

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

## die Themen

**Anhebung der Pfändungsgrenze  
nach § 850f ZPO**

**AK InsO und AK Girokonto  
Stellungnahme zum Entwurf  
eines Gesetzes zur Änderung  
der Insolvenzverordnung...**

**Auswirkungen von HARTZ IV  
auf die Schuldnerberatung**

**Schuldnerberatung in der  
Suchtkrankenhilfe**

**4  
2004**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Bernd Jaquemoth, RA, Nürnberg, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Liz Ehret, Dipl. Sozarb., Reutlingen, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktion:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Offenbach ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Herbst 2004 hat die Bundesregierung die Zahlen der jüngsten Überschuldungsstudie in einer gemeinsamen Presseerklärung des Familien- und des Justizministeriums bekannt gegeben. Demnach ist davon auszugehen, dass bundesweit rd. 3,2 Mio. Haushalte überschuldet sind. Dies bedeutet gegenüber der letzten Untersuchung aus dem Jahr 2000 einen neuerlichen Anstieg um etwa 10 Prozent. Als Konsequenz auf diese Entwicklung müssten sowohl die Intensivierung von Präventionsmaßnahmen wie auch der Ausbau der Schuldnerberatung ganz oben auf der politischen Agenda stehen.

Die Realität sieht leider weitgehend anders aus. Vollerorts herrscht Verunsicherung über die künftige Finanzierung und die Auslegung der zum 1.1.2005 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Grundlagen der Schuldnerberatung im SGB II und SGB XII. In nicht wenigen Kommunen und Landkreisen werden aus kurzfristigen fiskalischen Gründen auch die Mittel für die Schuldnerberatung gekürzt und das Beratungsangebot somit reduziert anstatt ausgebaut.

Umso wichtiger ist es, sich mit den neuen gesetzlichen Grundlagen, den daraus resultierenden Möglichkeiten und Grenzen vertraut zu machen. Mit dem Beitrag von Volker beginnen wir in diesem Heft vertieft die Diskussion um die Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung. Wir werden diese Erörterung schwerpunktmäßig in Heft 1/2005 dann fortsetzen. Festzuhalten ist bereits jetzt, dass eine zu enge Auslegung der gesetzlichen Regelungen für eine adäquate Problembekämpfung kontraproduktiv ist. Von großem Interesse sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch Berichte über die bisherigen Praxiserfahrungen von „vor Ort“. Entsprechende Ausführungen nimmt die Redaktion gerne entgegen.

Fast einem Wunder kommt in diesen schwierigen Zeiten eine Nachricht aus Bayern gleich. Dort wurde im Haushaltsausschuss des Landtages vor kurzem die Anhebung der Fördermittel für die Insolvenzberatung um 750.000 Euro für das Jahr 2005 auf nunmehr insgesamt rd. 1,6 Mio. Euro beschlossen. Der diesbezügliche Antrag wurde von der CSU eingebracht, weitergehende Anträge von Grünen und SPD wurden abgelehnt. Zwar ist Bayern auch nach dieser Anhebung noch weit entfernt von einer bedarfsgerechten Förderung der Insolvenzberatung, dennoch ist dies als wichtiger politischer Erfolg der bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. wie auch der Verbände der öffentlichen und

freien Wohlfahrtspflege zu werten. Diese hatten in zahlreichen Aktivitäten den Diskurs mit der dortigen Landespolitik gesucht. Stellvertretend dafür stehen die Stellungnahmen aus den Reihen der Schuldnerberatung bei einer Anhörung im bayerischen Landtag vom Oktober 2004, die auszugsweise auf unserer Webseite unter [www.bag-schuldnerberatung](http://www.bag-schuldnerberatung.de) nachzulesen sind.

Doch nicht nur leichte Kost kommt aus Bayern, sondern durchaus auch Deftiges. Im Focus Nr. 44/2004 wurde über eine heftige Attacke des bayerischen Justizministeriums gegen das Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in seiner jetzigen Form berichtet. Der Vorstand der BAG-SB hat daraufhin in einem Schreiben an die bayerische Justizministerin Position bezogen. Die Stellungnahme wie auch das Antwortschreiben der Ministerin wird im nächsten Heft 1/05 veröffentlicht.

Des Weiteren wird das diesbezügliche Positionspapier aus Bayern veröffentlicht. Dieses wurde Ende November 2004 in die turnusmäßige Konferenz der Bundes- und Landesjustizministerien eingebracht. Als Folge sind nun Überlegungen im Gange, das Verbraucherinsolvenzrecht grundsätzlich umzugestalten. Vom 09. bis 11. Februar 2005 hat das Bundesjustizministerium hierzu zu einer Klausurtagung eingeladen, an der auch die BAG-SB teilnehmen wird. Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung neuerliche Reformvorschläge gehen werden und wie diese dann zu bewerten sind. Klar scheint, dass die im September 2004 vom BMJ vorgelegten Novellierungsvorschläge zur InsO, zum Kontopfändungsschutz und zum Schutz von Lebensversicherungen Selbständiger in dieser zusammengefassten Form wohl nicht verabschiedet werden. Nichtsdestotrotz dürfte die hierzu verfasste Stellungnahme des AK InsO auch für die weitere Erörterung der einzelnen Themenbereiche von erheblicher Relevanz sein.

Fazit: Bereits jetzt ist abzusehen, dass die Schuldner- und Insolvenzberatung erneut vor massiven Herausforderungen und Umwälzungen steht. Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern für die Bewältigung der bevorstehenden Aufgaben Kraft und Mut sowie persönlich viel Glück, Gesundheit und alles Gute für das Neue Jahr 2005.

*Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB*

## **Inhalt**

---

<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	5
<b>in eigener sache</b> .....	9
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	9
<b>meldungen</b> .....	15
<b>themen</b>	
<b>Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)</b> <i>Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freemann, Diakonische Bezirksstelle Esslingen</i> .....	19
<b>Referentenentwurf InsO-ÄndG –Synopse</b> <i>Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCamus Remagen</i> .....	26
<b>Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16. September 2004</b> <i>Arbeitskreis Insolvenzordnung (AK InsO) und Arbeitskreis Girokonto (AK Girokonto)</i> .....	42
<b>Auswirkungen von HARTZ IV auf die Schuldnerberatung – Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit</b> <i>Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum, Johannes Gutenberg-Universität Mainz</i> .....	53
<b>Schuldnerberatung und Mediation – Möglichkeit und Grenzen der Beratungsansätze</b> <i>A. Braune, Diplom-Sozialpädagogin, Homberg</i> .....	64
<b>berichte</b>	
<b>Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe – ein zielgruppenspezifisches Beratungsangebot im rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystem</b> <i>Autoren des Fachkräfteprogramms „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“</i> .....	73
<b>Selbstständig in der Schuldnerberatung? Wer soll das bezahlen?</b> <i>Ronald Dingerkus, Zentrale Insolvenzberatung, Erkrath</i> .....	77
<b>hier kommt der Gläubiger zu Wort</b> .....	78

# terminkalender – fortbildungen

## Neues Änderungsgesetz zur Insolvenzordnung

Im Frühsommer des Jahres 2005 soll ein weiteres Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung in Kraft treten.

Wesentliche Änderungen sind:

- die Teilnahme an einem Verbraucherinsolvenzverfahren für ehemalige Selbstständige,
- die Umgestaltung des Einigungsversuches im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verzicht auf den außergerichtlichen Einigungsversuch bei aussichtslosen Fällen),
- Versagungsanträge einer Restschuldbefreiung durch Gerichte, Gläubiger und Treuhänder,
- Schutz von Lebensversicherungen zur Altersvorsorge,
- Änderungen bei der Kontenpfändung (nicht nur in InsO-Verfahren),

Wesentliche Änderungen betreffen auch die künftige Festsetzung eines Grundfreibetrages bei der Kontenpfändung und die Möglichkeit, eine Kontenpfändung bei bestimmten Fallkonstellationen aufheben zu lassen.

Das Seminar informiert über die Anwendung des Änderungsgesetzes, über seine Auswirkungen und über neue Urteile zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

**Team:** **Guido Stephan**, Referat Insolvenzrecht im Bundesjustizministerium  
**Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend- u. Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** 09.05.2005 von 10.00 bis 17.00 h  
und 10.05.2005 von 9.00 bis 15.00 h

**Ort:** Frankfurt am Main-Nordend, Kath. Studentengemeinde,  
Koselstr. 15, 60318 Frankfurt/Main

**Kosten:** 155,00 € incl. Imbiss und Seminarunterlagen  
(für Mitglieder der BAG-SB 140,00 €)

## Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

(einschl. Auswirkungen der Neuregelungen des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

### Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

*Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen können steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzverfahren. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.*

*Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.*

**Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen können. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:**

**Das Seminar Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.**

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei:

- Miet-/Energieschulden,
- Lohn-/Kontenpfändung,
- Lohnabtretung,
- Aufrechnung der kontenführenden Bank
- sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung.

**Achtung!** Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

**Referent:** **Ulli Winter**, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

**Termin:** Donnerstag 15.09.2005 (10.30 bis 17.00 h)  
und Freitag 16.09.2005 (9.30 bis 15.00 h)

**Ort:** Frankfurt/Main

**Kosten:** 155 € incl. Getränke u. Imbiss  
140 € Mitgliederpreis

### Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel  
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26  
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



## Weiterbildungsprogramm In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen

### “Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung”

1. Kursabschnitt: 13.06. – 17.06.2005
2. Kursabschnitt: 04.10. – 07.10.2005
3. Kursabschnitt: Jan./Feb. 2006
4. Kursabschnitt: Mai 2006
5. Kursabschnitt: Oktober 2006

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle KollegInnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfangreiche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

#### Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse
- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

#### TeilnehmerInnen:

KollegInnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, NeueinsteigerInnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u.a.m.

**Ort:** Burckhardthaus Gelnhausen

**Kosten:** 450,- € pro Kursabschnitt

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

**Anmeldung und Information:**  
Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64  
63551 Gelnhausen

## Fortbildungsangebote anderer Träger

#### In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

#### PARITÄTISCHE AKADEMIE

**Zertifikatskurs Schuldnerberatung (Nr. 22530):** In fünf aufeinander abgestimmten, jeweils dreitägigen Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für eine qualifizierte Schuldnerberatung benötigt werden: Krisenintervention - Rechtsgrundlagen - Insolvenzverfahren - Praxistraining. Termine: 9.-11.März, 13.-15.April, 11.-13.Mai, 01.-03.Juni, 29.Juni-01.Juli 2005. Ort: Wuppertal, Preis: 1.600 / 1.400 € (zzgl. 350 € für Ü/Vollpension, wenn gewünscht). Hinweis: der Kurs kann nur im Ganzen gebucht werden.

**Scheidung-Schulden-Unterhalt (Nr. 22531):** Eine erfahrene Rechtsanwältin informiert über die Rechtslage im Zusammenhang mit einer Scheidung: Vermögensrecht – gemeinsame Schulden – Kreditabwicklung – Unterhalt. Termin: 06 April 2005, Ort: Köln  
Preis: 130 / 110 €, Anmeldung und Information: [www.akademie.org](http://www.akademie.org); oder Tel. 0800-226 22 22

*Jetzt schon notieren:*

**BAG  
-SB**

# Jahresfachtagung der **BAG-SB**

**vom 27. April bis 29. April 2005  
in Dresden**

## **InFobiS**

**Diakonisches Institut für Information,  
Fortbildung und Supervision**

### **Fortbildungen 2005 Schuldnerberatung**

**Grundlagenseminare Schuldnerberatung**

7.3. bis 11.3.2005 und 29.8. bis 2.9.2005

**Aufbauseminar Schuldnerberatung**

7.11. bis 11.11.2005

**Kurzeinführungen Verbraucherinsolvenz**

4.4.2005 und 24.9.2005

**Intensiveinführung Verbraucherinsolvenz**

14.9. bis 16.9.2005

**Praxisseminare Verbraucherinsolvenz**

15.6. bis 17.6.2005 und 23.11. bis 25.11.2005

**InFobiS**

**Zossener Str. 65  
10961 Berlin**

**Tel. 030.69598080**

**Fax. 030.69598081**

**info@infobis.de**

**www.infobis.de**

anzeige



**Katholischer Verband  
für soziale Dienste  
in Deutschland e.V.**

**Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner**

### **Fortbildungen zur Schuldnerberatung Programm 2005**

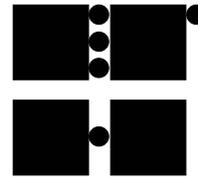
- Die Insolvenzordnung – Einführung in das Verbraucherkonkursverfahren, 14. - 16. März 2005 in Mülheim/Ruhr
- Zusammenarbeit Schuldnerberatung – JobCenter 14./15. April 2005 in Bad Honnef
- 12. Studientagung "Sozialberatung für Schuldner" 30. Mai bis 1. Juni 2005 in Augsburg
- Die Insolvenzordnung – Aufbauseminar, 13. - 15. Juni 2005 in Erfurt
- Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner – Einführungsseminar, 27. - 29. Juni 2005 in Bad Honnef
- Büro und Verwaltung in der Sozialberatung für Schuldner – Aufbauseminar, 14. -16. September 2005 in Bad Honnef
- Sozialberatung für Schuldner – Maßnahmen der wirtschaftlichen Existenzsicherung – Grundlagenseminar in vier Abschnitten 14. - 16. September 2005, 21. - 23. November 2005, 13. - 15. Februar 2006, 26. - 28. April 2006 in Würzburg
- Beratung von (ehemals) Selbstständigen 19. -21. September 2005 in Köln
- Gescheiterte Baufinanzierung in der Praxis der Schuldnerberatung 7. - 9. November 2005 in Bad Honnef
- Schuldnerberatung – Reiz der Vielfalt? - Eine Anleitung zur Erweiterung des Beratungs-Methoden-Repertoires 16. -18. November 2005 in Bad Honnef
- Workshop: Verbraucherinsolvenzverfahren in der Praxis – ein qualifizierter Erfahrungsaustausch 7. - 9. Dezember 2005 in Erfurt

**Die komplette Ausschreibung kann jeweils drei Monate vor Beginn der Fortbildung kostenlos angefordert werden.**

**Weitere Auskünfte:**

**SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V., Blumenstraße 20, 50670 Köln  
Tel.: 0221/913928-6; Fax: 0221/913928-88, e-mail: stark@skmev.de**

**EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT**  
**Fachbereich IV - Aufbau- und Kontaktstudium**  
 Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt  
 Tel. 06151/8798-74 (Frau Emmerich); Fax 06151/8798-58  
 E-mail: [weiterbildung@efh-darmstadt.de](mailto:weiterbildung@efh-darmstadt.de)



**Zertifikatskurs: Soziale Schuldnerberatung**

*Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl.-Sozarb. Thomas Zipf*

**Zielgruppe:** PraktikerInnen der Sozialen Arbeit, die sich für den **integrierten Beratungsprozess** mit Überschuldeten sowohl methodisch-pädagogisches als auch rechtlich-kaufmännisches Handlungswissen erarbeiten wollen - *für spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung weniger geeignet.*

**Inhalt:** In sechs aufeinander aufbauenden Wochenendblöcken wird die anwendungsbezogene Wissensvermittlung anhand eines kompletten Praxisfalls im Vordergrund stehen. Arbeitsblätter, Prüfungsschemata, Musterschreiben, Gesetzesauszüge usw. sollen sich zu einem Arbeitshandbuch zusammenfügen, welches kompetente Einzelfallhilfe ermöglicht.

**Themenschwerpunkte Teil I:**

- Hintergründe der wachsenden Verbraucherverschuldung, Auslöser von Überschuldung
- Krisenintervention zur Existenzsicherung, insbesondere Wohnung, Energie, Kontozugriff und Bankverbindung
- Haftvermeidung bei Geldstrafen/-auflagen und Geldbußen
- Titulierung und Zwangsvollstreckung im Überblick
- Schuldnerschutz bei Lohnpfändung, Kontopfändung, Pfändung von Sozialleistungen, eidesstattlicher Versicherung usw.
- Anpassung von Unterhaltstiteln und Realisierung von Unterhaltspflichten
- Interventionsmöglichkeiten gegenüber Gerichtskassen, Mobilfunk, Versandhandel, Versicherungen usw.

**Themenschwerpunkte Teil II:**

- Schuldenbestandsaufnahme und Forderungsprüfung
- Hauswirtschaftliche Beratung
- Entwicklung einer Sanierungsstrategie
- Verhandlungsführung mit Gläubigern
- Verbraucherinsolvenz mit Restschuldbefreiung
- Methodische Schwerpunkte im Beratungsprozess
- Verankerung einer SchuldnerInnen-Grundberatung im jeweiligen Arbeitsfeld
- Haftungsfragen, Grenzen und Kooperationsnotwendigkeiten
- Vernetzung, Ressourcensicherung, Kooperationspartner
- Vertiefung von Einzelfragen und Schlussergebnisse

**Dauer / Termin / Ort:**

**Teil I:** 30.09.–01.10.; 04.11.–05.11. & 09.12.–10.12.2005,  
 jew. Fr. 10.00–17.00 Uhr &  
 Sa. 09.00–16.00 Uhr an der EFHD

**Teil II:** 3 x 2 Tage im Frühjahr 2006,  
 jew. Fr. 10.00–17.00 Uhr &  
 Sa. 09.00–16.00 Uhr an der EFHD

**Leitung:**

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik  
 Dipl.-Sozarb. Thomas Zipf, Schuldnerberatung Stadt Darmstadt

Die Weiterbildung schließt mit einem **Zertifikat** ab.

**Kosten:** 1.100,- €  
**Anmeldung gilt immer für beide Teile. Es muss in jedem Fall die gesamte Kursgebühr bezahlt werden.**

**Anmeldeschluss:** 01.08.2005

**Praxisforen: Spezialisierte Schuldnerberatung**

*Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl.-Sozarb. Thomas Zipf*

**Zielgruppe:**

PraktikerInnen mit soliden Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung ordnen sich der Dienstags- oder Freitagsgruppe zu.

**Inhalte / Ziele:**

Die Praxisforen ermöglichen seit Jahren überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozess, zur Psychodynamik im Berater-In/KlientInnen-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien, zur InsO-Umsetzung und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Es sollen neue gesetzliche Grundlagen (u.a. InsO-Änderung, HARTZ IV-Umsetzung), drängende rechtspolitische/sozialpolitische Fragestellungen, aktuelle Gerichtsentscheidungen und schwierige Praxisfälle unter Beteiligung fachkundiger Gäste erörtert werden.

**LV-Nr. 62 037 Dienstags-Forum Schuldnerberatung**

**Termin / Dauer / Ort:**  
 3-Tage-Seminar, 01.02., 28.06. und 11.10.2005,  
 jeweils 10.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

**LV-Nr. 62 038 Freitags-Forum Schuldnerberatung**

**Termin / Dauer / Ort:**  
 3-Tage-Seminar, 04.02., 01.07. und 14.10.2005,  
 jeweils 10.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

**Kosten:** jeweils 156,- €

**Anmeldeschluss:** 03.01.2005

**Forum integrierte Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe, gesetzlichen Betreuung**

Dipl. Sozarb. Klaus Müller und Prof. Dr. Dieter Zimmermann

**Zielgruppe:**

SozialarbeiterInnen / SozialpädagogInnen, die bereits Sozialberatung mit überschuldeten Abhängigen, Straffälligen, gesetzlich zu Betreuenden, psychisch Kranken, Wohnungslosen u.a. leisten und im kollegialen Austausch ihren Wissensstand aktualisieren wollen.

**Inhalte / Ziele:**

**Das Seminar will ein Forum sein für aktuelle Wissensvermittlung, kollegiale Fallberatung und strukturierten Erfahrungsaustausch. Es können methodisch-pädagogische sowie rechtlich-kaufmännische Fragestellungen vertieft werden (ohne auf SpezialistInnen-Niveau abzudriften).**

**LV-Nr. 62 036 Forum integrierte Schuldnerberatung ....**

**Termin / Dauer / Ort:**

3-Tage-Seminar, 05.04., 21.06. und 25.10.2005,  
 jeweils 10.00 – 17.00 Uhr an der EFHD

**Kosten:** € 156,-

**Anmeldeschluss:** 01.03. 2005

# gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von **Bernd Jaquemoth**, Rechtsanwalt, *Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.*, **Klaus Hofmeister**, *Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.* und **Claus Richter**, *Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.*

## Zur Pflicht des Schuldners, bei der eidesstattlichen Versicherung die Einkünfte unterhaltsberechtigter Personen anzugeben

BGH, Beschluss vom 19.05.2004 – IXa ZB 297/03 in ZVI, Heft 9/2004, S. 516ff

### Leitsätze des Gerichts:

- 1. Bei Aufstellung des Vermögensverzeichnisses und Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat der Schuldner Angaben zu den Einkünften der Unterhaltsberechtigten jedenfalls dann zu machen, wenn in Betracht kommt, dass diese Personen bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.**
- 2. Sind die erforderlichen Angaben unterblieben, kann Nachbesserung verlangt werden.**
- 3. Der Gerichtsvollzieher ist in der Regel nicht Partei der Rechtsbehelfsverfahren in Zwangsvollstreckungssachen. Verfahrenskosten können nur der unterliegenden Partei auferlegt werden.**

Der BGH hatte in seinem Beschluss vom 19.05.04 die umstrittene Frage zu entscheiden, ob der Schuldner im Hinblick auf die Möglichkeit der Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten nach § 850c Abs. 4 ZPO verpflichtet ist. Hier wurde bisher geltend gemacht, der Schuldner habe ein Verzeichnis *seines* Vermögens vorzulegen, nicht aber Angaben über Dritte zu machen (so Stöber in Zöller, Rdnr. 27 zu § 807 ZPO; vgl. auch Stöber, Vermögensverzeichnis und Fragerecht des Gläubigers, Rpfleger 1994, S. 322ff [324]: „Dass dem Gläubiger bei der Einkommenspfändung an der Kenntnis eigener Einkünfte unterhaltsberechtigter Angehöriger für einen Antrag auf Bestimmung nach § 850c Abs. 4 ZPO gelegen sein kann, begründet keine Offenbarungspflicht“; die Vorschrift dürfe nicht in ausufernder Weise zu Lasten Dritter angewendet werden. Andernfalls könnte ein Gläubiger tiefgreifende Informationen über Unbeteiligte erlangen. Für einen derartigen Eingriff bestehe keine gesetzliche Grundlage. Nach der von Stöber (a.a.O.) vertretenen Ansicht ist ein Vermögensverzeichnis ohne Angaben aus dem Lebensbereich von Unterhaltsberechtigten auch bereits deshalb *nicht* unvollständig, da diese Angaben nicht mit der Haftandrohung erzwungen werden könnten. § 901 ZPO biete in Hinblick auf § 104 Abs. 1 Grundgesetz hierzu keine hinreichende Grundlage.

Der BGH spricht sich nun zu Gunsten der gegenteiligen Ansicht aus. Dem Gläubiger, dem der Staat als Inhaber des

Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbiete, müsse die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände ermöglicht werden. Der Gläubiger müsse „an Hand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung“ treffen können. Auch werde nicht in unzumutbarer Weise in die Rechte Dritter eingegriffen. Angaben zu den Einkünften würden den Betroffenen in vielfältigen Lebenssachverhalten abverlangt. Soweit dies der Wahrung berechtigter privater und öffentlicher Interessen diene, bestünden insoweit keine durchgreifenden Bedenken.

## Widerrufsrecht des Verbrauchers bei Internet-Auktionen gewerblicher Anbieter (ebay)

BGH, Urteil vom 03.11.2004 – VIII ZR 375/03

Der BGH hat im vorliegenden Urteil entschieden, dass Verbrauchern, die im Rahmen sog. Internet-Auktionen Waren von gewerblichen Anbietern ersteigern, bei bestimmten Vertragsgestaltungen ein Widerrufsrecht zusteht.

Der Kläger, der gewerblich mit Gold- und Silberschmuckstücken handelt, stellte auf der Internetseite der Firma ebay International AG (ebay) ein „15,00 ct. Diamanten-Armband ab 1,- EUR“ zur Versteigerung ein. Der Beklagte gab innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot ab, verweigerte dann jedoch die Abnahme und Bezahlung des Armbands. Die auf Zahlung des Kaufpreises gerichtete Klage des Händlers war in den Vorinstanzen erfolglos. Der Bundesgerichtshof hat die vom Berufungsgericht zugelassene Revision des Klägers zurückgewiesen.

Gemäß § 312d Abs. 1 BGB steht einem Verbraucher, der von einem Unternehmer Waren oder Dienstleistungen aufgrund eines Fernabsatzvertrages bezieht, grundsätzlich ein befristetes Widerrufsrecht zu. Im Vordergrund des Rechtsstreits stand die Frage, ob dieses Widerrufsrecht bei Internet-Auktionen gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB ausgeschlossen ist. Nach dieser Vorschrift besteht das Widerrufsrecht nicht bei Fernabsatzverträgen, die „in der Form von Versteigerungen (§ 156)“ geschlossen werden. Diese Voraussetzung hat der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Internet-Auktion von ebay mit der Begründung verneint, hier liege aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Vertragsschlusses nicht die Form der Versteigerung vor, die in § 156 BGB geregelt sei und damit unter die Ausschlussregelung des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB falle.

Gemäß § 156 Satz 1 BGB kommt bei einer Versteigerung der Vertrag erst durch den Zuschlag des Versteigerers zustande. An einem solchen Zuschlag fehlte es bei der vorliegenden Internet-Auktion von ebay. Der Vertrag kam hier durch ein verbindliches Verkaufsangebot des Klägers und die Annahme dieses Angebots durch das Höchstgebot des Beklagten – also nicht durch einen Zuschlag nach § 156 BGB – zustande. Solche Formen des Vertragsschlusses, die von § 156 BGB abweichen, werden, wie der Bundesgerichtshof ausgeführt hat, nicht von dem Ausschluss des Widerrufsrechts nach § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB erfasst. Dafür sprächen zunächst die ausdrückliche Bezugnahme im Gesetzestext auf § 156 BGB und der Charakter der Vorschrift als einer – grundsätzlich eng auszulegenden – Ausnahmebestimmung. Darüber hinaus fordere aber auch der Zweck des im Interesse des Verbraucherschutzes geschaffenen Widerrufsrechts eine enge Auslegung der Ausschlussregelung, da der Verbraucher, der einen Gegenstand bei einer Internet-Auktion von einem gewerblichen Anbieter erwerbe, den gleichen Risiken ausgesetzt und in gleicher Weise schutzbedürftig sei wie bei anderen Vertriebsformen des Fernabsatzes.

### **Zustimmungspflicht eines Ehegatten zu einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung**

*BGH, Urteil vom 03.11.2004 – XII ZR 128/02*

Ein Ehegatte ist nach dem Urteil des BGH auch dann verpflichtet, einer von dem anderen Ehegatten gewünschten Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer zuzustimmen, wenn es zweifelhaft erscheint, ob die Wahlmöglichkeit der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG besteht. Würde die – zivilrechtliche – Verpflichtung eines Ehegatten, der Zusammenveranlagung zuzustimmen, voraussetzen, dass die steuerrechtlich erforderlichen Umstände – etwa das nicht dauernde Getrenntleben – gegeben sind, so wäre hierüber durch die Zivilgerichte zu befinden. Wenn diese den Tatbestand des § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG verneinen, wäre dem eine Zusammenveranlagung begehrenden Ehegatten die Möglichkeit, auf diesem Weg eine steuerliche Entlastung zu erlangen, bereits im Vorfeld genommen. Eine solchermaßen eingeschränkte Zustimmungspflicht würde mit der familienrechtlichen Verpflichtung, dabei mitzuwirken, dass die finanziellen Lasten des anderen Ehegatten möglichst vermindert werden, nicht in Einklang stehen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn dem betreffenden Ehegatten die Möglichkeit eröffnet wird, eine Entscheidung der zuständigen Finanzbehörden bzw. der Finanzgerichte darüber herbeizuführen, ob für einen bestimmten Veranlagungszeitraum eine Zusammenveranlagung erfolgen kann. Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Zustimmung aus steuerlichen Gründen deshalb nur, wenn eine gemeinsame Veranlagung zweifelsfrei nicht in Betracht kommt.

### **Pfändbarkeit des Eigengeldes eines Strafgefangenen**

*BGH, Beschluss vom 16.07.2004 – IXa ZB 287/03 in ZVI Heft 12, 2004, mit Anmerkung Prof. Dr. Dieter Zimmermann*

#### **Leitsatz des Gerichts:**

**Der Anspruch eines Strafgefangenen auf Auszahlung seines Eigengeldes ist nach Maßgabe des § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG pfändbar. Soweit das Eigengeld aus Arbeitseingeld für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet worden ist, finden die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850k ZPO keine Anwendung.**

*Hinweis: Entscheidung im Volltext unter [www.bagschuldnerberatung.de](http://www.bagschuldnerberatung.de)*

### **Anlegerschutz bei der Göttinger Gruppe**

*BGH, Urteil vom 29.11.2004 – II ZR 6/03*

Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte über eine Klage zu entscheiden, die ein Kapitalanleger gegen eine Aktiengesellschaft der sog. Göttinger Gruppe gerichtet hatte. Die Göttinger Gruppe hat in den 90er Jahren über 100.000 Anleger geworben, mit denen die verschiedenen Gesellschaften des Konzerns jeweils stille Gesellschaftsverträge geschlossen haben. Die eingezahlten Gelder sollten in Immobilien und Unternehmensbeteiligungen angelegt werden. Die Anleger waren am Gewinn, aber auch am Verlust beteiligt. Eine Besonderheit bestand darin, dass am Ende der Laufzeit das dann vorhandene Guthaben nicht in einer Summe, sondern als monatliche Rente („Securente“) zurückgezahlt werden sollte.

Der in dem vorliegenden Verfahren klagende Anleger hatte seine Beitrittserklärung nach den Vorschriften des Haustürwiderrufgesetzes widerrufen und außerdem die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Er hat behauptet, von einem Werber der Göttinger Gruppe in der Wohnung seiner Eltern zu dem Beitritt veranlasst worden zu sein. Dabei sei er nicht ordnungsgemäß über die hohen Risiken und Nachteile der Anlage aufgeklärt worden. Mit der Klage hat er die Rückzahlung seiner Einlagezahlungen verlangt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Kläger sei über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden. Deshalb habe die einwöchige gesetzliche Widerrufsfrist zu laufen begonnen und sei zum Zeitpunkt des Widerrufs abgelaufen gewesen. Auch die Anfechtung führe nicht zum Erfolg. Selbst wenn der Kläger getäuscht worden sei, könne er nicht Rückzahlung seiner Einlage, sondern nur Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Dieses Auseinandersetzungsguthaben müsse aber erst noch berechnet werden und bleibe wegen entstandener Verluste auch deutlich hinter den Einlagezahlungen zurück.

Der Bundesgerichtshof hat offen gelassen, ob der Anleger

über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist. Er hat angenommen, der Widerruf führe jedenfalls nicht dazu, dass der Anleger seine Einlagezahlungen unabhängig von den zwischenzeitlich entstandenen Verlusten zurückverlangen könne. Vielmehr fänden auf eine stille Gesellschaft der vorliegenden Art die Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft Anwendung. Danach wird eine fehlerhafte Gesellschaft, wenn sie in Vollzug gesetzt worden ist, für die Vergangenheit als wirksam behandelt. Derjenige, der sich auf die Fehlerhaftigkeit beruft, hat nur ein Kündigungsrecht für die Zukunft. Macht er davon Gebrauch, hat eine Auseinandersetzung stattzufinden, bei der die Gewinne und Verluste miteinander zu verrechnen sind.

Dennoch hat der Senat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er hat beanstandet, dass die Vorinstanz nicht geprüft hat, ob der Kläger tatsächlich bei dem Werbegespräch getäuscht oder jedenfalls nicht ordnungsgemäß über die Risiken des Geschäfts aufgeklärt worden ist. Wenn das der Fall war, haftet die beklagte Aktiengesellschaft dem Anleger auf Schadensersatz. Sie hat ihn dann so zu stellen, als hätte er den Beteiligungsvertrag nie abgeschlossen. Folglich muss sie ihm dann ohne Rücksicht auf die zwischenzeitlich eingetretenen Verluste seine Einlagezahlungen in voller Höhe zurückerstatten.

Anmerkung: Im Hinblick auf die vielfältigen Formen der Anlage bei diesem und anderen Anbietern ist die Entscheidung nicht auf alle Anlagen übertragbar. Dies gilt insbesondere für finanzierte Immobilien. Bei möglichen Schadensersatzansprüchen, über die hier nicht endgültig entschieden wurde, ist derzeit insbesondere eine mögliche Verjährung zu beachten. Bei allen Fällen in denen ein Widerruf vor 2002 erklärt wurde oder Schadensersatzansprüche außergerichtlich geltend gemacht wurden, ist aktuell anwaltliche Vertretung anzuraten.

## **Wegfall des Unterhaltsanspruchs einer nicht verheirateten Mutter bei Heirat eines anderen Mannes**

*BGH, Beschluss vom 17.11.2004 – XII ZR 183/02*

**Der Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter gegenüber dem Vater ihres Kindes entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Nach der Entscheidung des BGH erwirbt die Frau durch die Heirat einen ehelichen Anspruch auf Familienunterhalt gem. § 1360 BGB, der nach der gesetzlichen Wertung anderen Unterhaltsansprüchen gegenüber vorrangig ist.**

Der BGH hatte sich erstmals mit der Frage zu befassen, ob der Unterhaltsanspruch einer nicht verheirateten Mutter gegen den Vater ihres Kindes entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Im Bereich des nachehelichen Unterhalts ist in § 1586 BGB ausdrücklich geregelt, dass der Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau, die wegen der

Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder unterhaltsberechtigter ist, entfällt, wenn sie neu heiratet.

Der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt gemäß § 1615 I BGB soll sie während der ersten drei Lebensjahre des Kindes von ihrer Erwerbspflicht befreien, um sich in vollem Umfang der Pflege und Erziehung des Kindes widmen zu können. Damit und mit der Möglichkeit zur Verlängerung der Unterhaltspflicht aus Gründen der Billigkeit ist der Anspruch weitgehend dem Unterhaltsanspruch einer geschiedenen Ehefrau wegen der Pflege und Erziehung ihrer ehelichen Kinder gemäß § 1570 BGB angeglichen worden. Die verbliebenen Unterschiede, insbesondere die stärkere Ausgestaltung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs durch eine längere Dauer der Unterhaltspflicht, sind durch den zusätzlichen Schutzzweck der nachehelichen Solidarität begründet.

Der BGH hat entschieden, dass auch der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter aus Anlass der Geburt entfällt, wenn sie einen anderen Mann heiratet. Durch die Heirat erwirbt sie in der Ehe einen Anspruch auf Familienunterhalt gemäß § 1360 BGB, der nach der gesetzlichen Wertung anderen Unterhaltsansprüchen, und somit auch dem Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB, vorgeht. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie wäre es auch nicht vereinbar, einen Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt nach § 1615 I BGB neben den Ansprüchen auf Familienunterhalt fort dauern zu lassen, obwohl der stärker ausgestaltete Anspruch einer geschiedenen Ehefrau in solchen Fällen nach § 1586 BGB endet.

## **Keine Ungleichbehandlung unverheirateter Mütter gegenüber geschiedenen Müttern beim Unterhaltsanspruch**

*BGH, Beschluss vom 01.12.2004 – XII ZR 3/03*

**Der BGH hat entschieden, dass unverheiratete Mütter bei der Höhe des Unterhalts für die Betreuung ihres Kindes nicht wesentlich schlechter gestellt werden dürfen als verheiratete bzw. geschiedene Mütter. Der Unterhalt dient in beiden Fällen in erster Linie dem Wohl des Kindes, weswegen es für die Höhe des Unterhalts nicht auf den Familienstand ankommen kann. Somit ist es auch nicht gerechtfertigt, unverheirateten Vätern in jedem Fall den angemessenen Selbstbehalt von 1.000 € und geschiedenen Vätern lediglich den notwendigen Selbstbehalt von 840 € zu belassen.**

Nach § 1615 I steht der unverheirateten Mutter ein Unterhaltsanspruch für die Dauer von mindestens drei Jahren zu, soweit von ihr wegen der Pflege und Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Dieser Unterhaltsanspruch kann auch über die Dauer von drei Jahren hinaus gewährt werden, wenn dieses aus Billigkeitsgründen mit Blick auf die Belange des Kindes geboten ist. Die Höhe des Unterhalts hängt u.a. von der Leistungsfähig-

keit des unterhaltspflichtigen Vaters ab, die durch einen ihm zu belassenden Selbstbehalt begrenzt wird. Insoweit unterscheidet sich der Unterhaltsanspruch der Mutter nach § 1615 I Abs. 2 BGB nicht von Unterhaltsansprüchen anderer Unterhaltsgläubiger. Im vorliegenden Fall war die Frage zu entscheiden, wie hoch dieser Selbstbehalt gegenüber dem Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter anzusetzen ist. Als geringster zu belassender Selbstbehalt käme der sog. notwendige Selbstbehalt in Betracht, der von den Leitlinien der Oberlandesgerichte gegenwärtig mit monatlich 840 € bemessen wird. Denkbar wäre aber auch, dem Unterhaltspflichtigen den sog. angemessenen Selbstbehalt zu belassen, der gegenwärtig 1000 € beträgt. Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht, sondern verweist für den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter nur allgemein auf die Vorschriften über den Verwandtenunterhalt. Die bisherige Auffassung in Rechtsprechung und Literatur und auch das Berufungsgericht haben insoweit auf den angemessenen Selbstbehalt abgestellt, der auch gegenüber dem Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder angesetzt wird.

Diesen Ansatz hat der BGH nicht gebilligt, sondern einen Selbstbehalt befürwortet, der vom Tatrichter im Regelfall mit einem Betrag zwischen dem notwendigen und dem angemessenen Selbstbehalt zu bemessen sein wird.

Maßgebend dafür war, dass der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter durch den Gesetzgeber aus Gründen des Kindeswohls dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau wegen Betreuung des ehelichen Kindes nach § 1570 BGB immer mehr angeglichen worden ist. Der nicht verheirateten Mutter soll es jedenfalls in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes möglich sein, sich ganz dessen Pflege und Erziehung zu widmen, ohne für ihren Lebensunterhalt auf eine eigene Erwerbstätigkeit angewiesen zu sein. Insoweit unterscheidet sich der Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter nach seiner Zweckrichtung nicht von dem der geschiedenen Ehefrau und rechtfertigt von daher auch mit Blick auf die Schutzzwecke in Art. 6 Abs. 4 und 5 GG keine Ungleichbehandlung der beiden Mütter.

Beide Mütter gehen in der Rangfolge den volljährigen Kindern und den übrigen Verwandten des unterhaltspflichtigen Vaters vor, weshalb es nicht vertretbar wäre, dem Vater auch gegenüber dem Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter generell den angemessenen Selbstbehalt zu belassen. Umgekehrt findet der geringere notwendige Selbstbehalt seine Rechtfertigung vor allem in der gesteigerten Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern nach § 1603 Abs. 2 BGB, was für die Unterhaltsansprüche der beiden Mütter nicht entsprechend gilt.

## Haftung von Kindern bei Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs

BGH, Beschluss vom 30.11.2004 – VI ZR 365/03 und VI ZR 365/03

**Nach dem Beschluss des BGH können Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Beschädigung eines parkenden Autos haftbar gemacht werden.**

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in zwei Fällen die Berufungsurteile der Landgerichte bestätigt, die eine Haftung von Minderjährigen bei Beschädigung parkender Fahrzeuge angenommen haben. In dem einen Fall war der damals 9 Jahre alte Beklagte bei einem Wettrennen mit seinem Kickboard gegen einen ordnungsgemäß am rechten Straßenrand geparkten PKW geprallt. In dem anderen Fall fuhren die damals neunjährige Beklagte und ihre Spielkameraden mit Fahrrädern auf einem Parkplatz zwischen parkenden Fahrzeugen hindurch. Dabei verlor die Beklagte das Gleichgewicht, kippte mit ihrem Fahrrad um und stieß gegen den dort geparkten PKW des Klägers.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) hat der Gesetzgeber für schädigende Ereignisse, die nach dem 31. Juli 2002 eingetreten sind, die Verantwortlichkeit Minderjähriger neu geregelt. Nach dieser Neuregelung ist ein Minderjähriger, der das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen fahrlässig zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Seit Inkrafttreten dieser Vorschrift wird kontrovers erörtert, ob sich diese ohne Ausnahme auf sämtliche Unfälle bezieht, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, und ob demgemäß auch bei der fahrlässigen Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs eine Verantwortlichkeit von Kindern dieser Altersgruppe ausgeschlossen ist. Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nunmehr entschieden, dass nach dem Zweck des § 828 Abs. 2 Satz 1 BGB ein neunjähriges Kind für die Beschädigung eines parkenden Fahrzeugs verantwortlich sein kann.

Mit der Einführung dieser Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass Kinder regelmäßig frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres im Stande sind, die besonderen Gefahren des motorisierten Straßenverkehrs zu erkennen und sich den Gefahren entsprechend zu verhalten. Die Heraufsetzung des deliktsfähigen Alters ist auf Schadensereignisse im motorisierten Straßen- oder Bahnverkehr begrenzt. Hierbei kommen nämlich die altersbedingten Defizite eines Kindes, wie z.B. Entfernungen und Geschwindigkeiten nicht richtig einschätzen zu können, regelmäßig zum Tragen, weil sich Kinder im motorisierten Verkehr unter anderem durch die Schnelligkeit, die Komplexität und die Unübersichtlichkeit der Abläufe in einer besonderen Überforderungssituation befinden. Diese Überforderungssituation ist Grund für das gesetzliche

Haftungsprivileg des § 828 Abs. 2 BGB. Eine solche Überforderungssituation war in den beiden entschiedenen Fällen nicht gegeben, weil sich nach den tatsächlichen Feststellungen der Berufungsgerichte die spezifischen Gefahren des motorisierten Verkehrs nicht ausgewirkt haben.

Anmerkung: In diesem Bereich ist sehr genau zwischen der Haftung der Kinder und derjenigen der Eltern zu unterscheiden. Der gängige Satz „Eltern haften für ihre Kinder“ ist juristisch falsch. Eltern haften immer nur für ihr eigenes Verhalten. In derart gelagerten Fällen kann eine Haftung der Eltern aus einer Aufsichtspflichtverletzung bestehen. Wird „nur“ die Haftung des Kindes behauptet bzw. festgestellt, sind die Eltern nicht zur Zahlung aus ihrem Einkommen und Vermögen verpflichtet.

## **Fidium Finanz AG klagt gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

*VG Frankfurt/Main,*

*Beschluss vom 11.10.2004 – 9 E 993/04 (V)*

**Das Verfahren der Fidium Finanz AG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) wurde vom VG Frankfurt im vorliegenden Beschluss ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Beantwortung einer Reihe von Fragestellungen vorgelegt.**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat mit Bescheid vom 23.08.2003 der Fidium Finanz AG mit Sitz in St. Gallen den Geschäftsbetrieb mit in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden untersagt und ihr aufgegeben, die bereits abgeschlossenen Kreditgeschäfte mit Personen, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, schnellstmöglich abzuwickeln. Die Fidium AG verfügt nach deutschem Recht nicht über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften. Sie unterliegt auch nicht der Aufsicht der Schweizer Bankenkommision und verfügt nach Schweizer Recht weder über eine Bewilligung zur Kreditvergabe noch zur Kreditvermittlung. Die Schweizer Behörde stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass der Konsumentenkreditvermittler lediglich der Aufsicht desjenigen Landes unterstehe, in dem er tätig wird.

Gegen den Bescheid des Bafin hat die Fidium AG vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main geklagt und macht u.a. geltend, dass sie im Sinne des Kreditwesengesetzes keine Bankgeschäfte innerhalb der Bundesrepublik betreibe, die der Aufsicht des Bafin unterlägen.

In seinem Beschluss vom 11.10.2004 führt das VG Frankfurt am Main zunächst aus, dass die Klage der Fidium AG nach rein deutschem Recht keinen Erfolg haben könne. Das Bafin sei berechtigt, der Fidium AG die Einstellung der gewerblichen bankgeschäftlichen Betätigung aufzugeben und die Abwicklung bereits getätigter Geschäfte anzuordnen. Ferner äußert das VG u.a. die Ansicht, dass die Wahl des Sit-

zes des Unternehmens in Zusammenschau mit der Art der ausgeübten geschäftlichen Tätigkeiten als missbräuchlich anzusehen sei. Jedenfalls wenn man der von Seiten der Fidium Finanz AG geäußerten Rechtsansicht folge, unterliege nämlich das Unternehmen weder der Aufsicht ihres Sitzlandes noch der Aufsicht des Landes, in dem sie sich hauptsächlich geschäftlich betätige.

Das VG hat das Verfahren dennoch ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof eine Reihe von Fragen der Auslegung von Vorschriften des europäischen Rechts und zur Vereinbarkeit des deutschen Rechts mit diesen zur Beantwortung vorgelegt. Danach ist es nicht auszuschließen, dass auch ein Unternehmen, das in einem Staat außerhalb der Europäischen Union seinen Sitz hat, sich auf die Kapitalverkehrsfreiheit berufen kann. Auch wenn der Europäische Gerichtshof diese Frage bejahen sollte, wird er aber die weiteren Vorlagefragen zu klären haben, insbesondere, ob das Auftreten der Fidium AG als rechtsmissbräuchlich nicht dennoch der Aufsicht durch das Bafin unterliegt und/oder trotz der Gewährleistung der Kapitalverkehrsfreiheit nur unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Erlaubnis zulässig ist. Das VG weist dabei ausdrücklich auf Erfordernisse des Schutzes der Kreditnehmer u.a. vor nicht auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüften Unternehmen und Personen und vor unangemessener Werbung hin, ferner auf den Schutz des Kapitalmarktes und der Gesellschaft insgesamt vor kriminellen Machenschaften.

*Hinweis: Beschluss im Volltext unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de)*

## **Entscheidungen zum Insolvenzrecht**

### **Pflicht zur Rücklagenbildung zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens**

*LG Duisburg, Beschluss vom 24.06.2004 – 7 T 161/04 in ZVI Heft 9/2004, S. 534 f. = ZInsO Heft 18/04, S. 1044 f.*

**Leitsatz des Gerichts:**

**Ein Schuldner, der Restschuldbefreiung erlangen will, hat bereits im absehbaren Vorfeld des Insolvenzverfahrens nach besten Kräften Rücklagen für die Kosten des auf ihn zukommenden Verfahrens anzusparen. Verstößt er gegen diese Pflicht, so ist er im Hinblick auf die Stundung so zu behandeln, als seien die aufgebrauchten Finanzmittel noch vorhanden.**

Der Schuldner hatte als Selbstständiger während der Krise seines Einzelhandelsunternehmens über einige Monate hinweg trotz großer finanzieller Bedrängnis über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren versucht, den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Dabei hatte er im Mai 2002 seinen Steuerberatern zur Sicherung ihrer Honorarforderungen die Geschäfts- und

Betriebsausstattung im Verkehrswert von 800 € zur Sicherheit übereignet. Ferner hatte er im Juli 2002 an die Bank sämtliche Außenstände abgetreten, als diese beabsichtigte, die Geschäftsbeziehungen zu kündigen.

Im Juni 2003 beantragte der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die vorläufige Insolvenzverwalterin kommt in ihrem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Schuldner bereits seit Juli 2002 zahlungsunfähig sei und zur Deckung der Verfahrenskosten nur mehr ein Vermögen von 537 € zur Verfügung stehe. Daraufhin wies das AG den Antrag auf Verfahrenskostenstundung zurück.

Das LG Duisburg hat nun diese Entscheidung bestätigt. Der Schuldner sei nicht als vermögenslos i. S. des § 4a InsO anzusehen. Die Verfahrenskostenstundung stelle ebenso wie die Prozesskostenhilfe eine „besondere Form der Sozialhilfe“ dar. Deshalb müsse berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller „seine Einkünfte oder sein Vermögen ohne dringende Notwendigkeit vermindert“ habe, „obwohl ihm bewusst war oder er zumindest damit rechnen musste, dass ein kostenträchtiges Verfahren auf ihn zukommen werde“. Auch der Redlichkeitsgrundsatz begründe für den Schuldner „deutlich gesteigerte Sorgfaltspflichten“.

Im Rahmen des § 4a InsO und des insoweit heranzuziehenden § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO scheide eine Verfahrenskostenstundung insbesondere aus, wenn – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet habe. Dementsprechend habe „ein redlicher Schuldner, der die Stundung der Verfahrenskosten begehrt, darauf bedacht zu sein, Rücklagen für die Verfahrenskosten anzusparen, indem er nach besten Kräften unnötige Ausgaben vermeidet und die vorhandenen oder zufließenden Vermögenswerte möglichst weitgehend bewahrt.“

**Anmerkung:** Das Gericht setzt sich an dieser Stelle nicht mit der Ansicht in Literatur und Rechtsprechung zu § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO auseinander. So wird zwar hervorgehoben, dass sich Schuldner im Hinblick auf eine mögliche Restschuldbefreiung nicht bewusst verschulden dürfen (Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 51 zu § 290 InsO mit Verweis auf die Gesetzesbegründung). Auf den Umstand, dass dem Schuldner, der sich in der Krise befindet, in der Regel nichts anderes übrig bleibt, als Verbindlichkeiten zu begründen (Stephan in Münchener Kommentar, Band III, Rndr. 59 zu § 290 InsO), geht das Gericht jedoch nicht ein. Auch wird nicht dargelegt, dass die Verbindlichkeiten entgegen der wirtschaftlichen Vernunft eingegangen worden wären. Richtig dürfte daher auch weiterhin die Ansicht sein, dass auch objektiv wirtschaftlich sinnlose und nicht nachvollziehbare Maßnahmen hochverschuldeter Personen für sich allein genommen keinen Versagungsgrund darstellen, wenn der Schuldner den Überblick über seine Vermögensverhältnisse verloren hat. „Gerade solchen Personen soll eine Restschuldbefreiung zukommen“ (so Stephan, a.a.O.).

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass hier letztlich bestehende Forderungen gesichert bzw. befriedigt wurden. Streng genommen müsste der Schuldner nach dieser Entscheidung

die Befriedigung oder Sicherung von bestehenden Forderungen ablehnen um später entstehende Kosten eines Verfahrens begleichen zu können. Weiterhin bleibt ungeprüft, ob der Schuldner möglicherweise nur über unpfändbares Einkommen verfügt hat. Ohne eine solche Prüfung könnte gefordert werden, dass Schuldner auch mit ihrem unpfändbaren Einkommen nur „dringend notwendige“ Zahlungen vornehmen. Eine zeitliche Grenze zieht die Entscheidung nicht. Sobald „der Schuldner damit rechnen muss“, dass ein Insolvenzverfahren auf ihn zukommen werde, bestehen die „deutlich gesteigerten Sorgfaltspflichten“. Insgesamt wird damit nicht nur der gesetzlich vorgegebene Zeitraum für eine „Redlichkeitsprüfung“ vorverlegt, sondern es werden strengere Anforderungen als in einem Verfahren angelegt.

## **Kein weiteres Insolvenzverfahren während Wohlverhaltensperiode**

*AG Oldenburg, Beschluss vom 03.08.2004 – 60 IN 97/04 in ZInsO Heft 20/04, S. 1154 f.*

### **Befindet sich der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode, so kann ein Neugläubiger kein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens geltend machen.**

Das AG Oldenburg hatte hier darüber zu entscheiden, ob während der laufenden Wohlverhaltensperiode auf Antrag eines Neugläubigers ein weiteres Insolvenzverfahren eröffnet werden kann. Der Schuldner ist in der Wohlverhaltensperiode selbstständig tätig.

Das AG hat den Antrag des Gläubigers wegen Fehlens eines rechtlichen Interesses i.S.v. § 14 Abs. 1 InsO als unzulässig abgelehnt. Es stellt dabei darauf ab, dass § 295 Abs. 2 InsO dem Schuldner die Obliegenheit auferlegt, seine Insolvenzgläubiger durch Zahlungen so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre. Der Erfüllung dieser Obliegenheit aus dem vorangegangenen Insolvenzverfahren würde durch ein erneutes Verfahren, das die Beschlagnahme, Verwertung und Verteilung des schuldnerischen Vermögens an die neuen Gläubiger mit sich bringen würde, die Grundlage entzogen. Der Gläubiger habe ferner nicht vorgetragen, dass weiteres Vermögen für ein neues Verfahren vorhanden sei.

Befindet sich der selbstständig tätige Schuldner *noch im eröffneten Insolvenzverfahren*, so hat der BGH mit Beschluss vom 18.05.2004 (IX ZB 189/03 = ZVI Heft 9/04, S. 518 f.) nochmals klargestellt, dass Einkünfte, die der Schuldner aus selbstständiger Tätigkeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielt, in vollem Umfang zur Insolvenzmasse gehören. Vermag daher der im eröffneten Insolvenzverfahren selbstständig tätige Schuldner die daraus herrührenden Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, so haben die Neugläubiger kein rechtlich geschütztes Interesse an der Eröffnung eines weiteren Insolvenzverfahrens.

## Zum Entzug der öffentlichen Bestellung als vereidigter Sachverständiger im Insolvenzverfahren

VG Frankfurt, Beschluss vom 23.09.2004 – 5 G 2834/04

Das VG Frankfurt am Main bestätigt in seinem Beschluss vom 23.09.2004 die Entziehung der Bestellung des Sachverständigen, für die sofortige Vollziehung angeordnet war. Das Gericht hält § 12 GewO, der Gewerbeuntersagungen aufgrund nicht geordneter Vermögensverhältnisse für Gewerbetreibende im Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO ausschließen will, für nicht auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige anwendbar. Begründet wird dies unter Hinweis auf deren besondere Stellung, die eine besondere Qualifikation und einen hohen Grad an Glaubwürdigkeit bescheinigen soll.

Darüber hinaus stellt das VG Frankfurt auf eine Reihe von Besonderheiten des Einzelfalles ab. So hatte der Sachverständige gegen die Verpflichtung, die Insolvenz seiner Kammer anzuzeigen, verstoßen. Ferner werden seine Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen in einer Reihe von Punkten als widersprüchlich gewertet, so dass das Gericht die erforderliche finanzielle Unabhängigkeit für nicht gegeben ansieht.

## Grob fahrlässig unvollständige Angaben nach § 290 Abs. 1 Nr. 6

AG Heidelberg, Beschluss vom 24.05.2005 – 51 IK 25/02, rechtskräftig in ZVI, Heft 10/2004, S. 630

**Grob fahrlässig unvollständige Angaben können insbesondere dann vorliegen, wenn der Schuldner eine Forderung nicht aufführt, gegen die er im Mahnbescheidsverfahren Widerspruch eingelegt und Einwendungen vorgebracht hat. In diesem Fall ist ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 gegeben.**

Anmerkung: Das AG Heidelberg nimmt trotz des Vorbringens des Schuldners, er habe den Überblick über seine Vermögensverhältnisse verloren, grobe Fahrlässigkeit an. Das Vergessen der Forderung sei „nicht mehr nachvollziehbar“. Auf die Einwendungen des Schuldners hin, die der Gläubiger widerlegt hatte, war im Jahre 2002 ein Urteil ergangen.

## meldungen – infos

---

Bundesregierung online

### ALG II – Pflicht zur Arbeitssuche von Partnern von ALG II – Beziehern

BAG-SB ■ Ab dem 1.1. 2005 sind erwerbsfähige Partner von Beziehern von ALG II dazu verpflichtet, sich selbst um Arbeit zu bemühen, auch wenn sie bisher keine Arbeit gesucht haben. Einen eigenen Antrag auf ALG II müssen sie nicht stellen. Wenn Ihnen eine zumutbare Tätigkeit angeboten wird, muss diese angenommen werden, solange kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt. Ausnahmetatbestände sind z. B., wenn die Tätigkeit die Erziehung eines Kindes gefährden würde oder mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre,

DSTGB

### Leitlinien für „1 € – Jobs“ für Langzeitarbeitslose

BAG-SB ■ Die Bundesagentur für Arbeit und der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben eine Vereinbarung darüber getroffen, wie insbesondere für Langzeitar-

beitslose zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden können. Das wichtigste Kriterium für diese Stellen ist dabei, dass sie zusätzlich zu den bestehenden Beschäftigungsverhältnissen und im öffentlichen Interesse sind.

In dem Papier werden Leitlinien veröffentlicht, wie die neu zu schaffenden Stellen gestaltet werden können, ohne dass es zu Verdrängungseffekten gegenüber dem örtlichen Handwerk und Gewerbe kommt. Insbesondere wird in der Erklärung darauf hingewiesen, dass im Bausektor ein erhöhter Abstimmungsbedarf vonnöten ist, um die vorhandenen Arbeitsplätze nicht zu gefährden. Die Vereinbarung kann im Internet heruntergeladen unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de).

SZ

### Kinderarmut bekämpfen – der neue Kinderzuschlag

BAG-SB ■ Für Familien, in denen mindestens ein Elternteil eine Beschäftigung ausübt, zahlt der Bund ab 1. Januar einen Zuschlag von bis zu 140,00 €. Von den ca. 150.000 erwarteten Anspruchsberechtigten haben bis Mitte Dezember aber erst 10.000 ihre Anträge eingereicht. Nach Modellrechnungen des Bundesfamilienministeriums würde der Zuschlag

hauptsächlich für Familien zum Tragen kommen, die in ländlichen Gebieten leben, wo sie bisher keinen Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe hatten. In Großstädten wie z. B. München beträgt der zusätzliche Betrag je nach Familienkonstellation aber nur zwischen 7,00 € und 45,00 €. Eine Korrektur des Kinderzuschlags (falls nötig) ist angekündigt, allerdings wirkt die geringe Zahl der bisher gestellten Anträge einer notwendigen Bestandsaufnahme z. Zt. entgegen.

*Sparkasse online ?*

## **Bonitätsprüfung via web**

BAG-SB ■ Eine neue Möglichkeit der Bonitätsprüfung von Privatpersonen und Unternehmen sowie der Adressrecherche bietet die Kölner Wirtschaftsauskunftei Supercheck. Unter der Internet-Adresse [www.supercheck.de](http://www.supercheck.de) können Firmen nach einer Registrierung (Einrichtungsgebühr 20,00 €) online europaweit Recherchen und Anfragen in Auftrag geben. Hier erfahren sie, wie zahlungsfähig ihre Klienten sind und ob so genannte Negativmerkmale wie z. B. ein Insolvenzverfahren oder die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung vorliegen. Nach Angaben von Supercheck stehen dem Auftraggeber die gewünschten Auskünfte innerhalb von zwei bis vier Tagen zu Verfügung. Alle Dienstleistungen und Preise sind auf der homepage des Unternehmens einsehbar.

*Recht auf ein Girokonto*

## **Aufruf zur Beteiligung an der Erfassung von Problemfällen**

### **Problembeschreibung**

Über ein Girokonto verfügen zu können ist heute eine wesentliche Voraussetzung zur Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben. Kein Girokonto zu haben bringt Schwierigkeiten bei Arbeitssuche, Arbeitsplatzverlust oder Wohnungssuche mit sich. Der Bezug von Sozialleistungen ist erschwert, und bei Leistungen des Arbeitsamtes kann eine Barzahlungsgebühr einbehalten werden. Ohne eigenes Girokonto ist die Überweisung von Geldbeträgen (Miete, Energie, Unterhalt...) nur kostenintensiv möglich, da erhebliche Gebühren pro Überweisungsvorgang erhoben werden.

Verbraucherschutz und Schuldnerberatung sind seit langem damit konfrontiert, dass die Einrichtung von Girokonten verweigert und bestehende Girokonten gekündigt werden. In der ersten Hälfte der 90er Jahre wurde dies – initiiert und koordiniert von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) – zunehmend thematisiert, und die Forderung nach einem „Recht auf ein Girokonto“ fand nicht nur Zustimmung bei den Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden. Sie wurde auch mitgetragen von Gewerkschaften und einzelnen Parteien.

### **Die ZKA-Empfehlung**

Als der Druck auf die Banken immer stärker wurde und eine gesetzliche Regelung drohte, reagierten die im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Verbände der Kreditwirtschaft, indem sie erklärten, dass eine gesetzliche Regelung nicht notwendig sei, da man bereit sei, jeder Bürgerin und jedem Bürger ein sogenanntes Guthabenkonto – also ein Girokonto ohne Überziehungsmöglichkeit – zur Verfügung zu stellen.

In der im Juni 1995 ausgesprochenen, nach wie vor geltenden ZKA-Empfehlung, die allerdings – wie das Wort bereits sagt – nur empfehlenden Charakter hat und für den Mitgliedsverband nicht verpflichtend ist, wurde u.a. formuliert: *„Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse hindeuten, sind alleine kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.“*

Als unzumutbar wurde die Einrichtung von Girokonten nur in besonderen Ausnahmefällen bezeichnet. Aufgeführt wurden Leistungsmissbrauch, Falschangaben, grobe Belästigung oder Gefährdung von Mitarbeiter/inne/n, fehlender Umsatz über ein Jahr oder dauerhafte Blockade des Girokontos durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

### **Die Entwicklung der folgenden Jahre**

Die ZKA-Empfehlung sollte den Zugang zu Girokonten verbindlich regeln und deren Erhalt sichern. Ohne Zweifel trat zunächst auch eine Verbesserung ein. Es zeigte sich dann jedoch zunehmend, dass

- keineswegs allen die Einrichtung eines Girokontos ermöglicht wurde und
- mehr und mehr bestehende Girokonten gekündigt wurden. Gelang es im städtischen Raum noch, Alternativen zu finden, führte dies gerade im ländlichen Raum zunehmend zur Kontollosigkeit, wenn sich örtliche Sparkasse und Volks-/Raiffeisenbank als einzige Anbieter in der Umgebung quer stellen.

Dies wurde seitens Schuldnerberatung und Verbraucherschutz kritisiert und war seitdem Gegenstand vereinzelter Gespräche mit Bankenwirtschaft und Politik auf lokaler und regionaler Ebene. Auf Bundesebene fanden mehrfach Gespräche zwischen der ZKA und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) statt. Die durchaus positiven Gespräche zeigten regelmäßig, dass zwei Auffassungen aufeinander trafen. Die Bankenseite bezeichnete das Problem als dem Grunde nach gelöst und sah nur vereinzelte und bedauerliche örtliche „Ausrutscher“, die der Uninformiertheit einzelner Mitarbeiter/innen zuzuschreiben seien und geregelt werden könnten. Schuldnerberatung und Verbraucherschutz hingegen wiesen auf eine viel größere Zahl von Vorfällen hin, in denen gegen die ZKA-Empfehlung verstoßen wurde und formulierten weiterhin einen grundsätzlichen Regelungsbedarf.

Die Verbände der Kreditwirtschaft haben in Folge Ombudstellen benannt, die bei vermuteten Verstößen gegen die

ZKA-Empfehlung angerufen werden können. Der Bundestag hat 1997 beschlossen, dass die Bundesregierung wegen der Bedeutung dieses Fragenkomplexes alle zwei Jahre über die weitere Entwicklung der Umsetzung dieser Empfehlung berichten solle. So legt die Bundesregierung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten dem Bundestag seit 1999 alle zwei Jahre einen Bericht „Zum Girokonto für jedermann“ vor.

Zum diesjährigen Bericht der Bundesregierung (DrS 15/2500) hat der Deutsche Bundestag einen fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag beschlossen. Hierin heißt es unter anderem:

- wird festgestellt, dass die Situation nach wie vor nicht zufriedenstellend gelöst ist,
- eine gesetzliche Regelung jedoch derzeit für (noch) nicht notwendig angesehen werde,
- „die Banken endlich umfangreiche Daten zur Verfügung stellen sollen“ sowie
- auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ombudsstellen hinzuweisen ist.

Die Regierungsfraktionen haben in der Bundestagsdebatte diesen Beschluss als letzte Chance für die Kreditwirtschaft bewertet und angekündigt, andernfalls in zwei Jahren eine gesetzliche Lösung vorzunehmen.

#### **Der AK Girokonto der AG SBV**

Seit Frühjahr 2003 besteht der AK Girokonto. Diesem gehören Peter Becker (DW Düren), Birgit Höltgen (VZ NRW), Volker Schmidt (BAG-SB), Marius Stark (Caritas/SKM und Sprecher der AG SBV) und Thomas Zipf (LAG-SB Hessen und Stadt Darmstadt) an.

Der AK Girokonto hat die bundesweite Umfrage 2003/2004 betreut. Außerdem hat er sich des Themas „Kontenpfändung“ angenommen, Vorschläge zur Vereinfachung dieses Verfahrens entwickelt und diese kommuniziert.

#### **Die Umfrage ist dann erfolgreich, wenn alle mitarbeiten!!**

Die Dokumentation von mehr als 2000 Fällen bei der letzten Umfrage war sehr eindrucksvoll und ist mit ihren wichtigsten Aussagen in den Bericht der Bundesregierung eingeflossen. Sollte die Schuldnerberatung also erneut eine vergleichbare bzw. höhere Zahl von Fällen dokumentieren können, besteht die berechtigte Aussicht – so die politischen Signale –, dass es zu einer gesetzlichen Lösung kommt.

Es sind aber nicht nur Fälle zu erfassen. Vielmehr müssen auch die Ombudsstellen angerufen und deren Entscheidungen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens dokumentiert werden.

Sollte es uns nicht gelingen, eine hohe Anzahl an Fällen zu dokumentieren, müssen wir uns eingestehen, dass wir das Ausmaß der Problematik unterschätzen oder nicht in der Lage sind, dieses zu dokumentieren. Zudem würden die bisherigen Erfolge der vergangenen Umfragen, die immerhin schon zu einer deutlichen Reaktion des Bundestages geführt haben, leichtfertig verspielt. Zumindest wird dann das Thema über einen erheblichen Zeitraum „tot“ sein.

#### **Was jeder tun kann:**

##### **Der Fragebogen**

Es ist sinnvoll, alle Problemfälle – auch wenn diese gelöst werden können – zu melden. Es ist natürlich wünschenswert, wenn vorhandene Schriftstücke anonymisiert zur Verfügung gestellt werden. Aber auch ein Einmelden ohne schriftliche „Belege“ ist möglich und erwünscht. Es wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Umfrage um Lesbarkeit der Eintragungen gebeten.

Auf dem Fragebogen befinden sich die Fax-Nummer und die Postanschrift, an die wahlweise die Meldungen erfolgen können. (Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung leitet diese an Thomas Zipf, LAG Hessen, zur Endauswertung weiter.)

##### **Verbreitung des Bogens**

Der Erhebungsbogen kann und soll regional weiter verteilt werden. Potentielle Ansprechpartner sind Stellen der Sozialen Arbeit insgesamt, aber auch Sozialämter und Gewerkschaften. Gegen den Einsatz dieses Aufrufes oder Teile desselben bestehen keine Bedenken.

##### **Die Eingabe im Internet**

Alternativ ist es möglich, im Internet unter [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de) Fälle zu melden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) hat alle Schuldenberatungsstellen angeschrieben und einen Zugangscode benannt. Sollte ein Zugangscode benötigt werden, bitte mit der BAG-SB in Verbindung setzen. Die Fälle können online problemlos und mit wenig Zeitaufwand eingegeben werden.

##### **Einschaltung von Ombudsstellen**

Die Kreditwirtschaft weist auf die eingerichteten Ombudsstellen hin. Leider sind bisher nur zu wenige Ombudsverfahren eingeleitet und dokumentiert worden. Setzen wir dieses Mittel nicht verstärkt ein, werden uns dies die Banken nach Beendigung der Aktion zu Recht vorwerfen! Die Einschaltung kann durch die Betroffenen selber, aber auch durch die Berater/innen erfolgen und ist kostenfrei. Es reicht hier eine kurze Fallschilderung (ein entsprechendes Formschreiben ist diesem Aufruf beigelegt). Die bisherigen Erfahrungen mit Ombudsstellen sind in Mehrheit positiv! Eine Liste der Ombudsstellen ist unter [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de) und [www.bag-schuldnerberatung.de](http://www.bag-schuldnerberatung.de) einsehbar. Dort kann auch ein Formschreiben heruntergeladen werden.

Schreiben an Ombudsstellen und die dort getroffenen Entscheidungen werden bitte ebenfalls an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung gesandt (siehe oben unter „Der Fragebogen“).

# RECHT AUF EIN GUTHABENKONTO ERHALT VON GIROKONTEN

Eine Umfrage der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände:(AWO, BAG-SB, DCV, DPWW, DRK, DW, vzbv)

**Soweit vorhanden bitte anonymisiert Schriftstücke beifügen (Schriftverkehr mit Bank, Ombudsstelle)!**

## Beratungsstelle (bitte immer leserlich ausfüllen)

Name :		Ansprechpartner/in :	
Straße		PLZ	Ort
Telefon:	Fax oder e-mail		Bundesland

Bank	Name	Filiale
------	------	---------

Vorgang		Bank weist auf Ombudsstelle hin?	
bitte ankreuzen	<input type="radio"/> Konto verweigert		<input type="radio"/> Ja
	<input type="radio"/> Konto gekündigt		<input type="radio"/> nein
	<input type="radio"/> Kündigung angedroht		

Intervention		
<small>jeweils A,B,C und D ankreuzen</small>	<input type="radio"/> durch Beratungsstelle (B)	<input type="radio"/> nicht erfolgreich (D)
<input type="radio"/> bei Bank (A)	<input type="radio"/> durch Kund/in (B)	<input type="radio"/> erfolgreich (D)
<input type="radio"/> bei Ombudsstelle (A)	<input type="radio"/> Unterlagen beigefügt (C)	<input type="radio"/> werden nachgereicht (C)

## Gründe Bitte ankreuzen

<input type="radio"/> grundsätzlich keine Guthabenkonten	<input type="radio"/> ZKA-Empfehlung wird nicht anerkannt
<input type="radio"/> negativer SCHUFA-Eintrag	<input type="radio"/> geringes Einkommen
<input type="radio"/> abgegebene e.V.	<input type="radio"/> verringertes Einkommen
<input type="radio"/> beabsichtigtes InsO-Verfahren	<input type="radio"/> fehlende Zahlungseingänge
<input type="radio"/> laufendes InsO-Verfahren	<input type="radio"/> ausstehende Kreditrate
<input type="radio"/> keine örtliche Zuständigkeit	<input type="radio"/> Kontenpfändung
<input type="radio"/> Schulden bei gleicher Bank	<input type="radio"/> nicht genehmigte Überziehung
<input type="radio"/> Probleme mit früherem Konto bei gleicher Bank	<input type="radio"/> Person des Kunden oder Vorkommnisse
<input type="radio"/> Konto bei anderer Bank	<input type="radio"/> gekündigter Kredit bei anderer Bank
<input type="radio"/> fehl. Deckung bei Lastschrift	<input type="radio"/> ohne Angabe von Gründen
<input type="radio"/> Sonstiges:	

Die Umfrage läuft vom 1.1.2005 bis zum 30.9.2005.

Bitte ausgefüllte Bögen umgehend faxen an 0561/771126, mailen an:

BAG-Schuldnerberatung@t-online.de oder senden an:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel,(Tel.: 0561/771093)

Schluss

## ALG II : Programmierfehler

BAG-SB ■ Kurz vor dem ersten Auszahlungstermin für das neue Arbeitslosengeld II sorgte noch ein Programmfehler für ein letztes Zittern bei den Verantwortlichen in Politik und bei der BA. Bei den Kontonummern wurden zum Teil die „vor-

führenden Nullen“ als „nachhängende Stellen“ eingefügt, so dass unkorrekt Kontonummern entstanden. Die BA habe die Kreditinstitute gebeten, dennoch auf die korrekten Kontonummern gutzuschreiben.

Fazit: Es gibt immer Probleme, wenn die Nullen auf den falschen Plätzen sitzen.

# themen

## Die Anhebung der Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt und Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen\*

Die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, bekannt als „Hartz IV“, wirkt sich ab 2005 auch auf den Schuldnerschutz bei der Forderungspfändung aus. Eine über viele Jahre zwischen Schuldnerberatung, Vollstreckungsgericht und Sozialamt eingespielte Vorgehensweise bei der Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO muss der neuen Gesetzeslage angepasst werden (vgl. auch Winter ZVI 2004, S. 322-332).

Auch bei der Festlegung des „notwendigen Unterhalts“ für den Vollstreckungsschuldner nach § 850d ZPO (Pfändung wegen Unterhaltsforderung) und § 850f Abs. 2 ZPO (Pfändung wegen Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) kommt dem individuellen Existenzminimum große praktische Bedeutung zu.

Nach der Neufassung des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO muss der Schuldner ab 2005 nachweisen,

**„...dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist.“**

Diese Regelung soll gewährleisten, dass dem Schuldner trotz Pfändung das individuelle sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt und er keine ergänzenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. Während bis Ende 2004 einheitlich die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG als Maßstab gedient hat, muss ab 2005 geprüft werden, ob ein Schuldner hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII wird. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind also **zwei verschiedene Existenzminima** zu unterscheiden.

\* Zweitabdruck, ZVI, Heft 11, S. 655-661

### I. Existenzminimum nach SGB XII

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist nur noch für **nicht-erwerbsfähige Schuldner** von Bedeutung (zum Nachrang der Sozialhilfe vgl. § 2 SGB XII). Somit kommt diese Begründungsvariante zur Anhebung der Pfändungsgrenze insbesondere bei der Pfändung von Altersrente bei über 65-Jährigen, bei Empfängern von Übergangsgeld während mehr als 6-monatiger stationärer Unterbringung (§ 7 Abs. 4 SGB II) und von Erwerbsminderungsrenten bei nicht (mehr) erwerbsfähigen Kranken und Behinderten in Betracht (vgl. § 5 Abs. 2, § 7, § 8 SGB II).

Für die entsprechende Bescheinigung des fiktiven sozialhilferechtlichen Bedarfs bleiben die kommunalen Sozialämter zuständig.

Große praktische Relevanz wird dieser SGB XII-Bescheinigung aber nicht mehr zukommen. Die amtliche Pfändungstabelle berücksichtigt als Kalkulationsgrundlagen nicht nur die Regelleistung(en) sowie die üblichen Unterkunftskosten und Abzugsbeträge für Versicherungen, sondern rechnet pauschal auch durchschnittliche Werbungskosten und einen Abzugsbetrag für Erwerbstätige mit ein. Die letzten beiden Ausgabenposten fallen jedoch bei Rentempfängern nicht mehr an, so dass ein Einkommens-„Polster“ entsteht, das Rentempfänger im Pfändungsfall zusätzlich vor Sozialhilfebedürftigkeit absichert.

Sollte es in obigen Renten-Konstellationen zu Bedarfslagen kommen, die tatsächlich im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen überschreiten, dann ist dies mit Sicherheit auf **„besondere persönliche Bedürfnisse“** (z.B. außergewöhnlich hohe Mietbelastung, kostenaufwändige Ernährung oder Pflegeaufwand) zurück zu führen. Dem kann dann aber ohne großen Begründungsaufwand über § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO Rechnung getragen werden, was zudem für die Schuldnerseite mit einem höheren „Ertrag“ verbunden sein dürfte.

## II. Existenzminimum nach SGB II

In der Schuldner- und Insolvenzberatung wird künftig vor allem die "Garantiebescheinigung nach SGB II" für erwerbsfähige Schuldner und deren Haushaltsangehörige von Bedeutung sein. Zuständig für die Bescheinigung ist das regionale Job-Center, wobei sich die Verwaltungspraxis erst einspielen muss.

*Die Bestandteile dieser Bescheinigung über den notwendigen Lebensunterhalt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II für den Schuldner und für seine gesetzlich Unterhaltsberechtigten sind nachfolgend kurz erläutert. Am Schluss des Beitrags befinden sich eine Musterbescheinigung samt Rechenhilfe sowie Berechnungsbeispiele.*

Die Garantiebescheinigung nach SGB II sollte ausweisen:

### 1. Regelleistungen für die Bedarfsgemeinschaft

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II decken den Bedarf erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und der sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen ab.

Das Arbeitslosengeld II wird in aller Regel in pauschalierter Form erbracht. Gemäß nachstehender Tabelle wird zwischen alten und neuen Ländern unterschieden. Nur Alleinstehenden und Alleinerziehenden steht mit 100% die volle Regelleistung zu (§ 20 Abs. 2 SGB II). Wenn zur Bedarfsgemeinschaft ein weiteres, gesetzlich unterhaltsberechtigtes Mitglied über 18 Jahre zählt, dann beträgt die Regelleistung für beide jeweils 90% (§ 20 Abs. 3 SGB II). Sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft stehen 80% zu.

### Pauschale Regelleistungen (RL) und Sozialgeld (Stand: 01.01.2005)

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft		
		mit Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lj. und sonst. Erwerbsfähige	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	90% RL	80% RL	60% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	311 Euro	276 Euro	207 Euro
Neue Länder	331 Euro	298 Euro	265 Euro	199 Euro

## 2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

### 2.1 Pauschalisiertes Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Schuldner in Bedarfsgemeinschaft leben – hierbei wird es sich in der Regel um minderjährige bzw. behinderte Kinder handeln – erhalten nach § 28 SGB II pauschalisiertes Sozialgeld in Höhe von 60% bzw. 80% der Regelleistung je nach Alter (siehe Tabelle).

Der übliche Ersatzbedarf an Kleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung u.ä. gilt bereits als pauschal mit der Regelleistung bzw. mit dem Sozialgeld abgegolten und wird nicht mehr wie früher mit einer gesonderten Pauschale aus den Regelleistungen zusätzlich berücksichtigt!

### 2.2 Problemanzeige: Rest-Pauschale für einmalige Leistungen?

Fraglich ist, ob die Rechtsprechung künftig eine geringfügige Pauschale (in Prozent der Summe aus 1. und 2.) anerkennen wird, um die wenigen(!) einmaligen Bedarfe, die nach § 23 Abs. 3 SGB II noch zusätzlich zu erbringen sind, auszugleichen. Von der Regelleistung sind ausdrücklich nicht umfasst:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese einmaligen Leistungen fallen in der Praxis jedoch nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen an (z.B. Wohnungs-Erstausrüstung nach Inhaftierung, stationärer Therapie, Wohnungslosigkeit, Trennung). Gerade deshalb hat der Gesetzgeber davon abgesehen, diesen Sonderbedarf zu pauschalisieren. Dem sollte auch im Rahmen des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO Rechnung getragen werden. So lassen sich die offenkundigen Berechnungsprobleme vermeiden. Zudem lässt sich der konkrete Bedarf eines individuellen Schuldners zufriedenstellend über einen zusätzlichen Antrag nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO sichern.

### **3. Leistungen für Mehrbedarfe**

#### **3.1 Mehrbedarf für Schwangere, Alleinerziehende u.a.**

Nach § 21 SGB II sind Mehrbedarfe zu berücksichtigen bei Schwangerschaft, bei Alleinerziehung in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder, bei Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung.

Dies entspricht der bisherigen BSHG-Regelung. Allerdings wurden die Prozentsätze verringert, da diese nunmehr auf die (höheren) pauschalierten Regelleistungen bezogen sind.

#### **3.2 Problemanzeige: Weiterer krankheitsbedingter Mehraufwand?**

Für weiteren krankheitsbedingten Mehraufwand, der vom Schuldner persönlich zu tragen ist (z.B. Eigenanteil zu notwendiger Zahnsanierung, Psychotherapie, Geschlechtsumwandlung, substituierende Medikamente auf Privatrezept), ist in der Bedarfsbescheinigung ebenfalls kein Raum. Die Aufzählung der Mehrbedarfe in § 21 SGB II ist abschließend. Schuldnerschutz ist in solchen Zuzahlungs-Fällen nur über einen zusätzlichen Antrag nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO erreichbar – in Abwägung mit berechtigten Gläubigerbelangen.

### **4. Kosten der Unterkunft**

Leistungen für Unterkunft (und Heizung siehe 5.) werden nach § 22 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese "angemessen" sind.

Bei Wohnungseigentum sind die monatlichen Zinszahlungen für die Immobilienfinanzierung (ohne Tilgung) als Kosten der Unterkunft anzusehen.

Wohngeldbezug mindert die tatsächlichen Aufwendungen. Eine Garage zählt im Regelfall nicht zur Unterkunft.

Soweit Unterkunfts-kosten den "angemessenen Umfang" überschreiten, sind sie immerhin so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Unterkunfts-aufwendungen zu senken.

### **5. Nebenkosten incl. Heizung**

Neben den Heizkosten sind alle sonstigen umlagefähigen Betriebskosten in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Ausgenommen bleiben Warmwasserbereitung, Kochstrom, Telefon und evtl. Kabelentgelt.

Sind Nebenkosten-Nachzahlungen belegbar, sind sie mit einem Monatsbetrag einzubeziehen.

### **6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigten außerhalb des Schuldnerhaushalts**

#### **6.1 Haushaltsexterner Unterhalt**

Soweit der Schuldner an gesetzlich Unterhaltsberechtigte tatsächlich Unterhalt leistet und damit öffentliche Kassen von einer eventuellen Leistungspflicht entbindet, ist der haushaltsexterne Unterhaltsbedarf maximal bis zur entsprechenden Regelleistung einzurechnen.

Wenn gesetzlich Unterhaltsberechtigte, mit denen der Schuldner nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe), keinen Barunterhalt mehr erhalten könnten, müssten sie selbst Sozial(hilfe)leistungen in Anspruch nehmen und der Gläubiger könnte sich damit letztlich doch zu Lasten der öffentlichen Kassen befriedigen. Folglich muss auch der tatsächlich gewährte Barunterhalt bis zur Höhe der entsprechenden Regelleistungen mit in den fiktiven SGB II Bedarf eingerechnet werden.

#### **6.2 Problemanzeige: "fremde" Bedarfsposten**

Es bleibt zu hoffen, dass sich die zuständigen Sozialleistungsträger bereit finden, diesen in ihrer SGB II-Systematik "fremden" Bedarfsposten zu bescheinigen.

### **7. Einkommensabzüge**

Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind – neben Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen – insbesondere noch anzurechnen: angemessene Privatversicherungen, RIESTER-Altersvorsorge, Kinderbetreuungskosten, notwendige Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Kosten für Arbeitsmittel u.ä. Zur Verfahrensvereinfachung für Bürger und Verwaltung sieht die "Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld" (ALG II-V) vom 20.10.2004 (BGBl. I, S. 2622) Pauschbeträge vor, lässt aber auch höhere Abzüge auf Einzelnachweis zu.

Von großer praktischer Bedeutung sind:

- **freiwillige Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen**  
soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 26 SGB II).
- **Beiträge für freiwillige sonstige Privatversicherungen**  
wie Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glasbruch-, Unfall- und Sterbegeldversicherungen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Vom Einkommen eines jeden volljährigen Hilfebedürftigen ist ein Versicherungs-Pauschbetrag von jeweils 30,- Euro abzusetzen (§ 3 Nr. 1 ALG II-V). Trotz Nachweises lassen sich keine höheren Prämien zu freiwilligen sonstigen privaten Versicherungen berücksichtigen.
- **Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorgeverträge**  
nach § 82 EStG (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II).
- **Kosten für notwendige Arbeitsmittel**  
wie Berufskleidung, Werkzeug und Fachliteratur, aber auch notwendiger Fortbildungsaufwand (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Bei jedem nicht selbstständig Erwerbstitigen mit eigenem Einkommen ist mindestens ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 15,- Euro abzusetzen (vgl. § 3 Nr. 3 ALG II-V).

- **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**  
werden pro Arbeitstag pauschal mit 0,06 EUR für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung angesetzt (vgl. § 3 Nr. 3 ALG II-V).

Diese Pauschale ist zu niedrig und deshalb nicht praktikabel! Die Schuldner sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre höheren notwendigen Fahrtkosten im Einzelfall nachzuweisen (z.B. Monatskarte-ÖPNV, Einzelkostennachweis für PKW).

Ist die Arbeitsstelle nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlich-privaten Nahverkehr erreichbar und insbesondere wegen Schichtarbeit oder Behinderung ein Pendler-PKW notwendig, sollten die notwendigen (Betriebs-) Kosten eines KFZ einschließlich Versicherung und Anschaffungsaufwand entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden – so die Forderung der Schuldnerberatung. Dieser Fahrtkostenersatz ist sowohl im Einkommensteuerrecht wie auch in der Unterhaltsrechtsprechung üblich (vgl. Unterhaltsrechtliche Leitlinien Nr. 10.2.2 der Familiensenate in Süddeutschland, des KG Berlin und der OLGs Celle, Frankfurt/Main und Dresden).

- **Kosten der Kinderbetreuung**  
in Kinderkrippe, Hort oder durch Tagesmutter, soweit dies wegen Berufstätigkeit beider Eltern oder der Alleinerziehenden notwendig ist und erst die Erzielung eigener Einkünfte ermöglicht.
- notwendige **Beiträge für Berufsverbände**.
- **Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung**  
Diese waren gem. § 3 Abs. 7 DVO zu § 76 BSHG auf maximal 130 EUR begrenzt (zzgl. einer Familienheimfahrt pro Monat). § 11 Abs. 2 SGB II und die ALG II-V enthalten keine Beschränkung mehr.

## 8. Einkommensabzug für Erwerbstätige

Da Hilfeempfängern ein Teil ihres Arbeitseinkommens anrechnungsfrei verbleibt und die Bescheinigung den gesamten Hilfebedarf fiktiv abzubilden hat, ist auch der entsprechende Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 30 SGB II zu bescheinigen.

**Dieser gestaltet sich nach der neuen Regelung wesentlich komplizierter, da je nach Einkommenshöhe mehrere Teilrechnungen vorzunehmen sind (siehe Anlage zu Nr. 8).** Die Teilrechnungen führen zu fiktiven Nettoteilbeträgen, aus denen prozentuale Teilabsetzbeträge gebildet werden, welche sich dann zum Gesamtabsetzbetrag summieren (siehe Beispielsberechnungen mit der Anlage zu Nr. 8).

An der neuen Regelung, wie sie in der Musterbescheinigung abgebildet ist, erscheint problematisch, dass

- der Freibetrag für Geringverdiener massiv gekürzt wurde
- die wechselnden prozentualen Freibeträge auf den Bruttolohn bezogen sind, was die Berechnung erschwert

- die Lohnstufen per Gesetz festgelegt sind und keine automatische Anpassung (Dynamisierung) erfolgt
- der Abzugsbetrag nicht in Bezug gesetzt ist zur Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Die Verfasser hoffen, dass die nachstehend abgedruckte **Musterbescheinigung** bei Sozialleistungsträgern, Vollstreckungsgerichten und der Schuldnerberatung breite Akzeptanz findet.

Damit soll dem **Gebot der Gleichbehandlung** nicht nur bei Schuldnerschutzanträgen nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO Geltung verschafft werden. Auch bei der Festlegung des “notwendigen Unterhalts” für den Vollstreckungsschuldner nach § 850d ZPO (Pfändung wegen Unterhaltsforderung) und § 850f Abs. 2 ZPO (Pfändung wegen Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) kann das **individuelle Existenzminimum** mit Hilfe der nachstehenden Bescheinigung transparent und umfassend ermittelt werden.

Im Internet lässt sich die Bescheinigung als Excel-Datei downloaden unter:

**[www.infodienst-schuldnerberatung.de](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de)**

Die Exceltabelle berechnet u.a. den komplexen Einkommensabzug für Erwerbstätige automatisch.

**Bescheinigung des notwendigen Lebensunterhalts nach SGB II (§ 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO)**

für: ..... wohnhaft in: .....

**1. Regelleistungen (RL) für die Bedarfsgemeinschaft gem. § 20 SGB II**

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	alleinstehend + erwerbsfähig 100% der RL	1 Mitbewohner über 18 J. je 90% der RL	weitere Erwerbsfähige 80% der RL
1					
...					
...					

→ ..... EUR  
→ ..... EUR  
→ ..... EUR

**2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige gem. § 28 SGB II**

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	unter 14 60% der RL	14 und älter 80% der RL
...				
...				
...				

→ ..... EUR  
→ ..... EUR  
→ ..... EUR

**3. Leistungen für Mehrbedarfe (MB) gem. § 21 SGB II**

Ziffer	wegen	% von RL	MB in EUR
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von ..... €	
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kind. unter 16 J.	36% von ..... €	
für ...	Oder alleinerziehend mit minderjährigen Kindern anderen Alters: je Kind x 12% der RL (max. 60% RL = 207 € West/199 € Ost)	... x 12% von ..... €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 J. in Eingliederung	35% von ..... €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	

**MB-Summe (je Person max. 1 x RL):** → ..... EUR

**4. Kosten der Unterkunft** = Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen) minus Wohngeld → ..... EUR

**5. Nebenkosten incl. Heizung** (einschließlich absehbarer Nachforderungen) → ..... EUR

**6. Unterhaltsleistung an gesetzl. U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts**  
(in tatsächlicher Höhe - maximal in Höhe der entsprechenden Regelleistung) → ..... EUR

**7. Einkommensabzüge bei jedem nicht selbstständig Tätigen gem. § 11 SGB II**

vor allem „angemessene“ Versicherungsbeiträge, „notwendige Werbungskosten“	in EUR
• Beiträge zur freiwillige Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht	
• Versicherungspauschale für Privathaftpflicht, Hausrat, Unfall u.a. von 30 EUR je Volljähr.	je 30
• Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	
• Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. (mind. Werbungskosten-Pauschbetrag von 15 EUR)	
• Fahrtkosten: pauschal 0,06 EUR je Entfernungskilometer - auf Nachweis mehr(!). Bei notwendigem PKW entstehen Kosten bis zu 0,30 EUR je Fahrkilometer (str.)	
• Kosten für notwendige Kinderbetreuung	
• Beiträge für Berufsverbände	
• Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	
• sonstiges: .....	

**§ 11 Abs. 2 – Summe:** → ..... EUR

**8. Einkommensabzug für jeden Erwerbstätigen gem. § 11 Abs. 2 Nr.6, § 30 SGB II – s. Anlage!**

für Ziffer	Bruttoverdienst aufgegliedert für Teilrechnungen	... % vom nach 7. bereinigten anteiligen Nettoeinkommen	Teil-Abzugs- betrag in EUR
für ...	vom Bruttoverdienst bis 400 EUR	15% von ..... EUR	
für ...	vom Mehrverdienst 401 bis 900 EUR	30% von ..... EUR	
für ...	vom Mehrverdienst 901 bis 1.500 EUR	15% von ..... EUR	

**Erwerbstätigenabzug - Summe:** → ..... EUR

**Notwendiger Lebensunterhalt i.S.d. SGB II**

**Gesamtbedarf:** ..... EUR

(Ort, Datum) .....

(Stempel, Unterschrift) .....

### Anlage zu Nr. 8 der § 850f-Bescheinigung

Für jeden Erwerbstätigen in der Bedarfsgemeinschaft ist der Einkommensabzug separat zu berechnen.

#### Variante 1: Bruttoeinkommen bis EUR 400

Bruttoeinkommen: ..... EUR  
abzgl. Steuern u. Sozialvers. - ..... EUR  
abzgl. Summe aus Nr. 7 - ..... EUR  
Nettoeinkommen = ..... EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)  
=> davon 15% = Abzugsbetrag = ..... EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

#### Variante 2: Bruttoeinkommen über EUR 400

##### **1. Rechenschritt: Quotient von Netto- durch Bruttoeinkommen berechnen:**

Bruttoeinkommen: ..... EUR  
abzgl. Steuern u. Sozialvers. - ..... EUR  
abzgl. Summe aus Nr. 7 - ..... EUR  
Nettoeinkommen = ..... EUR  
$$\frac{\text{Nettoeinkommen}}{\text{Bruttoeinkommen}} = \text{..... Quotient (vierstellig hinter dem Komma)}$$

##### **2. Rechenschritt: Bruttoeinkommen aufteilen und Teilrechnungen durchführen:**

###### a) Teil-Abzugsbetrag aus 400,00 EUR brutto

=> brutto ..... EUR x Quotient ..... = ..... EUR "netto" (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)  
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag a) = ..... EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

###### b) Teil-Abzugsbetrag aus 400,01 bis 900,00 EUR brutto

=> brutto ..... EUR x Quotient ..... = ..... EUR "netto" (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 4)  
=> davon 30% = Teil-Abzugsbetrag b) = ..... EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 5)

###### c) Teil-Abzugsbetrag aus 900,01 bis 1500,00 EUR brutto

=> brutto ..... EUR x Quotient ..... = ..... EUR "netto" (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 4)  
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag c) = ..... EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 5)

**Gesamtabzugsbetrag aus a) plus b) plus c) = ..... EUR**

Kontrollsumme Bruttoeinkommen: ..... EUR

(Die Kontrollsumme darf maximal 1500 EUR ergeben.)

Ein evtl. darüber hinaus gehendes Bruttoeinkommen fließt nicht in den zweiten Rechenschritt ein.)

## **Rechenbeispiele - zur Erläuterung der Anlage zu Nr. 8 der § 850f-Bescheinigung**

*Für jeden Erwerbstitigen in der Bedarfsgemeinschaft ist der Einkommensabzug separat zu berechnen.*

### **Variante 1: Bruttoeinkommen bis EUR 400**

Bruttoeinkommen:	165,00 EUR	
abzgl. Steuern u. Sozialvers.	- .....	EUR
abzgl. Summe aus Nr. 7	- <u>51,33 EUR</u>	
Nettoeinkommen	= 113,67 EUR	(Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)
=> davon 15%	= Abzugsbetrag	= 17,05 EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

### **Variante 2: Bruttoeinkommen über EUR 400**

#### **1. Rechenschritt: Quotient von Netto- durch Bruttoeinkommen berechnen:**

<b>Bruttoeinkommen:</b>	<b>1500,00 EUR</b>	
abzgl. Steuern u. Sozialvers.	- 321,00 EUR	
abzgl. Summe aus Nr. 7	- <u>133,00 EUR</u>	
<b>Nettoeinkommen</b>	<b>= 1046,00 EUR</b>	
<u>Nettoeinkommen</u>	<b>= 0,6973 Quotient</b>	(vierstellig hinter dem Komma)
Bruttoeinkommen		

#### **2. Rechenschritt: Bruttoeinkommen aufteilen und Teilrechnungen durchführen:**

##### **a) Teil-Abzugsbetrag aus 400,00 EUR brutto**

=> brutto 400,00 EUR x Quotient 0,6973 = 278,92 EUR "netto" \_\_\_\_\_ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)  
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag a) = **41,84 EUR** (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

##### **b) Teil-Abzugsbetrag aus 400,01 bis 900,00 EUR brutto**

=> brutto 500,00 EUR x Quotient 0,6973 = 348,65 EUR "netto" \_\_\_\_\_ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 4)  
=> davon 30% = Teil-Abzugsbetrag b) = **104,60 EUR** (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 5)

##### **c) Teil-Abzugsbetrag aus 900,01 bis 1500,00 EUR brutto**

=> brutto 600,00 EUR x Quotient 0,6973 = 418,38 EUR "netto" \_\_\_\_\_ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 4)  
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag c) = **62,76 EUR** (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 5)

**Gesamtzugsbetrag aus a) plus b) plus c): 209,20 EUR**

Kontrollsumme Bruttoeinkommen: 1500,00 EUR

*(Die Kontrollsumme darf maximal 1500 EUR ergeben.)*

**Ein evtl. darüber hinaus gehendes Bruttoeinkommen fließt nicht in den zweiten Rechenschritt ein.)**

# Referentenentwurf InsO-Änderung – Synopse

von Prof. Dr. Hugo Grote, RheinAhrCampus, Remagen

## InsO Neue Fassung

### § 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) <sup>1</sup>Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. <sup>2</sup>Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. <sup>3</sup>Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 **und ob eine ihm früher gewährte Stundung aufgehoben wurde**, vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen. **Eine Stundung wird für die Dauer von drei Jahren nicht gewährt, wenn in einem früheren Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eine Stundung der Verfahrenskosten nach § 4c Nr. 1, 3, 4, 5 oder Nr. 6 aufgehoben wurde. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.**

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
  - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,
  - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;
2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 4c Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;

## InsO Alte Fassung

### § 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob einer der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

(2) Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. § 121 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Die Stundung bewirkt, dass

1. die Bundes- oder Landeskasse
  - a) die rückständigen und die entstehenden Gerichtskosten,
  - b) die auf sie übergegangenen Ansprüche des beigeordneten Rechtsanwalts nur nach den Bestimmungen, die das Gericht trifft, gegen den Schuldner geltend machen kann;
2. der beigeordnete Rechtsanwalt Ansprüche auf Vergütung gegen den Schuldner nicht geltend machen kann. Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt besonders. Bis zur Entscheidung über die Stundung treten die in Satz 1 genannten Wirkungen einstweilig ein. § 4b Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 4c Aufhebung der Stundung

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;

2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;

4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird,

**6. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz verletzt.**

#### § 4d Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen. **Die Notfrist nach § 569 Abs.1 Satz 1 der Zivilprozessordnung beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf eines Monats seit Verkündung oder Übergabe des unterschriebenen Beschlusses an die Geschäftsstelle ist die Beschwerde unstatthaft. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.**

#### § 5 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

**(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.**

(3) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

(4) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden.

2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben; in diesem Fall ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind;

3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;

4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt; § 296 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend;

5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

#### § 4d Rechtsmittel

(1) Gegen die Ablehnung der Stundung oder deren Aufhebung sowie gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Rechtsanwalts steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

(2) Wird die Stundung bewilligt, so steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu. Diese kann nur darauf gestützt werden, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die Stundung hätte abgelehnt werden müssen.

#### § 5 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Insolvenzgericht hat von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Es kann zu diesem Zweck insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen.

(2) Die Entscheidungen des Gerichts können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist § 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht anzuwenden.

(3) Tabellen und Verzeichnisse können maschinell hergestellt und bearbeitet werden.

## § 6 Sofortige Beschwerde

(1) Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.

(2) **Die Beschwerdefrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.**

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

## § 7 Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt, **wenn das Beschwerdegericht sie in dem Beschluss zugelassen hat.**

## § 8 Zustellungen

(1) **Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsempfängers zur Post gegeben wird; § 184 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, so gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.**

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) **Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zu deren Beurkundung kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals bedienen.**

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) **Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in einem länderübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)); diese kann auszugsweise geschehen.** Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) **Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen nur veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in**

## § 6 Sofortige Beschwerde

(1) Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts unterliegen nur in den Fällen einem Rechtsmittel, in denen dieses Gesetz die sofortige Beschwerde vorsieht.

(2) Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.

## § 7 Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.

## § 8 Zustellungen

(1) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen. Sie können durch Aufgabe zur Post erfolgen. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht.

(2) An Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird nicht zugestellt. Haben sie einen zur Entgegennahme von Zustellungen berechtigten Vertreter, so wird dem Vertreter zugestellt.

(3) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen durchzuführen.

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind.

(2) Das Insolvenzgericht kann weitere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Veröffentlichung in einem elektronischen Informations- und Kommunikati-

**einem länderübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem zu regeln.** Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

### § 27 Eröffnungsbeschuß

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 270, 313 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Der Eröffnungsbeschuß enthält:

1. Firma oder Namen und Vornamen, **Geburtsdatum**, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;
2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;
3. die Stunde der Eröffnung,
4. **einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.**

(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschuß erlassen worden ist.

### § 30 Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschuß sofort öffentlich bekanntzumachen. **Hat der Schuldner einen Antrag nach § 287 gestellt, ist dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sofern kein Hinweis nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt ist.**

(2) Den Gläubigern und Schuldern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschuß besonders zuzustellen.

(3) (aufgehoben)

### § 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

(2) **Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, so kann der Insolvenzverwalter erklären, dass Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Die Erklärung ist öffentlich bekannt zu machen.“**

onssystem zu regeln. Dabei sind insbesondere Lösungsfristen vorzusehen sowie Vorschriften, die sicherstellen, dass die Veröffentlichungen

1. unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
2. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

### § 27 Eröffnungsbeschuß

(1) Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter. Die §§ 270, 313 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Der Eröffnungsbeschuß enthält:

1. Firma oder Namen und Vornamen, Geschäftszweig oder Beschäftigung, gewerbliche Niederlassung oder Wohnung des Schuldners;
2. Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters;
3. die Stunde der Eröffnung.

(3) Ist die Stunde der Eröffnung nicht angegeben, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschuß erlassen worden ist.

### § 30 Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschuß sofort öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Den Gläubigern und Schuldern des Schuldners und dem Schuldner selbst ist der Beschuß besonders zuzustellen.

(3) (aufgehoben)

### § 35 Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

## § 36 Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850k der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
2. die Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9 der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

(4) Für Entscheidungen, ob eine Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

## § 56 Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen, **die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Die Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden. Hat die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Vereinbarungen nach § 63 Abs. 2 Satz 2 geschlossen, so soll das Gericht den Verwalter aus dem Kreis dieser Personen bestellen. Will es hiervon abweichen, so ist dies im Beschluss gesondert zu begründen. In diesem Fall steht der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu.**

(2) Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

## § 63 Vergütung des Insolvenzverwalters

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen **einschließlich der Vorschüsse** ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür

## § 36 Unpfändbare Gegenstände

(1) Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse. Die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850i der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Zur Insolvenzmasse gehören jedoch

1. die Geschäftsbücher des Schuldners; gesetzliche Pflichten zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt;
2. die Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 4 und 9 der Zivilprozessordnung nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

(3) Sachen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt des Schuldners gebraucht werden, gehören nicht zur Insolvenzmasse, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht.

(4) Für Entscheidungen, ob eine Gegenstand nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Zwangsvollstreckung unterliegt, ist das Insolvenzgericht zuständig. Anstelle eines Gläubigers ist der Insolvenzverwalter antragsberechtigt. Für das Eröffnungsverfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

## § 56 Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person zu bestellen.

(2) Der Verwalter erhält eine Urkunde über seine Bestellung. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

## § 63 Vergütung des Insolvenzverwalters

(1) Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet. Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen.

(2) Sind die Kosten des Verfahrens nach § 4a gestundet, steht dem Insolvenzverwalter für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zu, soweit die Insolvenzmasse dafür nicht ausreicht.

nicht ausreicht. **Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestellte Stelle kann mit geeigneten Personen eine Vereinbarung über die in diesen Verfahren zu gewährende Vergütung treffen, deren Höhe die nach der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung vorgesehene Vergütung nicht überschreiten darf.**

### **§ 64 Festsetzung durch das Gericht**

(1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluß fest.

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der vollständige Beschluß in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. **Werden die Verfahrenskosten nach § 4a gestundet, steht auch der Staatskasse die sofortige Beschwerde zu.** § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

### **§ 108 Fortbestehen bestimmter Schuldverhältnisse**

(1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.

**(2) Ein vom Schuldner eingegangenes Darlehensverhältnis besteht mit Wirkung für die Masse fort, soweit dem Darlehensnehmer der geschuldete Gegenstand zur Verfügung gestellt wurde.**

(3) Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

### **§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung**

**(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf einen im Schlusstermin gestellten Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Insolvenzverwalters zu versagen, wenn**

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen

### **§ 64 Festsetzung durch das Gericht**

(1) Das Insolvenzgericht setzt die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters durch Beschluß fest.

(2) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen und dem Verwalter, dem Schuldner und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, den Mitgliedern des Ausschusses besonders zuzustellen. Die festgesetzten Beträge sind nicht zu veröffentlichen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der vollständige Beschluß in der Geschäftsstelle eingesehen werden kann.

(3) Gegen den Beschluß steht dem Verwalter, dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu. § 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

### **§ 108 Fortbestehen von Dauerschuldverhältnissen**

(1) Miet- und Pachtverhältnisse des Schuldners über unbewegliche Gegenstände oder Räume sowie Dienstverhältnisse des Schuldners bestehen mit Wirkung für die Insolvenzmasse fort. Dies gilt auch für Miet- und Pachtverhältnisse, die der Schuldner als Vermieter oder Verpächter eingegangen war und die sonstige Gegenstände betreffen, die einem Dritten, der ihre Anschaffung oder Herstellung finanziert hat, zur Sicherheit übertragen wurden.

(2) Ansprüche für die Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann der andere Teil nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

### **§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung**

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlusstermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen

Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

5. der Schuldner Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers **oder des Insolvenzverwalters** ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

## § 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

**(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Treuhänders, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger oder dem Treuhänder bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden. Für die Versagung von Amts wegen gilt Satz 2 entsprechend.**

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger **oder der Treuhänder** beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

## § 296 Verstoß gegen Obliegenheiten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft. Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 glaubhaft gemacht werden.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag sind der Treuhänder, der Schuldner und die Insolvenzgläubiger zu hören. Der Schuldner hat über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft zu erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt zu versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, so ist die Restschuldbefreiung zu versagen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

### § 297 Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung **von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Treuhänders**, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung **von Amts wegen oder auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Treuhänders**, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so ist die Bekanntmachung, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### § 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. **Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung oder aus rückständigem Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;**
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

### § 304 Grundsatz

**Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.**

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die Versagung der Restschuldbefreiung ist öffentlich bekanntzumachen.

### § 297 Insolvenzstraftaten

(1) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner in dem Zeitraum zwischen Schlußtermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder während der Laufzeit der Abtretungserklärung wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt wird.

(2) § 296 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) Ist die Laufzeit der Abtretungserklärung ohne eine vorzeitige Beendigung verstrichen, so entscheidet das Insolvenzgericht nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Treuhänders und des Schuldners durch Beschluß über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

(2) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 oder 2 Satz 3 oder des § 297 vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(3) Der Beschluß ist öffentlich bekanntzumachen. Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so ist die Bekanntmachung, unbeschadet des § 9, auszugsweise im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

### § 302 Ausgenommene Forderungen

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte;
2. Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
3. Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

### § 304 Grundsatz

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit aus-

geübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

(2) Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat.

### § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

**1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist oder offensichtlich aussichtslos war; offensichtlich aussichtslos ist eine Einigung, wenn die Gläubiger nach freier Schätzung des Gerichts im Rahmen einer Schuldenbereinigung nicht mehr als fünf vom Hundert ihrer Forderungen erhalten hätten oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;**

2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;

3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;

4. **den Schuldenbereinigungsplan;** dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen, **Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt;**

5. **den Antrag auf Zustimmungsersetzung (§ 305a) oder die Erklärung, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll.**

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigelegte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten

### § 305 Eröffnungsantrag des Schuldners

(1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 311) oder unverzüglich nach diesem Antrag hat der Schuldner vorzulegen:

1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, daß eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist; der Plan ist beizufügen und die wesentlichen Gründe für sein Scheitern sind darzulegen; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind;

2. den Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung (§ 287) oder die Erklärung, daß Restschuldbefreiung nicht beantragt werden soll;

3. ein Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens (Vermögensverzeichnis), eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts dieses Verzeichnisses (Vermögensübersicht), ein Verzeichnis der Gläubiger und ein Verzeichnis der gegen ihn gerichteten Forderungen; den Verzeichnissen und der Vermögensübersicht ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind;

4. einen Schuldenbereinigungsplan; dieser kann alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen; in den Plan ist aufzunehmen, ob und inwieweit Bürgschaften, Pfandrechte und andere Sicherheiten der Gläubiger vom Plan berührt werden sollen.

(2) In dem Verzeichnis der Forderungen nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch auf beigelegte Forderungsaufstellungen der Gläubiger Bezug genommen werden. Auf Aufforderung des Schuldners sind die Gläubiger verpflichtet, auf ihre Kosten

dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.

**(3) Hat der Schuldner die amtlichen Vordrucke nach Absatz 5 nicht vollständig ausgefüllt abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats, im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 binnen drei Monaten, nach, so ist sein Antrag als unzulässig zu verwerfen. Gegen diese Entscheidung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.**

(4) Der Schuldner kann sich vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

### **§ 305a Antrag auf Zustimmungsersetzung**

**(1) Hat sich ein Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt, so kann der Schuldner die Ersetzung der Zustimmung durch das Insolvenzgericht beantragen. Als Ablehnung des Schuldenbereinigungsplans gilt es auch, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.**

**(2) Der Antrag auf Zustimmungsersetzung ist zulässig, wenn den Schuldenbereinigungsplan weniger als die Hälfte der benannten Gläubiger ausdrücklich abgelehnt hat und die Summe der Ansprüche der ablehnenden Gläubiger weniger als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger beträgt. Dem Antrag sind die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger sowie die Erklärung beizufügen, dass die Ver-**

dem Schuldner zur Vorbereitung des Forderungsverzeichnisses eine schriftliche Aufstellung ihrer gegen diesen gerichteten Forderungen zu erteilen; insbesondere haben sie ihm die Höhe ihrer Forderungen und deren Aufgliederung in Hauptforderung, Zinsen und Kosten anzugeben. Die Aufforderung des Schuldners muß einen Hinweis auf einen bereits bei Gericht eingereichten oder in naher Zukunft beabsichtigten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens enthalten.

(3) Hat der Schuldner die in Absatz 1 genannten Erklärungen und Unterlagen nicht vollständig abgegeben, so fordert ihn das Insolvenzgericht auf, das Fehlende unverzüglich zu ergänzen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht binnen eines Monats nach, so gilt sein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens als zurückgenommen. Im Falle des § 306 Abs. 3 Satz 3 beträgt die Frist drei Monate.

(4) Der Schuldner kann sich im Verfahren nach diesem Abschnitt vor dem Insolvenzgericht von einer geeigneten Person oder einem Angehörigen einer als geeignet anerkannten Stelle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 vertreten lassen. § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für die Beteiligten Vordrucke für die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorzulegenden Bescheinigungen, Anträge, Verzeichnisse und Pläne einzuführen. Soweit nach Satz 1 Vordrucke eingeführt sind, muß sich der Schuldner ihrer bedienen. Für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten und für Verfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, können unterschiedliche Vordrucke eingeführt werden.

### **§ 305a Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung**

Der Versuch, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung herbeizuführen, gilt als gescheitert, wenn ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung betreibt, nachdem die Verhandlungen über die außergerichtliche Schuldenbereinigung aufgenommen wurden.

mögensübersicht und der Schuldenbereinigungsplan allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurden.“

### § 306 Ruhen des Verfahrens

**(1) Hat der Schuldner einen Antrag auf Zustimmungsersetzung gestellt, so ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Zustimmungsersetzung. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten.**

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch für den Antrag des Gläubigers. In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.

### § 307 Zustellung an die Gläubiger

**Ist der Antrag auf Zustimmungsersetzung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht den vom Schuldner genannten Gläubigern, die dem Schuldenbereinigungsplan nicht zugestimmt haben, zu und fordert diese auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu dem Schuldenbereinigungsplan und zu dem Antrag auf Zustimmungsersetzung Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist ihnen mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Gründe, die gemäß § 309 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, glaubhaft zu machen.**

### § 306 Ruhen des Verfahrens

(1) Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan. Dieser Zeitraum soll drei Monate nicht überschreiten. Das Gericht ordnet nach Anhörung des Schuldners die Fortsetzung des Verfahrens über den Eröffnungsantrag an, wenn nach seiner freien Überzeugung der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht angenommen wird.

(2) Absatz 1 steht der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen nicht entgegen. Ruht das Verfahren, so hat der Schuldner in der für die Zustellung erforderlichen Zahl Abschriften des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch das Gericht nachzureichen. § 305 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beantragt ein Gläubiger die Eröffnung des Verfahrens, so hat das Insolvenzgericht vor der Entscheidung über die Eröffnung dem Schuldner Gelegenheit zu geben, ebenfalls einen Antrag zu stellen. Stellt der Schuldner einen Antrag, so gilt Absatz 1 auch für den Antrag des Gläubigers. In diesem Fall hat der Schuldner zunächst eine außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 zu versuchen.

### § 307 Zustellung an die Gläubiger

(1) Das Insolvenzgericht stellt den vom Schuldner genannten Gläubigern den Schuldenbereinigungsplan sowie die Vermögensübersicht zu und fordert die Gläubiger zugleich auf, binnen einer Notfrist von einem Monat zu den in § 305 Abs. 1 Nr. 3 genannten Verzeichnissen und zu dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen; die Gläubiger sind darauf hinzuweisen, dass die Verzeichnisse beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegt sind. Zugleich ist jedem Gläubiger mit ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 308 Abs. 3 Satz 2 Gelegenheit zu geben, binnen der Frist nach Satz 1 die Angaben über seine Forderungen in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Auf die Zustellung nach Satz 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

(2) Geht binnen der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Schuldenbereinigungsplan binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies auf Grund der Stel-

lungnahme eines Gläubigers erforderlich oder zur Förderung einer einverständlichen Schuldenbereinigung sinnvoll erscheint. Die Änderungen oder Ergänzungen sind den Gläubigern zuzustellen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 1 Satz 1, 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

### § 308 Annahme des Schuldenbereinigungsplans

**(1) Geht binnen der Frist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 bei Gericht die Stellungnahme eines in dem Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Gläubigers nicht ein, so gilt dies als Einverständnis mit dem Schuldenbereinigungsplan. Haben danach alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zugestimmt oder werden die fehlenden Zustimmungen nach § 309 ersetzt, so stellt das Insolvenzgericht die Annahme des Schuldenbereinigungsplans durch Beschluss fest. Andernfalls weist es den Antrag auf Zustimmungsersetzung zurück.**

**(2) Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu; § 4a Abs. 2 gilt entsprechend.**

**(3) Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger den Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung. Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.**

### § 309 Ersetzung der Zustimmung

**(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Feststellung der Annahme des Schuldenbereinigungsplans die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn**

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder
2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zu

### § 308 Annahme des Schuldenbereinigungsplans

**(1) Hat kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan erhoben oder wird die Zustimmung nach § 309 ersetzt, so gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen; das Insolvenzgericht stellt dies durch Beschluß fest. Der Schuldenbereinigungsplan hat die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung. Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses nach Satz 1 zuzustellen.**

**(2) Die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung gelten als zurückgenommen.**

**(3) Soweit Forderungen in dem Verzeichnis des Schuldners nicht enthalten sind und auch nicht nachträglich bei dem Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans berücksichtigt worden sind, können die Gläubiger von dem Schuldner Erfüllung verlangen. Dies gilt nicht, soweit ein Gläubiger die Angaben über seine Forderung in dem beim Insolvenzgericht zur Einsicht niedergelegten Forderungsverzeichnis nicht innerhalb der gesetzten Frist ergänzt hat, obwohl ihm der Schuldenbereinigungsplan übersandt wurde und die Forderung vor dem Ablauf der Frist entstanden war; insoweit erlischt die Forderung.**

### § 309 Ersetzung der Zustimmung

**(1) Hat dem Schuldenbereinigungsplan mehr als die Hälfte der benannten Gläubiger zugestimmt und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der Summe der Ansprüche der benannten Gläubiger, so ersetzt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners die Einwendungen eines Gläubigers gegen den Schuldenbereinigungsplan durch eine Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn**

1. der Gläubiger, der Einwendungen erhoben hat, im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern nicht angemessen beteiligt wird oder
2. dieser Gläubiger durch den Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei Durchführung des Verfahrens über die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung von Restschuldbefreiung stünde; hierbei ist im Zweifel zugrunde zu

legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

**(2) Die Gründe, die gemäß Absatz 1 Satz 2 einer Zustimmungsersetzung entgegenstehen, sind glaubhaft zu machen.**

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

### **§ 312 Allgemeine Verfahrensvereinfachungen**

**Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate. Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 177 sind die Forderungen binnen einer Notfrist von drei Monaten anzumelden.**

### **ZPO § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte**

**(1) Werden nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Der Antrag des Schuldners ist insoweit**

legen, daß die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners zum Zeitpunkt des Antrags nach Satz 1 während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

(2) Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören. Die Gründe, die gemäß Absatz 1 Satz 2 einer Ersetzung seiner Einwendungen durch eine Zustimmung entgegenstehen, hat er glaubhaft zu machen. Gegen den Beschluß steht dem Antragsteller und dem Gläubiger, dessen Zustimmung ersetzt wird, die sofortige Beschwerde zu. § 4a Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Macht ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft, aus denen sich ernsthafte Zweifel ergeben, ob eine vom Schuldner angegebene Forderung besteht oder sich auf einen höheren oder niedrigeren Betrag richtet als angegeben, und hängt vom Ausgang des Streits ab, ob der Gläubiger im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern angemessen beteiligt wird (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1), so kann die Zustimmung dieses Gläubigers nicht ersetzt werden.

### **§ 312 Allgemeine Verfahrensvereinfachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auszugsweise; § 9 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird abweichend von § 29 nur der Prüfungstermin bestimmt. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eröffnet, so beträgt die in § 88 genannte Frist drei Monate.

(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, so kann das Insolvenzgericht anordnen, daß das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern.

(3) Die Vorschriften über den Insolvenzplan (§§ 217 bis 269) und über die Eigenverwaltung (§§ 270 bis 285) sind nicht anzuwenden.

### **ZPO § 850i Pfändungsschutz bei sonstigen Vergütungen**

(1) Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, seines Lebenspartners, eines früheren Lebenspartners, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder eines Elternteils nach §§ 1615I, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem

**abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.**

(2) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

### **§ 850k ZPO Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen**

**(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens in Höhe des in § 850c Abs. 1 Satz 1 bestimmten Monatsbetrags unwirksam. Der sich aus § 850c Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ergebende Betrag ist ebenfalls unpfändbar und von dem Geldinstitut freizugeben, soweit ihm Herkunft und Höhe von Einkünften aus Arbeitseinkommen sowie Unterhaltspflichten des Schuldners nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage der Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung.**

**(2) Macht der Schuldner glaubhaft, dass auf dieses Konto überwiegend Einkünfte der in §§ 850 bis 850b bezeichneten Art eingehen, so ist die Pfändung auf seinen Antrag aufzuheben. Die Aufhebung wird drei Monate nach Eingang des Antrags wirksam.**

**(3) Das Vollstreckungsgericht kann einen von Absatz 1 abweichenden Betrag auf Antrag festsetzen; die § 850c Abs. 4, § 850d Abs. 1, 2, §§ 850e, 850f und 850g finden**

Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestände. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für Vergütungen, die für die Gewährung von Wohngelegenheit oder eine sonstige Sachbenutzung geschuldet werden, wenn die Vergütung zu einem nicht unwesentlichen Teil als Entgelt für neben der Sachbenutzung gewährte Dienstleistungen anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften des § 27 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191) bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen der Versicherungs-, Versorgungs- und sonstigen gesetzlichen Vorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art bleiben unberührt.

### **§ 850k ZPO Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen**

(1) Werden wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto des Schuldners bei einem Geldinstitut überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen. Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach Absatz 1 zu belassen ist. Der Schuldner hat glaubhaft zu machen, daß wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Die Anhörung des Gläubigers unterbleibt, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht zuzumuten ist.

(3) Im übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

entsprechend Anwendung.

(4) Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

### **§ 851c ZPO Pfändungsschutz bei Altersrenten**

Nicht im alten Gesetz vorhanden

(1) Renten, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, die der Absicherung des Schuldners im Alter dienen, dürfen nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn

1. die Rente erst nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder bei Eintritt der Berufsunfähigkeit des Schuldners gewährt wird,
2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
3. die Bestimmung eines Dritten als Berechtigten ausgeschlossen ist und
4. die Zahlung einer Kapitaleistung anstelle einer Rente außer für den Todesfall nicht vereinbart wurde.

(2) Um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen, kann er unter Berücksichtigung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, dem Sterblichkeitsrisiko und der Höhe der Pfändungsfreigrenze nach seinem Lebensalter gestaffelt jährlich einen bestimmten Betrag unpfändbar auf der Grundlage eines in Absatz 1 bezeichneten Vertrages bis zu einer Gesamtsumme von 194 000 Euro ansammeln. Die Staffelbeträge betragen vom 18. bis zum 29. Lebensjahr 2 000 Euro, vom 30. bis zum 39. Lebensjahr 3 000 Euro, vom 40. bis zum 47. Lebensjahr 4 000 Euro, vom 48. bis zum 53. Lebensjahr 5 000 Euro, vom 54. bis zum 59. Lebensjahr 6 000 und vom 60. bis zum 65. Lebensjahr 7 000 Euro.

(3) § 850e Nr. 2 gilt entsprechend.

### **§ 173 VVG Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes**

Nicht im alten Gesetz vorhanden

Der Versicherungsnehmer einer Versicherung für den Erlebensfall kann jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine Versicherung verlangen, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 der Zivilprozessordnung entspricht. Die Kosten der Umwandlung hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

## **SGB I § 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von **14** Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der 14 Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der **14** Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der **14** Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von **14** Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

**(5) Macht der Berechtigte glaubhaft, dass auf sein Konto überwiegend Sozialleistungen eingehen, so ist die Pfändung auf seinen Antrag aufzuheben. Die Aufhebung wird drei Monate nach Eingang des Antrags wirksam.**

## **SGB I § 55 Kontenpfändung und Pfändung von Bargeld**

(1) Wird eine Geldleistung auf das Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut überwiesen, ist die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die Dauer von sieben Tagen seit der Gutschrift der Überweisung unpfändbar. Eine Pfändung des Guthabens gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während der sieben Tage nicht erfaßt.

(2) Das Geldinstitut ist dem Schuldner innerhalb der sieben Tage zur Leistung aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben nur soweit verpflichtet, als der Schuldner nachweist oder als dem Geldinstitut sonst bekannt ist, daß das Guthaben von der Pfändung nicht erfaßt ist. Soweit das Geldinstitut hiernach geleistet hat, gilt Absatz 1 Satz 2 nicht.

(3) Eine Leistung, die das Geldinstitut innerhalb der sieben Tage aus dem nach Absatz 1 Satz 2 von der Pfändung nicht erfaßten Guthaben an den Gläubiger bewirkt, ist dem Schuldner gegenüber unwirksam. Das gilt auch für eine Hinterlegung.

(4) Bei Empfängern laufender Geldleistungen sind die in Absatz 1 genannten Forderungen nach Ablauf von sieben Tagen seit der Gutschrift sowie Bargeld insoweit nicht der Pfändung unterworfen, als ihr Betrag dem unpfändbaren Teil der Leistungen für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16. September 2004

Stand 10.12.2004

erstellt von den Arbeitskreisen Insolvenzordnung (AK InsO) und Girokonto (AK Girokonto) der AG SBV

## Zusammenfassung

Der Referentenentwurf zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 16.9.2004 sieht zum Teil grundlegende Änderungen für die außergerichtliche Schuldenbereinigung, das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, die Sicherung der Altersvorsorge und das Kontopfändungsrecht vor, die die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen nachhaltig beeinflussen werden.

Einige Änderungsvorschläge, wie der Vorstoß für einen effizienteren Kontopfändungsschutz, sind ausdrücklich zu begrüßen. Andere Neuerungen, wie die Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen und das Antragsrecht der Treuhänder, sind hingegen kritisch zu würdigen. Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

- Der Verzicht auf die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit ist zu begrüßen. Die Definition von Aussichtslosigkeit sollte jedoch auf „echte Nullfälle“ begrenzt werden, um das außergerichtliche Einigungsverfahren nicht unnötig zu schwächen.
- Die Zusammenführung des außergerichtlichen mit dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Die Vorschläge reichen jedoch nicht aus, um die gewünschte Stärkung der gütlichen Schuldenbereinigung zu erreichen. So schwächt z.B. der Umstand, dass die in den Plan nicht einbezogenen Gläubiger von seiner Wirkung nicht erfasst sind, das außergerichtliche Einigungsverfahren. Der Diskussionsentwurf vom April 2003 sah zur Lösung dieses Problems hingegen einen geeigneten Vorschlag vor.
- Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens und der Zustimmungsersetzung fällt auf, dass die Justizentlastung teilweise auf Kosten einer Belastung der anerkannten Stellen vollzogen wird, die nunmehr Aufgaben zu übernehmen haben, die ursprünglich von der Justiz zu leisten waren. Genau so wenig wie von der Justiz erwartet werden kann, dass sie mit unnötigen administrativen Aufgaben belastet wird, denen kein ökonomischer Erfolg gegenüber steht, kann auch von den anerkannten Stellen erwartet werden, dass sie ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung neue Aufgaben übernehmen können. Dieses Problem ist insbesondere für Stellen in den Bundesländern virulent, die

die Förderung der Insolvenzberatung bereits gestrichen oder erheblich gekürzt haben.

- Die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren geht in die richtige Richtung. Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist allerdings nicht der geeignete Ort für Inhaber/Geschäftsführer von größeren Unternehmen, deren Betrieb erst unmittelbar vor Insolvenzeröffnung eingestellt wurde. Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollte nur für solche ehemals Selbstständige wieder geöffnet werden, die ihren Betrieb bereits einen gewissen Zeitraum vor ihrem Eröffnungsantrag eingestellt haben.
- Abgelehnt wird hingegen die Befugnis des Treuhänders, die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen zu können, sowie die Amtsermittlungspflicht der Insolvenzgerichte. Damit wird das bisherige System, das sich insgesamt bewährt hat, wegen einzelner Ausreißer-Fälle, die auch mit dem neuen Vorschlag nicht zu verhindern sind, aufgegeben und zum Nachteil aller, d.h. auch der redlichen Schuldner, umgestaltet. Dabei reichen die Neuerungen zur Aufhebung der Kostenstundung bereits aus, um das gesetzgeberisch gewünschte Ziel zu erreichen, die Restschuldbefreiung nur den redlichen Schuldner zukommen zu lassen.
- Die Reform des Kontopfändungsschutzes wird begrüßt. Die neuen Regelungen ermöglichen einen effizienteren Schutz des Existenzminimums und die weitere Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Die in diesem Zusammenhang an die geeigneten Stellen übertragene Aufgabe ist allerdings nur bei gleichzeitigem finanziellem Ausgleich erfüllbar.

Um das Verbraucherinsolvenzverfahren weiter zu verbessern, sollte die Chance für weitere notwendige Änderungen genutzt werden. Diese betreffen z.B. die Einführung eines Vollstreckungsmoratoriums im außergerichtlichen Einigungsverfahren oder Regelungen, die ein obstruktives Gläubigerverhalten sachgerecht sanktionieren. Auch könnte überlegt werden, die Kosten eines erfolgreichen Zustimmungsersetzungsverfahrens den Gläubigern aufzuerlegen, die ohne sachlichen Grund die außergerichtliche Einigung blockiert haben. Weitere Vorschläge sind der Stellungnahme der AG SBV zum Diskussionsentwurf vom April 2003 zu entnehmen, die dieser Stellungnahme in Kopie vorsorglich beigelegt ist.

*(Anmerkung der Redaktion: Veröffentlicht in der BAG-Informationen, Ausgabe 3-2003, S. 34-38)*

## 1 Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens

### 1.1 Zuordnung ehemals Selbstständiger zum Verbraucherinsolvenzverfahren (Nr. 35)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass natürliche Personen, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine selbstständige Tätigkeit ausüben, ohne Ausnahme dem Verbraucherinsolvenzverfahren zuzuordnen sind (§ 304 InsO). Ehemals Selbstständige unterfallen somit wieder uneingeschränkt dem Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die neue Abgrenzung bedeutet zugleich, dass Schuldner mit so genannten Misch Tätigkeiten, d.h. die Selbstständigkeit (z.B. ein Minijob) stellt nur eine Ergänzung zur abhängigen Beschäftigung dar, ein Regelinsolvenzverfahren durchzuführen hätten. Der Entwurf sieht leider keine eigenständige Regelung oder Klarstellung für Misch Tätigkeiten vor, obwohl diese angesichts der Arbeitsmarktlage zunehmen und der Staat sie im Rahmen des SGB III (Überbrückungsgeld, Ich-AG) auch fördert.<sup>1</sup> Die Trennung in selbstständig Tätige und natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bzw. nicht mehr selbstständig tätig sind, wird einer ausdifferenzierten Situation am Arbeitsmarkt nicht gerecht.

In 2003 haben 21.692 ehemals selbstständig Tätige ein Regelinsolvenzverfahren beantragt.<sup>2</sup> Dies entsprach einem Anteil von 39,22% aller Insolvenzverfahren natürlicher Personen (Regel- und Verbraucherinsolvenz), die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bzw. nicht mehr selbstständig tätig gewesen sind. Die ehemals Selbstständigen sind nun wieder verpflichtet, geeignete Personen und Stellen aufzusuchen, was zu einer erheblichen Verschärfung der Nachfragesituation führen wird. Die aktuelle Situation der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ist schon jetzt durch erhebliche Wartezeiten, Streichung finanzieller Mittel für die Insolvenzberatung<sup>3</sup>, Stellenkürzungen als Folge der Mittelstreichung und durch eine chronische personelle Unterdeckung gekennzeichnet.

Auch unter Berücksichtigung einer potenziellen Entlastung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durch die Möglichkeit, bei Aussichtlosigkeit einer außergerichtlichen Einigung sofort eine Bescheinigung ausstellen zu können (siehe auch Punkt 1.2), werden sich durch die beabsichtigte Öffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für alle ehe-

maligen Selbstständigen die Wartezeiten für Ratsuchende auf unabsehbare Zeiträume verlängern, wenn der Stellenschlüssel der Beratungsstellen nicht ausgedehnt werden kann. Diese Situation führt die Ratsuchenden in die Arme von kommerziellen und unseriösen Schuldenregulierern.

Mit dieser Neuregelung werden die Gerichte einseitig entlastet, dafür aber die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen einseitig belastet.

#### Änderungsvorschlag:

Der Zuordnungsvorschlag im Referentenentwurf scheint auf den ersten Blick die gewünschte klare Trennlinie zwischen Regelinsolvenz und Verbraucherinsolvenz mit sich zu bringen. Allerdings bereiten in der Praxis Misch Tätigkeiten und Selbstständigkeiten, die erst kurz vor dem Insolvenzantrag aufgegeben wurden, Probleme. Daher sollte von einem starren Abgrenzungskriterium abgesehen werden. Wünschenswert wäre daher zunächst, dass nur solche ehemals Selbstständigen in das Verbraucherinsolvenzverfahren gelangen, die ihren Betrieb schon eine gewisse Zeit vor Antragstellung eingestellt haben. Alternativ – auch um die Probleme von Misch Tätigkeiten angemessen lösen zu können – sollte dem Gericht das Ermessen eingeräumt werden, im Einzelfall die jeweils sachgerechte Verfahrenszuordnung selbst veranlassen zu können. Dann wäre gewährleistet, dass sich sowohl im Verbraucherinsolvenzverfahren als auch im Regelinsolvenzverfahren nur solche Fälle befinden, die auch sachlich in diese Verfahren gehören.

### 1.2 Eröffnungsantrag des Schuldners (Nr. 36)

#### 1.2.1 Vorlage des Schuldenbereinigungsplans – § 305 Abs. 1 Nr. 4

Fügt der Schuldner dem Eröffnungsantrag die Erklärung bei, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll, erübrigt sich die Vorlage des Schuldenbereinigungsplans. Dies gilt insbesondere bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1, dass eine außergerichtliche Einigung offensichtlich aussichtslos war. Aber auch wenn der Schuldner dem Eröffnungsantrag eine Bescheinigung über den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Einigung beifügt, ist die Vorlage des Schuldenbereinigungsplans gegenstandslos, wenn gleichzeitig erklärt wird, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt werden soll. In beiden Konstellationen hat sich das Gericht nicht mit dem Schuldenbereinigungsplan zu befassen, sondern muss das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufnehmen.

#### Änderungsvorschlag:

Die in § 305 Abs. 1 Nr. 4 gewählte Formulierung: „Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt“ ist wegen mangelnder Klarheit zu ersetzen durch den Satz: „Erklärt der Schuldner in § 305 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E, dass Zustimmungsersetzung nicht beantragt wird, muss der Schuldenbereinigungsplan nicht vorgelegt werden.“

1 Siehe Studie des Büros für Existenzsicherungen (BfE) in München zu Erfahrungen mit der Ich-AG, veröffentlicht unter [www.bfe-muenchen.de](http://www.bfe-muenchen.de). Die Studie zeigt, dass ein nicht unerheblicher Anteil der selbstständigen Tätigkeit im Rahmen einer Ich-AG-Förderung nur auf Teilzeitbasis erfolgt.

2 [www.destatis.de](http://www.destatis.de), Insolvenzen. Von 2002 auf 2003 sind die Regelinsolvenzverfahren für ehemals selbstständig Tätige um ca. 30% gestiegen.

3 Siehe Hessen, Bayern.

## 1.2.2 Sicherheiten im Schuldenbereinigungsplan – § 305 Abs. 1 Nr. 4

§ 305 Abs. 1 Nr. 4 sieht vor, dass in den Schuldenbereinigungsplan aufzunehmen ist, ob und inwieweit Sicherheiten vom Plan berührt werden sollen. Diese Vorgabe muss zukünftig bereits in dem beim außergerichtlichen Einigungsversuch verwendeten Schuldenbereinigungsplan verpflichtend berücksichtigt werden. Dem Schuldner sind die Sicherheiten der Gläubiger jedoch häufig nicht bekannt. Dies führt immer wieder dazu, dass Sicherheiten nicht bewertet und angemessen in den Plänen berücksichtigt werden können.

### Änderungsvorschlag:

§ 305 Abs. 2 Satz 2 soll wie folgt ergänzt werden: „...unter Nennung und Nachweis bestehender Sicherheiten anzugeben“.

## 1.3 Aussichtslosigkeit des außergerichtlichen Einigungsversuchs (Nr. 36)

Die Neukonzeption des außergerichtlichen Einigungsversuchs sieht vor, dass eine Durchführung bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit nicht mehr erforderlich ist. Aussichtslosigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Gläubiger voraussichtlich nicht mehr als 5% ihrer Forderungen erhalten würden oder der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat. Die von der geeigneten Stelle oder Person bescheinigte Aussichtslosigkeit steht unter dem Überprüfungsvorbehalt des Gerichts.

Das erklärte Ziel des Referentenentwurfs ist es, den außergerichtlichen Einigungsversuch zu stärken. Die „positiven Ansätze, die beim außergerichtlichen Verfahren zu verzeichnen sind, sollen noch intensiviert werden“, so ist der Begründung zu entnehmen. Daher soll die Verpflichtung zur Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs grundsätzlich aufrechterhalten werden. Diese Zielsetzung begrüßt die AG SBV ausdrücklich.

Die Gesamtzahl der von den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durchgeführten außergerichtlichen Einigungsverfahren hat sich allein zwischen 2001 und 2003 nahezu verdoppelt.<sup>4</sup> Der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Einigungsverfahren ist zwar im Durchschnitt zurückgegangen, dennoch konnte die Zahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen um mehr als 20% gesteigert werden.<sup>5</sup> Dies

4 2001: 14.262; 2002: 27.226; 2003: 26.950 abgeschlossene außergerichtliche Einigungsverfahren nach Auswertung von 12 bzw. in 2003 9 Ländern. Die Zahlen sind einer nicht veröffentlichten aktualisierten Fassung der „Übersicht der Förderung von Schuldner-/Insolvenzberatung in den Bundesländern vom 4.6.2004“ entnommen. Im Jahr 2003 fehlen (im Gegensatz zu 2001) die Zahlen der Länder Hessen, Berlin und Rheinland-Pfalz.

5 2001: 4719 zu 2003: 5696 erfolgreiche Einigungen. Die Basis der Zahlen entstammt der o.g. Übersicht der Förderung der Länder. Für 2001 wurden 12 Länder ausgewertet, und für 2003 lagen nur die Zahlen von 9 Ländern vor. Daher ist davon auszugehen, dass der Anstieg in 2003 der erfolgreichen Einigungsverfahren noch höher ausgefallen ist, als hier beschrieben.

macht deutlich, dass durch die intensive Beratung der Schuldner und ihre Begleitung im außergerichtlichen Verfahren durch die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen allein in 2003 in über 6.000 Fällen gerichtliche Verfahren vermieden werden konnten. Eine weitere Steigerung der erfolgreich abgeschlossenen außergerichtlichen Einigungsversuche ist bei stagnierenden bzw. rückläufigen Insolvenzberaterstellen<sup>6</sup> nicht möglich. Darüber hinaus wuchs die Anzahl der Schuldner, die keine Mittel zur Schuldentilgung anbieten können. Hier sind, wenn nicht von dritter Seite (Fonds, Verwandte, Bekannte) zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, keine Einigungen möglich.

Das vorgeschaltete obligatorische Schuldenbereinigungsverfahren hat neben der zentralen Zielsetzung einer einvernehmlichen Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger auch das Ziel, die persönliche und wirtschaftliche Situation des Schuldners zu ordnen, zu strukturieren, zu sichern und somit entsprechend den gerichtlichen Anforderungen vorzubereiten, um Gerichte und Treuhänder zu entlasten. Auch in den Fällen, in denen keine Einigung erzielt werden kann, z.B. mangels Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder mangels Vergleichsbereitschaft der Gläubiger, dient die Betreuung im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs der Stabilisierung der persönlichen Situation des Schuldners. Sie trägt darüber hinaus zur notwendigen vorgerichtlichen Sachaufklärung und damit zur Entlastung der Gerichte bei.<sup>7</sup> Auf der anderen Seite bindet bislang die verpflichtende Durchführung eines offensichtlich aussichtslosen Einigungsverfahrens zeitliche Ressourcen der Beratungsstellen. Daher ist grundsätzlich zu begrüßen, dass bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit vom Zwang zur Durchführung eines Einigungsversuchs abgesehen werden kann.

Die „5%-Klausel“ erscheint nicht dazu geeignet, ein Abgrenzungsmerkmal zwischen potenziell erfolgreichen und offensichtlich nicht erfolgreichen Einigungsversuchen zu schaffen. In der Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind hinreichend Fälle bekannt, in denen gerade bei sehr schlechter wirtschaftlicher Situation des Schuldners Vergleiche oder Schuldenbereinigungspläne z.B. schon mit geringen Einmalzahlungen zustande gekommen sind.

Es empfiehlt sich daher, die Aussichtslosigkeit auf die klassischen „Nullfälle“ zu beschränken. Aussichtslosigkeit wäre dann anzunehmen, wenn aufgrund von Unterhaltspflichten oder der familiären, beruflichen und sozialen Situation oder sonstiger in der Person des Schuldners liegender Gründe für den Verfahrenszeitraum kein pfändbares Einkommen und Vermögen zu erwarten ist. Diese könnte entsprechend bescheinigt und die Bescheinigung mit der notwendigen Begründung versehen werden.

6 So sind z.B. in Hessen ca. 60 Insolvenzberaterstellen durch die Kürzungen der Landesregierung gestrichen worden. Bayern kürzte die Mittel für die Insolvenzberatung von 1,95 Mio. (2002) auf 0,8 Mio. (2003).  
7 Siehe auch Schmerbach, ZInsO, 2004, 699.

Die Anzahl der Gläubiger als zweites Kriterium für die Bestimmung der Aussichtslosigkeit erscheint insofern sachgerecht, als es den Erfahrungen der Beratungsstellen entspricht, dass eine Einigung bei einer größeren Gläubigeranzahl nur in Ausnahmefällen erzielbar ist.

Die vorgesehene Überprüfung der Bescheinigung der Aussichtslosigkeit durch die Gerichte ist als nicht sachgerecht anzusehen.<sup>8</sup> Eine qualifizierte Bescheinigung der geeigneten Stellen und Personen, in der – wie oben skizziert – die Gründe für die Aussichtslosigkeit dargelegt werden, ist als ausreichend anzusehen. Eine erneute Prüfung durch das Gericht würde lediglich zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen.

#### **Änderungsvorschlag:**

„...wenn der Schuldner bei Aufnahme der Verhandlung über die außergerichtliche Schuldenbereinigung ohne verwertbares Vermögen und pfändbares Einkommen ist und keine konkreten Erwartungen bestehen, dass er in Zukunft wieder Einkommen in pfändbarer Höhe erzielen wird. Offensichtlich aussichtslos ist auch, wenn der Schuldner mehr als 20 Gläubiger hat.“

### **1.4 Vertretungsbefugnis geeigneter Stellen und Personen (Nr. 36c)**

Die Befugnis der geeigneten Stellen zur Vertretung vor dem Insolvenzgericht wird begrüßt. Tatsächlich entspricht dies bereits der Praxis an vielen Insolvenzgerichten. Zu bedenken ist jedoch, dass allen zur Vertretung im gerichtlichen Verfahren berechtigten Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Die Bedeutung und Notwendigkeit eines solchen Rechts ist z.B. hinsichtlich des Rechtsanwalts unbestritten. Es erscheint sachgerecht, dies auch für die geeigneten Stellen vorzusehen.

### **1.5 Neugestaltung des Schuldenbereinigungs- und Zustimmungsersetzungsverfahrens (Nr. 37-41)**

Aus Sicht der Schuldnerberatung sollten bei der Neugestaltung des Schuldenbereinigungs- und Zustimmungsersetzungsverfahrens weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden:

#### **1.5.1 Formale Anforderungen an die Zustimmungsersetzung (Nr. 37)**

Nach dem neu vorgeschlagenen § 305a Abs. 2 S. 2 InsO sind dem Antrag auf Zustimmungsersetzung u.a. die eingegangenen Stellungnahmen der Gläubiger beizufügen. Die Reaktionen der Gläubiger können dem Insolvenzgericht auch auf

andere Weise nachgewiesen werden, die verfahrensökonomischer ist, weil sie die Gerichte vor zusätzlichen Unterlagen bewahrt und zugleich den Arbeits- und Kostenaufwand für die anerkannten Stellen begrenzt. Hierzu bedarf es lediglich einer Erweiterung des jetzigen Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses (Anlage 4 des Antragsvordrucks) um eine Rubrik, die die Gläubigerreaktionen abfragt. Erst wenn ein Gläubiger die Zulässigkeit des Zustimmungsersetzungsantrages bestreitet, wären über den Antragsvordruck hinausgehende Nachweise beizubringen.

Neben der Anpassung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses wäre auch eine Befreiung der Anlagen 7 und 7B von der Vordrucksverordnung angezeigt. Nur dann wäre gewährleistet, dass das neue Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht schon deshalb in der Praxis scheitert, weil es wegen zu starker Formalisierung von den Verfahrensbeteiligten gemieden wird. Nach dem jetzigen Vorschlag muss dem Antrag auf Zustimmungsersetzung der Schuldenbereinigungsplan in der Form beigefügt sein, wie er „allen darin genannten Gläubigern in der dem Gericht vorliegenden Fassung übersandt wurde“. Der bislang dem Gericht übersandte Schuldenbereinigungsplan umfasst die Anlagen 7, 7A und 7B. Nur Anlage 7A ist formfrei, da der Grundsatz der Privatautonomie auch höchstmögliche Flexibilität bei der Gestaltung des außergerichtlichen Zahlungsplans erfordert. Um diese Flexibilität nicht noch weiter einzuschränken und um das Ziel möglichst vieler frei ausgehandelter bzw. mittels Zustimmungsersetzung zustande gekommener Vergleiche zu erreichen, sollte das Gesetzgebungsverfahren noch dazu genutzt werden, auch die Anlagen 7 und 7B für formfrei zu erklären. Für die Zulässigkeit des Zustimmungsersetzungsverfahrens muss nur gewährleistet sein, dass allen Gläubigern derselbe Regelungsvorschlag unterbreitet worden ist, wie er dann auch dem Gericht vorliegt.

Um den Formalismus nicht auf die Spitze zu treiben, ist noch der Begründungstext zu Nr. 37 insoweit abzuändern, als er momentan noch die Gläubiger dazu ermuntert, weitere Unterlagen anzufordern und insbesondere auf die Zusendung des Vermögensverzeichnisses (Anlage 5 mit den Ergänzungsblättern A bis K) zu bestehen.<sup>9</sup> Unterbindet der Referentenentwurf mit dem neu gefassten § 305 Abs. 3 InsO zu Recht die Praxis mancher Insolvenzgerichte, über den Antragsvordruck hinausgehende Unterlagen anzufordern, sollte er dann auch bei den Gläubigern dieselbe Konsequenz beibehalten und davon absehen, dass Gläubiger immer weiter Unterlagen nachfordern können. Ansonsten würde auch das InsOÄndG 2001 unterlaufen werden, das ausdrücklich bestimmt hat, dass den Gläubigern nicht mehr das differenziertere Vermögensverzeichnis, sondern nur noch eine Vermögensübersicht zu übersenden ist.

<sup>9</sup> „Fordert ein Gläubiger vorgerichtlich weitere Unterlagen vom Schuldner an, so wird es im Interesse des Schuldners geboten sein, dem Gläubiger diese weiteren Unterlagen – etwa das vollständige Vermögensverzeichnis – zur Verfügung zu stellen“ (Begr. zu Nummer 37, S.31, 3. Absatz).

<sup>8</sup> Siehe auch Frind, ZInsO, 2004, 1066 und Grote/Pape, ZInsO, 2004, 1003.

### **Änderungsvorschlag:**

Anlage 4 des Antragsvordrucks ist um die Rubrik zu erweitern, ob und wie die Gläubiger auf den außergerichtlichen Einigungsvorschlag reagiert haben.

Anlagen 7 und 7B sind für formfrei zu erklären.

## **1.5.2 Einbeziehung der Gläubiger**

### **1.5.2.1 Beteiligung der im außergerichtlichen Verfahren zustimmenden Gläubiger im weiteren Verfahren der Zustimmungsersetzung – § 309 Abs. 1 (Nr. 39)**

Der Gesetzesentwurf geht nur unzureichend darauf ein, wie die Gläubiger, die dem außergerichtlichen Plan zugestimmt haben, im weiteren Verfahren bis zum Beschluss über die Annahme des Schuldenbereinigungsplans beteiligt werden.<sup>10</sup> So heißt es in der Begründung zu Nummer 39, S. 31 lediglich: „Gläubiger, die dem Schuldenbereinigungsplan bereits vorgerichtlich zugestimmt haben, bleiben an ihre Zustimmung gebunden ...“. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass diese Gläubiger vom Gericht über die bindende Wirkung ihrer Zustimmung in Kenntnis gesetzt werden. Die zustimmenden Gläubiger sollten vom Gericht über den zulässigen Antrag des Schuldners auf Zustimmungsersetzung benachrichtigt werden. Weiterhin sollte diesen Gläubigern bestätigt werden, dass ihre zustimmenden Stellungnahmen dem Gericht vorliegen.

### **1.5.2.2 Zustellung des angenommenen Schuldenbereinigungsplans an alle Gläubiger und den Schuldner – § 308 Abs. 1 (Nr. 40)**

In dem Entwurf ist die derzeit geltende Regelung in § 308 Absatz 1 Satz 3 InsO, dass allen im Plan berücksichtigten Gläubigern eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und der Beschluss über die Annahme des Plans zuzustellen ist, nicht mehr enthalten. Die Streichung ist nicht begründet.

### **Änderungsvorschlag:**

In § 308 Abs. 1 InsO-E ist analog dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 zu ergänzen: „Den Gläubigern und dem Schuldner ist eine Ausfertigung des Schuldenbereinigungsplans und des Beschlusses über die Annahme des Plans zuzustellen“.

### **1.5.2.3 Mitteilung an die Gläubiger über das Scheitern des Schuldenbereinigungsplans**

Kann die fehlende Zustimmung eines Gläubigers nicht ersetzt werden und wird deshalb der Antrag des Schuldners auf Zustimmungsersetzung zurückgewiesen, sollte das Gericht allen Gläubigern das Scheitern des Schuldenbereinigungsplans mitteilen und sie davon in Kenntnis setzen, dass gem. § 311 das Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen wieder aufgenommen wird.

### **1.5.2.4 Angaben der Gläubiger zur Forderungshöhe und zu den Sicherheiten – § 309 Abs. 1 Nr. 2 (Nr. 41)**

Der Entwurf sieht im Zustimmungsersetzungsverfahren keine Anpassung des Schuldenbereinigungsplans mehr vor. In der Beratungspraxis ist zu beobachten, dass Gläubiger trotz Aufforderung ihre Forderungen bzw. bestehende Sicherheiten nicht oder nicht vollständig melden. Ein Zustimmungsersetzungsverfahren wäre somit einfach zum Scheitern zu bringen, wenn ein Gläubiger erst jetzt seine tatsächlich bestehende Forderung mitteilt. Damit das Zustimmungsersetzungsverfahren nicht daran scheitert, sollte § 309 InsO dahingehend ergänzt werden, dass die Grundlage für die Zustimmungsersetzung die Mitteilung des Gläubigers über Forderungshöhe und Sicherheiten im außergerichtlichen Verfahren ist. Im Falle der Nichtmeldung des Gläubigers, hat er den Nachweis zu erbringen, warum er auf den Schuldenbereinigungsplan erst jetzt reagiert.

### **Änderungsvorschlag:**

§ 309 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt ändern: Einfügung nach „...im Zweifel zugrunde zu legen, dass die Forderung eines Gläubigers seiner Forderungsaufstellung entspricht und dass die Einkommens- ...“

## **1.5.3 Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans**

Während der Diskussionsentwurf vorsah, dass sich die Wirkungen des Plans auch auf nicht beteiligte Gläubiger erstrecken, rückt der Referentenentwurf von diesem Vorschlag wieder ab und belässt es stattdessen bei der derzeitigen Regelung, dass der Schuldenbereinigungsplan nur für die im Plan berücksichtigten Gläubiger wirkt. Die damit nach dem Diskussionsentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass der Schuldner auch durch einen Schuldenbereinigungsplan vollständig von seinen Verbindlichkeiten befreit werden kann, hätte die vom Gesetzgeber im Referentenentwurf betonte Aufwertung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach sich gezogen.<sup>11</sup>

*„Entwertet wird der außergerichtliche Versuch dadurch, dass übersehene Gläubiger – anders als im Entwurf 2003 vorgesehen – nicht in die Wirkung eines erfolgreichen Schuldenbereinigungsplanes einbezogen werden sollen. Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass Schuldner keinen Antrag auf Zustimmungsersetzung stellen, sondern die sofortige Eröffnung des Verfahrens anstreben.“<sup>12</sup>*

Aus Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatung sollten die Wirkungen des Schuldenbereinigungsplans für alle Gläubiger gelten. Dies wäre die Lösung für ein in der Praxis kaum vermeidbares Problem, dass trotz einer akribischen Bestands-

<sup>10</sup> Siehe auch F. Frind: InsO-Reform – mit der Praxis und für die Praxis? Rezeption des RefE InsOÄndG 9/2004 und zugl. Bericht vom gleichnamigen ZInsO-Diskussionsforum v. 1.10.2004, ZInsO 19/2004, 1064 – 1070.

<sup>11</sup> Vgl. G. Pape: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung. Erste Anmerkungen zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, in: ZInsO 9/2003, 393.

<sup>12</sup> U. Schmerbach: InsO-Änderungsgesetz 2005 – ein Ausblick, ZInsO 13/2004, 699.

aufnahme der Schulden in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen einzelne Gläubiger nicht ermittelt werden können. Dies ist insbesondere bei Schuldnern der Fall, deren Verbindlichkeiten lange Jahre zurückliegen, die kaum Unterlagen haben und bei denen die Gläubiger sich nicht gemeldet haben. Somit besteht die Gefahr, dass ein übersehener Gläubiger die Erfüllung des Schuldenbereinigungsplans mit Beitreibungsmaßnahmen zunichte macht. Ansonsten bleibt dem Schuldner nur der Weg in das gerichtliche Verfahren.<sup>13</sup>

Die Befreiung von den im Schuldenbereinigungsplan nicht genannten Forderungen wird dem Schuldner nur dann gewährt, wenn er diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unberücksichtigt gelassen hat.<sup>14</sup>

Der Referentenentwurf befördert eine Benachteiligung der Schuldner im Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber dem Regelinsolvenzverfahren. Der in diesem Verfahren mögliche Insolvenzplan wirkt gemäß § 254 InsO auch gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

#### **Änderungsvorschlag:**

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände plädiert daher dafür, die Vorschläge des Diskussionsentwurfs vom 17. April 2003 zu § 308 Abs. 3 und 4 InsO und zu § 309 InsO wieder in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die Vorschläge waren gut begründet, an strenge Anforderungen geknüpft und wesentliche Säule der Stärkung des Einigungsversuches. Mögliche verfassungsmäßige Bedenken hiergegen können nicht geteilt werden. Ebenso wie bei der Restschuldbefreiung hat zuvor eine Veröffentlichung zu erfolgen. Es ist dem deutschen Recht nicht fremd, dass nach einem formalen Verfahren auch diejenigen von einer Maßnahme betroffen sind und diese hinnehmen müssen, die keine Kenntnis von einer Veröffentlichung genommen haben.

### **1.5.4 Weitergehende Änderungen und Ergänzungen**

Zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und zur Vermeidung von unnötigen zusätzlichen Belastungen der geeigneten Personen und Stellen bedarf es aus Sicht der Schuldnerberatung weitergehender Änderungen und Ergänzungen:

#### **1.5.4.1 Vollstreckungsschutz für die außergerichtliche Schuldenbereinigung**

Während des außergerichtlichen Einigungsversuchs kommt es erfahrungsgemäß immer wieder zu Vollstreckungsmaß-

nahmen einzelner Gläubiger. Soll die außergerichtliche Schuldenbereinigung nachhaltig gestärkt werden, muss es einen begleitenden wirksamen Vollstreckungsschutz geben.<sup>15</sup>

#### **1.5.4.2 Vorgezogenes Zustimmungsersetzungsverfahren – § 305 Abs. 1 Nr. 5 (Nr. 36)**

Der Entwurf sieht in § 305 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass der Schuldner den Antrag auf Zustimmungsersetzung zusammen mit den Anträgen auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung mit sämtlichen Anlagen des Vordruckformulars stellen muss. Dies ist aus Sicht der Schuldnerberatung ein unnötiger und nicht vertretbarer Aufwand. Denn der Schuldner stellt den Antrag auf Zustimmungsersetzung mit dem Ziel, dass der Schuldenbereinigungsplan zustande kommt und sich damit ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung erübrigt.

Die zwingende Verbindung des Antrags auf Zustimmungsersetzung mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bedeutet für alle Beteiligten einen unverhältnismäßigen und unnötigen Aufwand!

#### **Änderungsvorschlag:**

Durch ein eigenständiges, dem Insolvenzantrag vorgezogenes Zustimmungsersetzungsverfahren wären nicht nur die geeigneten Personen und Stellen, sondern auch die Insolvenzgerichte entlastet.

Deshalb sollten die Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung erst dann gestellt werden, wenn die fehlenden Zustimmungen nicht ersetzt werden können und damit der Schuldenbereinigungsplan endgültig gescheitert ist.

#### **1.5.4.3 Kostenerstattung für unnötiges Zustimmungsersetzungsverfahren**

In Anlehnung an den Rechtsgedanken der Schadensminderungspflicht des § 254 BGB und an die Vorschrift der beschränkten Kostenerstattung nur für notwendige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach § 788 ZPO sollte das Insolvenzgericht die Kosten eines erfolgreichen Zustimmungsersetzungsverfahrens den Gläubigern auferlegen können, die zuvor die außergerichtliche Einigung grundlos blockiert haben.<sup>16</sup>

13 Im einzelnen siehe C. Lunkenheimer/D. Zimmermann: Reformbedarf zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung, ZVI 2004, 317–322.

14 G. Pape: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung. Erste Anmerkungen zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz, in: ZInsO 2003, S. 394.

15 Ein solcher Vollstreckungsschutz war bereits im Gesetzesentwurf für die Änderungen im InsOAndG 2001 enthalten.

16 Vgl. C. Lunkenheimer/D. Zimmermann, Reformbedarf zur außergerichtlichen Einigung, ZVI 6/2004, 321.

## 2 Änderungen des Restschuldbefreiungsverfahrens

### 2.1 Versagung von Amts wegen und Antragsbefugnis des Insolvenzverwalters/Treuhänders (Nr. 30-33)

Die im Referentenentwurf vorgesehene Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen und die Antragsbefugnis des Insolvenzverwalters/Treuhänders greifen fundamental in das Parteiverfahren einseitig zu Lasten der Schuldner ein und bewirken einen „Systembruch“.<sup>17</sup>

Der grundlegende Eingriff in die Systematik des Insolvenzverfahrens wird damit begründet, dass das Gericht trotz sicherer Erkenntnis über Versagungsgründe die Restschuldbefreiung nicht aussprechen könne, solange kein Antrag eines Gläubigers vorliege. Weiter wird festgehalten, dass das Interesse der Gläubiger gering sei, sich in das Verfahren einzubringen. Daher müsse Versagung von Amts wegen möglich sein und dem Insolvenzverwalter/Treuhänder zusätzlich das entsprechende Antragsrecht eingeräumt werden, um die Rechtswohlthat nur dem redlichen Schuldner zuteil werden zu lassen.<sup>18</sup>

Mit dieser Begründung wird suggeriert, dass die Gerichte in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen sehenden Auges unredlichen Schuldnern Restschuldbefreiung erteilen mussten bzw. müssten. Weder bei den Gläubigern/Gläubigerverbänden noch in der Fachpraxis oder in der Rechtsprechung gibt es eine breite Diskussion darüber, dass ein nicht unerheblicher Teil der Schuldner zu Unrecht Restschuldbefreiung erlangt.<sup>19</sup> Es wurden im Jahr 2003 gut 60.000 Anträge auf Restschuldbefreiung von natürlichen Personen gestellt. Es ist daher unbillig, diese Schuldner unter den Generalverdacht der Unredlichkeit zu stellen.

Darüber hinaus war es erklärter Gesetzeswille bei der Verabschiedung der Insolvenzordnung, die Versagung auf die im Gesetz benannten Gründe zu begrenzen und nur eine Antragstellung der Gläubiger zu ermöglichen. Hierdurch sollte ein nicht kalkulierbarer Streit über die Versagung und damit eine zusätzliche Gerichtsbelastung vermieden werden. Grote/Pape stellen in ihrem Beitrag noch einmal ausführlich die Motive des damaligen Gesetzgebers dar und weisen nach, dass der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat und nehmen wollte, dass im Einzelfall nicht bei jedem unredlichen Verhalten eine Versagung erfolgt.<sup>20</sup> Die Verantwortung für die Verfolgung der Versagung – wie bereits ausgeführt – wurde daher ausschließlich in die Hände der Gläubiger gelegt.

Die Übertragung der Verantwortung auf die unmittelbaren Parteien ist nicht nur im Bereich der Versagung erfolgt, sondern z.B. auch bei der Anmeldung ausgenommener Forderungen. Der Schuldner hat nur im Prüftermin die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen. Unterlässt der Schuldner diesen Antrag, weil er es schlichtweg versäumt oder sich der Bedeutung der Unterlassung nicht bewusst gewesen ist, so ist die Forderung – ob zu Recht oder nicht – von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Auch im Schuldenbereinigungsplanverfahren bedeutet das Schweigen des Gläubigers Zustimmung, unerheblich ob er im Verhältnis zu den anderen Gläubigern angemessen beteiligt worden ist oder nicht.

#### 2.1.1 Versagung von Amts wegen

Die Verantwortung für das jeweilige Handeln muss weiterhin ausschließlich sowohl beim Schuldner als auch Gläubiger verbleiben. Eine Amtsermittlungspflicht würde nur das passive Verhalten und mangelnde Interesse der Gläubiger am Verfahren fördern. Die Wahrung der eigenen Rechte muss in der jeweiligen Eigenverantwortung verbleiben.

Selbst die im Diskussionsentwurf noch vorgesehene Möglichkeit eines schriftlichen Versagungsantrags bis spätestens zum Schlusstermin<sup>21</sup> erleichtert dem Gläubiger die Antragstellung und erweitert nur den Zeitraum der Antragstellung, behält aber das Prinzip der Gläubigerautonomie bei.

Eine Versagung von Amts wegen würde darüber hinaus zu einer erheblichen Mehrbelastung<sup>22</sup> der Gerichte führen, wie die Zahlen der Anträge auf Restschuldbefreiung eindrucksvoll belegen.

Damit steht die Einführung einer Amtsermittlungspflicht und Versagungsbefugnis des Gerichts im krassen Gegensatz zur sonstigen Ausgestaltung des Insolvenzverfahrens und widerspricht dem erklärten Ziel des Gesetzgebers, die Gerichte entlasten zu wollen.

#### 2.1.2 Antrag auf Versagung durch Insolvenzverwalter/Treuhänder

Mit dem Antragsrecht des Insolvenzverwalters/Treuhänders verändert sich dessen Rolle im Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren fundamental. Der Insolvenzverwalter/Treuhänder wird damit zu einem kontrollierenden und überwachenden Organ des Verfahrens.

Damit verfügt er gegenüber dem Schuldner über ein erhebliches „Druck- und Drohpotenzial“.<sup>23</sup> Die Abhängigkeit vom „Wohlwollen“ und der Akzeptanz des Treuhänders wächst damit erheblich und könnte dazu führen, dass „unliebsame

17 Ebenso Schmerbach, ZInsO 2004, 700; Grote/Pape, ZInsO 2004, 994.

18 RefE ÄndGInsO, Begründung zu Nummer 30, S. 26.

19 Ausgenommen hiervon sind die Verfassungsbeschwerden des AG München.

20 Grote/Pape, ZInsO 2004, 1000.

21 DiskE InsOÄndG, Nr. 26.

22 Schmerbach, ZInsO, 2004, 700.

23 Grote/Pape, ZInsO, 2004, 1002.

Schuldner“ hiermit diszipliniert werden könnten. Die Möglichkeit des Insolvenzverwalters/Treuhänders, selbst einen Versagungsantrag stellen zu können, wird daher als nicht sachgerecht und systemwidrig abgelehnt.

Die bisher in der Insolvenzordnung vorgesehene Überwachungsfunktion im Restschuldbefreiungsverfahren nach Auftrag durch die Gläubigerversammlung ist als absolut ausreichend anzusehen. Auch hier gilt, dass die Verantwortung für die Inanspruchnahme der Überwachungsfunktion bei den Gläubigern liegt und dies auch nicht auf die Treuhänder verlagert werden sollte.

Das Antragsrecht des Insolvenzverwalters/Treuhänders könnte dazu führen, dass sich dieser aus Haftungsgründen gezwungen sieht, vorsorglich einen Versagungsantrag zu stellen, wenn dies nur entfernt möglich erscheint. Eine zusätzliche Belastung der Gerichte wäre somit die Folge.

#### **Änderungsvorschlag:**

Die vollständige Streichung der Amtsermittlungspflicht als auch der Antragsmöglichkeit des Insolvenzverwalters / Treuhänders.

Die AG SBV regt an, den Vorschlag aus dem Diskussionsentwurf, die schriftliche Antragstellung bis spätestens zum Schlusstermin zu ermöglichen, wieder aufzugreifen.

## **2.2 Unterhaltsschulden als ausgenommene Forderung (Nr. 34)**

Die beabsichtigte Änderung des § 302 InsO soll nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich eine Klarstellung bewirken. Neben den bisher schon von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Unterhaltsverbindlichkeiten, denen ein Vollstreckungstitel mit ausdrücklich benanntem Rechtsgrund wegen „vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung“ zugrunde liegt, sollen künftig die Zweifel einiger Kommentatoren, ob eine rechtskräftige Verurteilung des Unterhaltsschuldners nach § 170 StGB als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen sei, dadurch ausgeräumt werden, dass auch dann Forderungen auf rückständigen Unterhalt von § 302 InsO erfasst werden, wenn „die wesentlichen Voraussetzungen...“ erfüllt sind. Obwohl die Begründung nicht eindeutig ist, muss danach nicht nur – wie behauptet – von einer Klarstellung, sondern durchaus von einer Erweiterung des Anwendungsbereiches ausgegangen werden, da es nunmehr (trotz Fehlens einer zivilrechtlichen Verurteilung gemäß § 823 Abs. 2 BGB bzw. einer strafrechtlichen Verurteilung gemäß § 170 StGB) ausreichen soll, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig war.

Zwar könnten die grundsätzlichen Bedenken gegen die Privilegierung bestimmter Gläubigerforderungen, die der Gesetzgeber mit Schaffung der InsO durch radikale Einschränkung der zu Zeiten der Konkursordnung bestehenden

Vorrechte einzelner Gläubiger gerade vermeiden wollte, vielleicht mit dem Verweis auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten zerstreut werden. Allerdings sollte auch berücksichtigt werden, dass ein erheblicher Teil der Ratsuchenden der Schuldner- und Insolvenzberatung in der Regel die häufig unstrittig fehlende Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig dokumentiert bzw. nachweist. Diese Schuldner lassen Vollstreckungstitel gegen sich ergehen, ohne über den tatsächlichen Sachverhalt und ihre unzureichenden finanziellen Möglichkeiten aufzuklären. Dies belegen die jahrelangen Erfahrungen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen eindeutig. Diese keinesfalls böswillig agierende Klientel ist dann schlicht überfordert, im Nachhinein, zum Teil Jahre später, ihre Leistungsunfähigkeit nachzuweisen.

Der Änderungsvorschlag lässt nicht erkennen, wann und von wem die Pflichtwidrigkeit festgestellt werden soll. Eine dem Insolvenzgericht auferlegte Prüfungspflicht wirkt sich kontraproduktiv zum erklärten Willen der Entlastung der Gerichte aus.

Sinnvoll erscheint es, die Interessen der Unterhaltsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten dadurch auszugleichen, dass nur dann, wenn der Unterhaltsschuldner in einem Erkenntnisverfahren tatsächlich von der Gelegenheit Gebrauch gemacht hat, zu seiner Leistungsfähigkeit Stellung zu nehmen, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, § 302 InsO anzuwenden ist.

## **3. Sonstige Änderungen der Insolvenzordnung**

### **3.1 Stundungsregelung (Nr. 1-3)**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass eine Stundung der Verfahrenskosten zukünftig auch dann aufgehoben werden kann, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt worden sind. Bei einer Versagung der Stundung der Verfahrenskosten soll für die Dauer von drei Jahren keine erneute Stundung mehr gewährt werden können.

Mit dem Beispiel unzureichend ausgearbeiteter Anmeldeunterlagen und anschließender mangelnder Mitarbeit des Schuldners bei der Beseitigung der Mängel wird die Verschärfung der Versagungsregelung der Stundung begründet.

Die AG SBV gibt zu bedenken, dass nicht nur Schuldner in Einzelfällen mangelnde Mitwirkungsbereitschaft haben erkennen lassen, sondern auch einzelne Gerichte<sup>24</sup> die zulässigen Grenzen der Nacherhebung von Daten bei der Antragstellung überschreiten. Dieses Problem hat der Gesetzgeber in anderem Zusammenhang ebenfalls gesehen. Es ist daher

24 Erika Schilz, ZVI, 2002, 447ff.

sicherzustellen, dass der Schuldner nicht Gefahr läuft, nachträglich deshalb die Stundung versagt zu bekommen, weil sich das Gericht nicht an die Grenzen der gesetzlich zulässigen Auflagen hält.

Im Übrigen zeigt die Praxis, dass in den Fällen, in denen der Schuldner durch eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten und betreut wird, die Mitwirkungsbereitschaft der Schuldner gewährleistet werden kann.

Der Zeitraum von drei Jahren bis zur Wiedergewährung einer Stundung nach vorheriger Versagung aufgrund mangelnder Mitwirkungsbereitschaft erscheint sachgerecht und orientiert sich an § 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

### **3.2 Schriftliches Verfahren (Nr. 4)**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Wahlmöglichkeit, Kleinverfahren sowohl mündlich als auch künftig schriftlich durchführen zu können, wird begrüßt.

### **3.3 Rechtsbeschwerde (Nr. 6)**

Der neu gefasste § 7 InsO engt die Beschwerdemöglichkeit weiter ein, wenn nunmehr die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde auch noch von der Zulassung des Beschwerdegerichts abhängt. Schon die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bundesgerichtshof hat die Beschwerdemöglichkeiten eingeengt, nachdem zuvor die Oberlandesgerichte für schnelle und klärende Entscheidungen gesorgt hatten. Nun soll die Beschwerdemöglichkeit weiter eingeschränkt werden, um angeblich den Bundesgerichtshof zu entlasten. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es sich bei dem Insolvenzrecht immer noch um ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet handelt, in dem auf absehbare Zeit immer wieder Rechtsfragen zur Klärung anstehen, nicht angezeigt, vielmehr muss die Beschwerdemöglichkeit offen bleiben.

#### **Änderungsvorschlag:**

§ 7 InsO soll in der aktuell geltenden Fassung beibehalten werden.

### **3.4 Freigabe einer selbstständigen Tätigkeit (Nr. 16)**

In der Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung ist vermehrt zu beobachten, dass Selbstständige und Schuldner in einem bereits laufenden Insolvenzverfahren ihre Selbstständigkeit aufrechterhalten bzw. mangels Alternativen (z.B. Ich-AG) aufnehmen wollen.

Es ist daher zu begrüßen, dass durch Erklärung des Insolvenzverwalters/Treuhänders eine Fortsetzung bzw. Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zukünftig außerhalb der Insolvenzmasse möglich wird. Es ist dabei jedoch sicherzustellen, dass dem Schuldner bei Fortsetzung bzw. Aufnahme

einer selbstständigen Tätigkeit – nach Abzug seiner geschäftsbedingten Kosten – das pfändungsrechtliche Existenzminimum zur Verfügung steht, um z.B. auch seinen Unterhaltsverpflichtungen, seiner Steuer- und Krankenversicherungspflicht nachkommen zu können.

## **4 Änderung der Verbraucherinsolvenzverordnung (Artikel 5)**

Die AG SBV begrüßt die Klarstellung, dass neben den bestehenden Musterplänen auch von der Anlage 7 A abweichende Plangestaltungen möglich sind.

## **5 Änderung der Zivilprozessordnung (Artikel 3)**

### **5.1 Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (Nr. 1 und 2)**

Mit der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts sollen nun auch die Einkünfte von selbstständig Tätigen vor Kahlpfändung geschützt werden. Eine Gleichstellung des Pfändungsschutzes bei Arbeitseinkommen und Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird angestrebt. Dies ist aus der Sicht der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ausdrücklich zu begrüßen, da es für die Existenzsicherung unerheblich ist, aus welcher Tätigkeitsform, abhängig oder selbstständig, die Einnahmen resultieren.

Nach der im Referentenentwurf vorgesehenen Neuregelung des § 850i ZPO soll bei nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen, die kein Arbeitseinkommen sind, nach freier Schätzung des Gerichts dem Schuldner soviel belassen werden, wie ihm aus einem laufenden Arbeitseinkommen zustehen würde. Mit dieser Formulierung kann der Schuldner für nicht wiederkehrende Arbeitseinkommen, wie z.B. Abfindungen, entgegen der gültigen gesetzlichen Regelung keinen Antrag mehr auf Freigabe eines Teils der Abfindung stellen. Dies würde zu einer erheblichen Verschlechterung des Pfändungsschutzes bei Arbeitseinkommen führen.

### **5.2 Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus Arbeitseinkommen (Nr. 3)**

Die überproportionale Zunahme der Kontopfändungen in den letzten Jahren<sup>25</sup> verschärft die finanzielle Situation vie-

<sup>25</sup> Kohte, Effektiver Schuldnerschutz und rechtssichere Verfahrensgestaltung bei der Kontenpfändung – rechtssystematische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Analysen und Vorschläge, Gutachten im Auftrag des vzbv, 2004, 3.

ler Schuldner dergestalt, dass zusätzlich zur Pfändung die Banken in diesen Fällen häufig die Konten kündigen.<sup>26</sup> Die Dauerwirkung der Pfändung bewirkt zudem, dass das Konto des Schuldners auf Dauer, wenn er nicht zahlungsfähig ist, für die Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr blockiert ist. Kontokündigungen in Folge einer Kontopfändung und die Weigerung vieler Banken – trotz Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses –, Guthabekonten einzurichten, verschärfen die Notsituation der Schuldner.

Das Ziel, den Pfändungsschutz für Kontoguthaben neu zu regeln, ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Die Freistellung des Kontos bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe des Sockelbetrages des Pfändungsfreibetrages gemäß § 850c ZPO stellt sicher, dass der Schuldner – trotz Pfändung – seinen existenziellen Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Miete, Energie, nachkommen kann und ihm ein Notbedarf zur Sicherung seines Lebensunterhalts zur Verfügung steht. Eine Kahlpfändung – wie bisher – ist mit dieser Regelung somit nicht mehr möglich. Hiermit wird den sogenannten „Druckpfändungen“, insbesondere bei unpfändbaren Schuldnern, der Boden entzogen.

### **5.2.1 Einschränkung der Dauerwirkung der Kontopfändung – § 850k Abs. 2 ZPO-E**

Die im Referentenentwurf vorgesehene Einschränkung der Dauerwirkung der Kontopfändung ist zu begrüßen. Das Ziel, die Gläubiger verstärkt zur Pfändung an der Quelle zu veranlassen und Druckpfändungen zu vermeiden, wird durch die Einschränkung der Dauerpfändung gestärkt. Auch der unerfreulichen Praxis vieler Banken, gepfändete (Guthaben-) Konten zu kündigen, wird mit dieser Regelung die Legitimation entzogen.<sup>27</sup>

Der Referentenentwurf sieht eine Aufhebung der Pfändung erst drei Monate nach Eingang des Antrags vor. Der Schuldner ist im Fall einer Kontopfändung somit stets gezwungen, einen Antrag auf Aufhebung zu stellen. Die Entlastung der Gerichte im Bereich der Freistellung des pfändungsfreien Anteils wird durch diese Regelung wieder konterkariert.

Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Schuldner, der nicht pfändbar ist, die Blockade des Kontos noch weitere zwei Monate andauern soll. Bereits im ersten Monat der Pfändung ist erkennbar, ob das eingehende Einkommen pfändbar ist oder nicht.

#### **Änderungsvorschlag:**

Die Wirkung der Kontopfändung ist auf einen Monat zu begrenzen. Der Gläubiger kann die Verlängerung der Pfändung für weitere zwei Monate beantragen, wenn ein Pfändungserfolg nachgewiesen wird.<sup>28</sup>

### **5.2.2 Bescheinigung durch anerkannte Insolvenzberatungsstellen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO**

Die Sicherung des über den Sockelbetrag hinausgehenden pfändungsfreien Einkommensanteils soll nur durch die Bescheinigung einer geeigneten Person oder Stelle möglich sein. Dieses Vorhaben würde zu einer erheblichen Arbeitsmehrung in den Beratungsstellen führen, da bislang nur ein kleiner Anteil der gepfändeten Kontoinhaber durch Schuldnerberatungsstellen betreut wird.

Für die Übernahme dieser Dienstleistung ist eine adäquate Vergütungsregelung der geeigneten Stellen unerlässlich. Ohne personellen Ausbau würde es in den Beratungsstellen zu einer Verlagerung der Aufgaben von der Beratung ver-/überschuldeter Ratsuchender hin zu einer Bescheinigungsstelle im Rahmen der Kontopfändung kommen.

Es könnte zum Beispiel eine Regelung im Rahmen des Beratungshilfegesetzes geschaffen werden, wonach es geeigneten Stellen, analog den geeigneten Personen, gestattet wird, die Ausstellung einer Bescheinigung abrechnen zu können.

Der Gesetzgeber sollte darüber hinaus sicherstellen, dass sich der Schuldner auch an das Vollstreckungsgericht wenden kann, um zeitnah eine Freigabe seines pfandfreien Einkommens zu erreichen.

In den Fällen, in denen bereits eine Gehaltspfändung vorliegt bzw. eine Abtretung offen gelegt ist, sollte auch der Arbeitgeber berechtigt sein, eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Bank ausstellen zu dürfen.

### **5.2.3 Sonstiger Ergänzungsbedarf**

Die Kontopfändungsreform darf nicht den Schutz der Personen vernachlässigen, die mit dem Schuldner in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Es sind daher noch folgende Ergänzungen angezeigt:

#### **5.2.3.1 Schutz der Kontomitinhaber bei Gemeinschaftskonten (Oder-Konten)**

Die Pfändung eines Kontos erfasst bei einem Gemeinschaftskonto (Oder-Konto) nicht nur die Einnahmen des Schuldners, sondern auch potenzielle Eingänge des Kontomitinhabers, die damit auch blockiert sind. Der Referentenentwurf sieht keine Regelung für eine Freigabe der nicht den Schuldner betreffenden Eingänge auf dem Konto vor. Der Kontomitinhaber muss bis dato für die Freigabe seines Anteils am Kontoguthabens eine Drittwiderspruchsklage bei Gericht einreichen. Der Kontomitinhaber darf aber nicht schlechter gestellt werden als der Schuldner, daher ist auch

26 AG SBV, Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten, 2004, 11.

27 AG SBV, Recht auf ein Girokonto und Erhalt von Girokonten, Ergebnisse einer Untersuchung, BAG-SB Info, Heft 2/2004, 42.

28 Das Vorbild dieses Vorschlags ist die Regelung der Vorpfändung nach § 845 ZPO.

bei ihm eine unkomplizierte Freigabe seiner – nicht nur wiederkehrenden – Einkünfte auf dem Konto sicherzustellen.

### **5.2.3.2 Schutz der Einnahmen minderjähriger unterhaltsberechtigter Personen (Unterhalt)**

Der Unterhalt für minderjährige Kinder wird in der Regel auf das Konto des Erziehungsberechtigten eingezahlt. Im Falle einer Pfändung des Kontos des Erziehungsberechtigten ist das Einkommen des Kindes nicht mehr geschützt. Eine wiederkehrende Leistung nach §§ 850 bis 850b ZPO liegt in diesem Fall nicht vor, daher greift die Schutzregelung nach § 850k ZPO – auch in der Entwurfsfassung – nicht. Die Schutzregelung des Sozialgesetzbuchs greift gleichfalls nicht, wenn der Unterhaltsverpflichtete die Zahlung selbst leistet.

Zur Sicherung des Unterhalts minderjährigen Kinder ist es daher unerlässlich, diese Einnahmen von der Kontopfändungswirkung auszunehmen bzw. eine unkomplizierte Freigabe zu ermöglichen.

### **5.2.3.3 Schutz eines Schonvermögens in Höhe der gesetzlichen Regelungen nach SGB XII und SGB II**

Mit in Kraft treten des SGB II und XII erhält der Sozialleistungsempfänger seine einmaligen Bedarfe (z.B. Bekleidung, Ersatzbedarf im Haushalt etc.) in erhöhten monatlichen Zahlungen bereits ausgezahlt. Der Sozialleistungsempfänger ist aufgefordert, für zukünftige Bedarfssituationen entsprechend Ansparungen vorzunehmen. Im Falle einer Kontopfändung sind diese Ansparungsleistungen im Rahmen des SGB II und XII voll von der Pfändung erfasst. Zur Sicherung des Existenzminimums sind daher Leistungen im Rahmen des SGB II und XII in Höhe der jeweiligen Freibeträge pro Person auf Sparkonten vom Pfändungszugriff freizustellen.

### **5.2.3.4 Anpassung der Frist nach § 835 Abs. 3 S. 2 ZPO**

Gemäß § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO darf der Drittschuldner, d.h. die Bank, bereits zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den über den Grundfreibetrag hinausgehenden Betrag des Einkommens nach §§ 850 bis 850b ZPO an den Pfändungsgläubiger überweisen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachweis einer geeigneten Person/Stelle über den unpfändbaren, d.h. freizugebenden Betrag vorliegt. Die Frist ist insbesondere dort als zu kurz anzusehen, wo geeignete Personen/Stellen nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Daher sollte die Frist auf einen Monat verlängert werden. Der Pfändungsgläubiger wird durch diese Verlängerung nicht benachteiligt, da er den pfändbaren Anteil unabhängig vom frühestmöglichen Auszahlungszeitpunkt erhält. Dagegen würde eine Verlängerung auf einen Monat allen Beteiligten einen größeren Spielraum verschaffen.

### **5.2.3.5 Pfändungsschutz bei nicht wiederkehrenden Einkünften von Einkünften gemäß §§ 850 bis 850b ZPO**

Für Einkünfte bzw. Vergütungen selbstständig Tätiger, wenn sie Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO sind, gilt gleichfalls die Schutzvorschrift nach § 850k ZPO, wenn es sich um wiederkehrende Einkünfte handelt. Bei Selbstständigen werden häufig nicht wiederkehrende Einkünfte auf das Konto überwiesen. Wenn der Gläubiger an der Quelle, d.h. beim Drittschuldner, pfändet, dann kann der Schuldner über einen Antrag nach § 850i ZPO seinen unpfändbaren Anteil ausbezahlt bekommen. Wenn der Gläubiger dagegen das Konto pfändet, so können diese nicht wiederkehrenden Einkünfte weder durch § 850k ZPO noch durch § 850i ZPO geschützt werden.

Es wird daher angeregt, dass beim Eingang von nicht wiederkehrenden Einkünften gemäß §§ 850 bis 850b ZPO der Schuldner einen Antrag analog der Regelung zu § 850i ZPO beim Amtsgericht stellen kann, um sein Existenzminimum sichern zu können.

## **6 Änderung des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel 11)**

Die AG SBV begrüßt, dass bei Sozialleistungen der vom Pfändungsbeschluss befreite Zeitraum von sieben auf 14 Tage erweitert wird. Die Verlängerung hilft das Existenzminimum des Schuldners besser abzusichern.<sup>29</sup> Es wird dadurch allerdings nicht das Problem gelöst, dass der Schuldner seine vollständigen Sozialleistungen auf einmal abheben muss und keine Möglichkeit hat, Geld für nachfolgende Zahlungen, z.B. Stromabschlag, auf dem Konto stehen lassen zu können.

Analog zur Kontopfändung bei Arbeitseinkommen schlägt die AG SBV vor, dass die Pfändungswirkung wieder auf einen Monat beschränkt wird und der Schuldner in diesem Zeitraum nachgewiesene Sozialleistungen – ohne zeitliche Einschränkungen – abheben kann.

Bei Begrenzung der Wirkung der Pfändung auf einen Monat kann der Schuldner im nächsten Monat wieder über sein Konto voll verfügen. Der Gläubiger kann nur dann eine Fortsetzung der Pfändung erreichen, wenn er nachweist, dass ein Pfändungserfolg zu erwarten ist. Dies ist in der Regel bei Eingang von Sozialleistungen nicht der Fall.

<sup>29</sup> Die Praxis einzelner Banken (z.B. Postbank), verstärkt die Kontoabwicklung zu zentralisieren und über Callcenter abzuwickeln, erschwert es dem Schuldner, innerhalb der geforderten 7 Tage seine Sozialleistungen ausbezahlt zu bekommen.

# Auswirkungen von Hartz IV auf die Schuldnerberatung

## Deprofessionalisierungstendenzen in der Sozialen Arbeit<sup>1</sup>

Volker Haug, Schuldnerfachberatungszentrum, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### 1. Einleitung

Der Umbau unseres Sozialstaates ist im vollen Gange. Die aktuellen sozialpolitischen Debatten bekommen auch für die Beschäftigten in den Schuldnerberatungsstellen eine spürbare Brisanz. Das Arbeitsfeld Schuldnerberatung sieht sich nach 25 Jahren Expansion nun mit der Tatsache konfrontiert, sowohl elementare finanzielle Kürzungen bei den Zuwendungen zu erfahren als auch sich mit neuen inhaltlichen Rahmenbedingungen in der Beratungstätigkeit auseinandersetzen zu müssen.

Diese Arbeit will nach einer kurzen Vorstellung der geplanten gesetzlichen Änderungen im Rahmen von Hartz IV den Schwerpunkt auf die Darstellung der damit verbundenen Auswirkungen auf das Tätigkeitsfeld der Schuldnerberatung legen. Dabei soll besonders der Einfluss auf die etablierten Arbeitsprinzipien von Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Ergebnisoffenheit und der damit verbundenen Verknüpfung auf den Professionalitätsstandard in der Schuldnerberatung erörtert werden.

Nach der Fertigstellung dieser Arbeit im Mai 2004 wurden im November 2004 einige Änderungen und Ergänzungen des Textes vorgenommen. Diese betreffen hauptsächlich die Frage einer möglichen Auffangfunktion des neuen SGB XII und der daraus resultierenden Frage, wer zukünftig einen gesetzlichen Anspruch auf Schuldnerberatung haben wird.

### 2. Vorstellung der Agenda 2010 und Hartz IV

Mit der Agenda 2010 haben Bundeskanzler Gerhard Schröder und seine rot-grüne Bundesregierung am 14. März 2003 ein umfassendes Programm zur Reform des Arbeitsmarktes, zum Umbau der Sozialsysteme und für wirtschaftliches Wachstum vorgestellt. Ziel des Reformpaketes soll sein, den Standort Deutschland zukunftsfest zu machen. Es beschreibt in seiner Zukunftsvision Deutschland im Jahre 2010 als „...ein Land, das ökonomisch wieder Spitze und in Bildung und Forschung führend ist“ (Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2003 )

#### Aus der Broschüre „Antworten zur Agenda 2010“:

„Die Ausgangslage: Deutschland muss sich in einem immer schärferen internationalen Wettbewerb behaupten. Die Wirtschaft muss wieder in Fahrt kommen. Arbeitslose sollen wieder Beschäftigung finden und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können. Der Arbeitsmarkt muss flexibler, Beschäftigungshindernisse müssen abgebaut werden. Die sozialen Sicherungssysteme müssen bei einem steigenden Anteil älterer Menschen in unserem Land funktionsfähig und finanzierbar bleiben: Die nächste Generation darf nicht überfordert werden. Lohnnebenkosten müssen für Wirtschaft und Arbeitnehmer tragbar bleiben.“

Quelle: Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2004 

Die Erreichung dieses Zieles setzt nach Vorstellungen der Bundesregierung umfassende Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit und die Durchsetzung von strukturellen Veränderungen der sozialen Sicherungssysteme voraus.

Auf dem Hintergrund dieser Reformbemühungen hat die Bundesregierung zu Beginn des Jahres 2002 eine Kommission mit der Entwicklung von Vorschlägen für eine Reform und Belegung des Arbeitsmarktes in Deutschland beauftragt. Unter dem Motto „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat die Hartz-Kommission, benannt nach ihrem Vorsitzenden, dem VW-Manager Peter Hartz, nach fünfmonatigen Beratungen im August 2002 ein umfangreiches Reformpaket vorgelegt.

Mit „13 Modulen zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Reform der Bundesanstalt für Arbeit (BA)“ soll die Zahl der Arbeitslosen bis Ende 2005 halbiert werden. Dazu hat die Hartz-Kommission unter anderem Personalservice-Agenturen vorgeschlagen, in denen Arbeitslosen eine Beschäftigung als Leiharbeiter angeboten werden soll, oder auch die „Ich-AG“, bei der Arbeitslose, die sich selbstständig machen, mit Zuschüssen und Steuervergünstigungen gefördert werden. Ferner soll die Vermittlung von Arbeitsplätzen beschleunigt und durch verschärfte Zumutbarkeitsregelungen gefördert werden. Auch die Neuregelung und Förderung der „Mini-Jobs“ geht auf Vorschläge der Hartz-Kommission zurück (vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung 2004 „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - die 13 Module des Hartz-Konzepts“ )

Auswirkungen auf das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung hat vor allem das „4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV). Hauptbestandteile des Gesetzes sind die Einführung des SGB II (Grundsicherung für Arbeitslose) und des SGB XII (ehemals Bundessozialhilfegesetz). Beide Gesetze wurden im Bundestag verabschiedet und werden zum 01. Januar 2005 in Kraft treten. Die Opposition und vor allem die kommunalen Spitzenverbände plädieren derzeit aufgrund der befürchteten finanziellen Mehrbelastung

<sup>1</sup> Aus Gründen der Einfachheit und der besseren Leserlichkeit werden in den folgenden Ausführungen, wenn möglich, die geschlechtsneutralen Begriffe verwendet. In Ausnahmefällen tritt die männliche oder weibliche Form abwechselnd auf, welche so verstanden werden soll, dass sie beide Geschlechter einschließt.

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, werden weiter alle Internetadressen von Online-Quellen hinsichtlich der Zitation nicht im Text angegeben. Alle Online-Dokumente sind mit einem -Symbol versehen und im Literaturverzeichnis aufgeführt.

für die Kommunen für eine Verschiebung des Inkrafttretens. Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet derzeit ebenfalls eine zeitliche Verschiebung, da die notwendige Systemumstellung nach ihren Angaben noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird (vgl. Süddeutsche Zeitung 24.04.2005 [1]).

Das bisherige sozialstaatliche Sicherungsprogramm für Erwerbsfähige sieht drei Systemkomponenten vor: Zum einen das Arbeitslosengeld (finanziert über Versicherungsbeiträge), des Weiteren die Arbeitslosenhilfe (finanziert über Steuermittel des Bundes) und als dritte Säule die Sozialhilfe als Mindestsicherung (finanziert durch die Kommunen). Problematisch wurde hierbei die Doppelzuständigkeit für Arbeitslose gesehen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben. Diese Personengruppe wird derzeit noch sowohl durch die Arbeitsagentur wie auch durch das Sozialamt betreut. Hartz IV soll hier mit einer inhaltlichen Leistungsaufteilung neue Zuständigkeitsregelungen schaffen.

### Neue Zuständigkeitsaufteilung nach § 6 SGB II

Kreise und kreisfreie Städte	Bundesagentur für Arbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Leistungen für Unterkunft und Heizung</li> <li>Kinderbetreuungskosten</li> <li>Schuldner- und Suchtberatung</li> <li>psychosoziale Betreuung</li> <li>einmalige Beihilfen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit</li> <li>alle übrigen Leistungen wie z.B.               <ul style="list-style-type: none"> <li>arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen</li> <li>Leistung für Lebensunterhalt (außer Heizung, Wohnung)</li> </ul> </li> </ul>

Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur und den Kreisen/kreisfreien Städten soll nach § 44b SGB II durch die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) geschehen, die die so genannten JobCenter in gemeinsamer Trägerschaft übernehmen sollen. Die Jobcenter werden als Anlaufstelle für die Arbeitslosen konzipiert, die verschiedene Funktionsbereiche (Clearing-Stelle, Back-Office für materielle Leistungen, Vermittlung, Fallmanagement) aufweisen und in denen Kundenströme nach bestimmten Kriterien gelenkt werden (vgl. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen 2003).

### Neue Aufteilung der Zuständigkeit für die Personengruppe der arbeitsfähigen Hilfebedürftigen

Aufteilung:	Kommunaler Träger	Arbeitsagentur
bisherige Aufteilung nach Personenkreis	zuständig für Sozialhilfeempfänger	zuständig für Arbeitslosenhilfeempfänger
zukünftige Aufteilung nach Leistungsart	zuständig für Unterkunftskosten und soziale Beratung	zuständig für arbeitsmarktliche Eingliederungsleistungen

Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Eine Alternative zu dieser Form der Zusammenarbeit sieht das „Optionsmodell“ vor. Regierung und Opposition hatten sich im Streit um das Reformpaket im Vermittlungsausschuss geeinigt, ein weiteres Gesetz zur Klärung von Einzelheiten der Trägerschaft zu verabschieden.

Dieses Gesetz räumt 69 Kommunen die Option ein, die in § 6 SGB II vorgesehenen Aufgaben der Bundesagentur ganz an sich zu ziehen und damit - verbunden mit einer Kosten-erstattung durch den Bund mittels Fallpauschalen - auch zum

Beispiel Leistungsangebote wie „Vermittlung in Arbeit“ oder andere flankierende Maßnahmen hinzu zu bekommen.

Neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und dem Optionsmodell steht die „Zusammenarbeit unterhalb der ARGE“ als dritte Alternative zur Verfügung. Danach werden die Aufgaben nicht gemeinsam von einer neuen Behörde (ARGE) oder ganz von der Kommune (Optionsmodell) übernommen, sondern nebeneinander von Arbeitsagentur und Kommune erledigt. Dabei bleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Aufteilung der inhaltlichen Zuständigkeiten, jedoch werden die Empfänger von Arbeitslosengeld II nach diesem Modell wie früher von beiden Behörden parallel betreut.

Ein weiterer Bestandteil der Reformbemühungen im Rahmen von Hartz IV ist die Einführung des SGB XII. Mit dem geplanten Inkrafttreten wird der überwiegende Anteil der heutigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in das Leistungsrecht des SGB II wechseln.

### Neue Aufteilung der Zuständigkeit für Hilfebedürftige

Leistungsart:	Gesetzl. Grundlage:	Kostenträger:	Zielgruppe:
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	GSiG als besonderer Teil des SGB I, ab Beginn 2005 im SGB XII	kommunaler Träger	für Hilfebedürftige, die dauerhaft erwerbsunfähig oder über 65 Jahre alt sind
Arbeitslosengeld I	SGB III	Arbeitslosenversicherung	für Arbeitslose unter 55 Jahren maximal 12 Monate, über 55-Jährige maximal 18 Monate
Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)	SGB II	Arbeitsagentur und kommunaler Träger	für Hilfebedürftige, die erwerbsfähig (mehr als 3 Stunden pro Tag) sind
Sozialhilfe	SGB XII	kommunaler Träger	für Hilfebedürftige unter 65 Jahren, die nicht erwerbsfähig, aber auch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind

Quelle: Grundsicherungsgesetz GSiG, Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt [1]

Durch die bereits vollzogene Ausgliederung der dauerhaft erwerbsunfähigen bzw. über 65-jährigen Hilfebedürftigen durch das „Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ im Jahr 2003 und der grundsätzlichen Zuständigkeit des SGB II für alle erwerbsfähigen Bedürftigen zum 1. Januar 2005 wird der Kernbereich „Hilfe zum Lebensunterhalt“ des neuen SGB XII nur für einen sehr geringen Personenkreis wie z.B. aufgrund akuter Erkrankung erwerbsunfähige Hilfebedürftige anzuwenden sein. Nach Berechnungen der Stadt Wuppertal vom Februar 2004 wird der Anteil dieses Personenkreises auf 17 Prozent der ehemaligen BSHG-Fälle schrumpfen. In einem Zeitungsinterview (Mainzer Allgemeine Zeitung, 21. April 2004 [2]) erklärt der Sozialdezernent der Stadt Mainz, Michael Ebling, „... die Kommunen und Kreise gehen davon aus, dass 90 Prozent der früheren Sozialhilfeempfänger zukünftig die Grundsicherung bekommen“.

### 3. Auswirkungen auf die Schuldnerberatung

Die Hartz-Reformen nehmen einen deutlichen Einfluss auf das Beratungsangebot der Schuldnerberatung. Der anspruchsberechtigte Personenkreis verkleinert sich, und je nach gesetzlicher Anspruchsberechtigungsgrundlage des Personenkreises verändert sich das vorgegebene Beratungsziel der Schuldnerberatung. Weiter sind Auswirkungen auf die strukturellen Anforderungen und die Beratungsgrundsätze zu erwarten. Die anstehenden Veränderungen werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Dabei ist die Schuldnerberatung in ihrer gesetzlichen Zuordnung und Finanzierung grundsätzlich von der - auch von den Schuldnerberatungsstellen durchgeführten - Insolvenzberatung zu unterscheiden. Die Insolvenzberatung als Unterstützungsangebot bei der Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens wird in erster Linie durch die Zuschüsse der jeweiligen Bundesländer finanziert, die Zugangsbedingungen zu einer Insolvenzberatung werden nach den jetzigen Überlegungen jedoch nicht direkt durch die Hartz-Reformen beeinflusst. Dennoch bedeuten die drastischen Kürzungen (z.B. in Bayern) beziehungsweise die komplette Streichung (in Hessen) dieser Mittel hier natürlich eine mindestens genauso gefährliche Beeinträchtigung professioneller Arbeit.

#### 3.1 Veränderter Personenkreis der Anspruchsberechtigten

Die bisherige Regelung in § 17 BSHG sieht nicht nur ein Schuldnerberatungsangebot für den Personenkreis vor, der bereits Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, sondern auch präventiv für alle Personengruppen, die von einer Notlage bedroht sind. Durch diese offene Formulierung wurde hieraus nach herrschender Meinung in der Praxis ein umfassender Rechtsanspruch für alle bedürftigen Personengruppen abgeleitet.

Mit der Einführung des SGB II und des SGB XII werden nun jedoch zukünftig zwei Rechtsgrundlagen für die Gewährung einer Schuldnerberatung zur Verfügung stehen. Im Folgenden werden zuerst die Zuständigkeitsbestimmungen in Bezug auf das SGB II erörtert, anschließend wird näher auf das Verhältnis zwischen den Anspruchsgrundlagen nach dem SGB II und dem SGB XII untereinander eingegangen.

##### 3.1.1 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II

Für den Personenkreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II ist nach dem SGB II kein dem jetzigen BSHG vergleichbarer Anspruch auf Schuldnerberatung vorgesehen. Jedoch wird die Schuldnerberatung als Eingliederungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 SGB II ausdrücklich genannt. Dieser Paragraph beinhaltet allerdings nur noch eine Kann-Bestimmung, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters dann Schuldnerberatung ermöglicht, wenn sie nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II „...für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich...“ ist.

Für diesen Personenkreis findet damit nach den Bestimmungen des SGB II eine deutliche Verschlechterung des Zugriffs auf Schuldnerberatung statt. Während durch das jetzige BSHG nach § 17 BSHG Schuldnerberatung allen Personen, für „...die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind“ ein Rechtsanspruch auf Beratung zusteht, wird dieser in eine Ermessensentscheidung der Sachbearbeiterin umgewandelt. Das Kriterium der Erforderlichkeit der Hilfe für die Eingliederung in das Erwerbsleben gibt den Sachbearbeitern deutlich mehr Handlungsspielraum bei der Gewährung. Da zusätzlich nach § 3 Abs. 1 bei der Gewährung von Eingliederungshilfen auch die „...Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit...“ zu beachten sind, ist hier mit einer deutlichen Reduzierung der tatsächlichen Beratung Anspruchsberechtigter zu rechnen. So schätzt der Deutsche Verein, dass aufgrund der nicht ausreichenden Mittel nur für etwa 30% der Hilfebedürftigen Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden können (vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. 2003 [1]).

##### 3.1.2 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Erwerbstätige

Das grundlegende Ziel des SGB II liegt in der Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt. Als Aufgabe wird in § 1 SGB II zwar die Unterstützung zur Beibehaltung der Erwerbstätigkeit genannt. Ob aus dieser Aufgabenverpflichtung bereits ein Anspruch erwerbstätiger Personen auf Schuldnerberatung abgeleitet werden kann, ist jedoch zweifelhaft. Unabhängig von den allgemeinen Grundsätzen in § 1 SGB II wird der leistungsberechtigte Personenkreis in § 7 SGB II konkretisiert und eingeschränkt. Darin werden Erwerbstätige nicht mehr genannt. Nach Auskunft von *Heinz-Wilhelm Müller* von der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit fehlt damit jegliche Rechtsgrundlage zur Hilfeleistung an Erwerbstätige (vgl. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2004 [2]). Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin schätzt die zukünftige Rechtsituation so ein, dass „*arbeitsfähige Personen erst dann Anspruch auf soziale Beratung erhalten, wenn sie arbeitsunfähig werden*“ (Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. 2003 [3]). Nach Einschätzung der AG SBV besteht hier eine dringende Notwendigkeit zur Klärung dieser Frage (vgl. Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2003 [4]). Nach Gesprächen der AG SBV mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit deutet sich hier ein Einlenken an. Das Bundesministerium hat gegenüber der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages bestätigt, dass Schuldnerberatung für Erwerbstätige grundsätzlich möglich und auch notwendig sei. Allerdings sind dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Weiter wird eingeschränkt: „*Ist der Bedürftige bereits erwerbstätig, sind Maßnahmen zur unmittelbaren Aufnahme nicht unbedingt vorrangig*“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2004 [5]). Dennoch hat das Bundeswirtschaftsministerium am 5. Oktober 2004 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagen, Handlungsempfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung und der Arbeitsverwaltung zu erstellen. Darin soll

Schuldnerberatung unter anderem auch für „...*Erwerbstätige, die zur Beibehaltung ihrer Erwerbstätigkeit Hilfen zur Bewältigung ihrer Überschuldungsprobleme benötigen*“, gewährt werden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004  ). Diese hilfreichen Handlungsempfehlungen korrigieren Gesetzesdefizite und Regelungslücken zum Vorteil überschuldeter Ratsuchender. Allerdings besteht keinerlei Verpflichtung der Arbeitsgemeinschaften, diese Empfehlungen auch umzusetzen.

### 3.1.3 Schuldnerberatung nach dem SGB II für Bezieher von Arbeitslosengeld I

Ähnlich wie für Erwerbstätige sind Bezieher von Arbeitslosengeld nicht explizit als anspruchsberechtigter Personenkreis in § 7 SGB II genannt. Auch im SGB III (Arbeitsförderung) ist kein expliziter Anspruch auf Schuldnerberatung vorhanden. Überschuldete Bezieher von Arbeitslosengeld I haben daher nach dem SGB II keinen eindeutigen Anspruch auf Eingliederungshilfen wie die Inanspruchnahme von kostenfreier Schuldnerberatung. Jedoch sind Bezieher von Arbeitslosengeld ebenso wie Erwerbstätige von den Handlungsempfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfasst (vgl. Kapitel 3.1.2 Schuldnerberatung für Erwerbstätige).

### 3.1.4 Schuldnerberatung für Bezieher von Leistungen nach dem zukünftigen SGB XII

Die zukünftig mengenmäßig eingeschränkte Gruppe der Sozialhilfebezieher wird nach dem Entwurf des SGB XII weiterhin einen nahezu identischen Anspruch auf Schuldnerberatung haben. Die Schuldnerberatung ist explizit in § 11 Abs. 5 SGB XII genannt, dort heißt es ebenfalls, dass die „*angemessenen Kosten einer Beratung übernommen werden sollen, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann, in anderen Fällen können Kosten übernommen werden*“.

### 3.1.5 Auffangfunktion des SGB XII

Zukünftig wird das Kriterium der Arbeitsfähigkeit über die grundsätzliche gesetzliche Zuständigkeit entscheiden. Für Personen, die mindestens drei Stunden pro Tag arbeitsfähig sind, gelten die Bestimmungen des SGB II. Zu klären ist jedoch, ob arbeitsfähige Personen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Schuldnerberatung nach dem SGB II erhalten, über eine eventuell vorhandene Auffangfunktion des SGB XII - vergleichbar mit dem früheren BSHG - einen weitgehenden Anspruch haben.

*Rothkegel*, Richter des 5. Senats des Bundesverwaltungsgerichts, sieht die Auffangfunktion des SGB XII als Erfordernis an: „*An der Auffangfunktion der Sozialhilfe kann die Sozialhilfe reformiert, selbst wenn dies gewollt sein sollte, aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts ändern; dem ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Auslegung von Konkurrenzvorschriften, Leistungsausschlüssen und Regelungen zur ‚Deckelung‘ von Leistungen Rechnung zu tragen*“ (*Rothkegel 2004, S. 396*).

Verfassungsrechtlich ist der Staat nach dem Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz dazu verpflichtet, die „*Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu verschaffen*“ (BVerfGE 82, 60, 80). Diese Zielbestimmung findet sich allerdings nicht im SGB II. Nach

§ 1 Abs. 1 SGB II steht die Integration der Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt im Vordergrund und unterscheidet sich damit deutlich von dem aus dem BSHG bekannten Ziel der Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins.

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben konkretisiert auch das Sozialgesetzbuch selbst die Zielbestimmungen des Sozialstaates. Das SGB II „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und das SGB XII „Sozialhilfe“ werden ab 2005 in das Gesamtwerk Sozialgesetzbuch eingebunden sein. Verbindlich für alle Teilbücher gilt neben dem SGB X „Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz“ auch das SGB I „Allgemeiner Teil“. In § 1 SGB I wird der Grundgedanke des Sozialstaatsprinzips als allgemeinverbindliche Zielvorstellung definiert.

#### § 1 SGB I: Aufgaben des Sozialgesetzbuchs:

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, **ein menschenwürdiges Dasein zu sichern**, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben **erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**.

Ist eine Schuldnerberatung zwar zur Vermeidung einer menschenunwürdigen Notlage geboten, muss diese Beratung jedoch nicht grundsätzlich und in jedem Falle für die Integration in den Arbeitsmarkt nach der Zielvorgabe des SGB II notwendig sein. Lehnt ein Fallmanager die Gewährung einer Schuldnerberatung nach dem SGB II ab, ist dies zwar konform mit den Gesetzesbestimmungen des SGB II, jedoch nicht grundsätzlich vereinbar mit dem Ziel der Beseitigung menschenunwürdiger Notlagen nach dem Sozialstaatsprinzip.

Mit den Vorgaben des Sozialgesetzbuches vereinbar wäre dies im Falle der Schuldnerberatung nur dann, wenn

- die Bestimmungen des SGB II so ausgelegt werden, dass grundsätzlich allen SGB II-Empfängern bei Vorliegen einer Verschuldungsproblematik eine Schuldnerberatung gewährt werden kann, sich also der Entscheidungsspielraum bei der Ermessensentscheidung der Fallmanagerin drastisch einschränkt, oder wenn
- neben dem SGB II eine weitere gesetzliche Anspruchgrundlage im Sozialgesetzbuch als Auffangfunktion vorhanden ist.

Gegen eine Auffangfunktion des SGB XII sprechen jedoch erst mal die gegenseitigen Exklusionsbestimmungen innerhalb des SGB II und des SGB XII.

## Gegenseitiger Ausschluss der Zuständigkeit nach SGB II und SGB XII:

§ 5 Absatz 2 SGB II	§ 21 SGB XII
„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus.“	„Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt.“

Für einen gesetzlichen Anspruch auf Schuldnerberatung nach SGB XII kommt § 11 Absatz 5 in Frage. Dieser Paragraph steht jedoch im zweiten Kapitel des SGB XII und ist daher folgerichtig nicht von der Ausschließungsregel des § 5 SGB II erfasst. Auch § 21 SGB XII spricht nur vom Ausschluss der Hilfe zum Lebensunterhalt, die im dritten Kapitel des SGB XII verankert ist.

Daher sieht *Krahmer* folgerichtig die Auffangfunktion des SGB XII für den Bereich der Schuldnerberatung weiter gegeben (*undokumentierter Vortrag bei der Fachtagung „Forum-Schuldnerberatung“ des Deutschen Vereins am 21. Oktober 2004*). Dies bedeutet, § 11 Absatz 5 SGB XII ist als gesetzliche Anspruchsgrundlage für Schuldnerberatung möglich für:

- noch Erwerbstätige, die aufgrund fehlender Notwendigkeit einer Arbeitsmarktintegration noch keine Leistung erhalten,
- erwerbsfähige arbeitslose Ratsuchende, denen aufgrund aktueller Unzumutbarkeiten (z.B. Kindererziehung, Pflege eines Angehörigen) zurzeit keine Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist und daher auch keine Beseitigung von Integrationshemmnissen durch Schuldnerberatung notwendig erscheint,
- grundsätzlich für alle erwerbsfähigen arbeitslosen Ratsuchenden, deren Fallmanager im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung keine Schuldnerberatung in die Eingliederungsvereinbarung mit aufgenommen haben.

Zu beachten sind dabei jedoch auch die im SGB XII vorhandenen Einschränkungen für die Gewährung von Leistungen. So muss nach § 11 Absatz 1 SGB XII die Beratung „erforderlich“ für die Erfüllung der Aufgaben des Buches sein, nach § 11 Absatz 5 SGB XII sollen die Kosten für eine Schuldnerberatung nur dann übernommen werden, wenn „die Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann“.

### 3.1.6 Bewertung

Die Anspruchsgrundlage nach dem SGB II umfasst nur den Personenkreis der arbeitsfähigen Hilfebedürftigen sicher. Diese wird von der Ermessensentscheidung des Sachbearbeiters mit dessen Einschätzung abhängig sein, ob durch eine Schuldnerberatung vorliegende Vermittlungshemmnisse abgebaut werden können. Ob für den Personenkreis der Erwerbstätigen und der Empfänger von Arbeitslosengeld I eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II möglich sein wird, hängt von den sich anbahnenden Verhandlungen und Absprachen zwischen der Schuldnerberatung und der Arbeitsverwaltung ab. Unabhängig vom Ergebnis dieser Verhandlungen ergibt sich meines Erachtens für diese Perso-

nengruppe über die Auffangfunktion des SGB XII für den Bereich der Schuldnerberatung eine „zweite Chance“.

## 3.2 Veränderte Arbeitsstrukturen

### 3.2.1 Professionsbegriff in der Schuldnerberatung

Vor der Betrachtung, inwieweit die mit Hartz IV verbundenen Reformen Auswirkungen auf die Professionalität in der Schuldnerberatung haben, ist zunächst eine Annäherung an den Begriff der Professionalität im Arbeitsbereich der Schuldnerberatung erforderlich.

Schuldnerberatung kann sich hierbei auf den Diskurs des Professionalitätsbegriffs der Sozialen Arbeit stützen. Nach *Ebli* ist die Schuldnerberatung „gemäß der Theoriediskussion und gemäß empirischer Ergebnisse zur Arbeitspraxis im Kern und mehrheitlich eine pädagogisch motivierte Beratungsform“ (*Ebli 1995, S. 57*). Im Vordergrund steht dabei vor allem die Einstellungs- und Handlungsbeschreibung des Verhältnisses zwischen Sozialarbeiter und Klienten.

Während sich Professionalität von Beratungsverhältnissen in vielen Berufen vor allem über die Art der Vermittlung eines „Expertenwissens“ zum Beispiel von Arzt zu Patient definiert, geht der Professionalitätsbegriff der Pädagogik seit der so genannten Expertenkritik der 80er Jahre hier weiter (vgl. *Ebli 1995, S. 6*). Durch ihre methodische Notwendigkeit, möglichst nah auf die Lebenspraxis und den Alltag der Klienten einzugehen, bedeutet Professionalität zusätzlich auch, „die Sicht der Dinge aus den Augen der Adressaten zu sehen und verstehen zu lernen“ (*Gildemeister 1995, S. 33*).

Dabei ist das Prinzip der Respektierung der Autonomie der Lebenspraxis von besonderer Bedeutung (vgl. *Ebli 1995, S. 8*). Professionalität führt zu stellvertretendem Handeln in Respekt vor dieser lebenspraktischen Autonomie und verzichtet damit auch bewusst auf Entscheidungsübernahme. Die eigene Lebenspraxis kann nur von dem Ratsuchenden selbst in ihrer Vollständigkeit und Komplexität erfasst werden, nur er muss als „Experte seines Lebens“ letztendlich auch Verantwortung für seine Entscheidungen tragen.

Nach *Schütze* entstehen aus diesem Auftrag einer doppelten Betrachtungsweise gegensätzliche Handlungsaufforderungen für den Berater (vgl. *Schütze 1992, S. 146*). Die daraus folgenden Paradoxien setzen als weiteren elementaren Bestandteil professionellen Handelns einen kompetenten und reflektierenden Umgang mit den Problemlagen der Klienten voraus. Als Paradoxie in der Schuldnerberatungsarbeit kann beispielsweise das Dilemma beschrieben werden, einerseits oft nur durch Übernahme der Kommunikation mit den Gläubigern durch den Berater als „Experte rechtlicher und wirtschaftlicher Verfahren“ Verhandlungserfolge vorweisen zu können, andererseits aber dadurch das Ziel der Förderung selbstständiger Problembearbeitung durch den Klienten zu vernachlässigen. So werden statt einer gezielten Aktivierung der Selbsthilfepotentiale verstärkt Unselbstständigkeit und Abhängigkeit produziert (vgl. *Kleve 1999, S. 276*). Professionalität bedeutet in diesem Zusammenhang, sich die Möglichkeit einer bewussten Akzeptanz, Auseinandersetzung und Reflektion des Problems zu geben.

Damit dieser erweiterte Professionalitätsbegriff innerhalb des Arbeitsgebietes Schuldnerberatung Anwendung finden kann, ist die Benennung und Einhaltung von zentralen Arbeitsprinzipien in Bezug auf das Verhältnis zwischen Berater und Ratsuchenden notwendig. So wurden in der Vergangenheit immer wieder grundsätzliche Haltungen und Prinzipien formuliert, teilweise auch als zentrale Anforderungen an die Organisation des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“.

Einen aktuellen Vorschlag für solche Rahmenbedingungen gibt die „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“ (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004 ) , die von einem mit Verbandsvertretern, Wissenschaftlern und Praktikern besetzten Arbeitskreis mit finanzieller Unterstützung des Bundesfamilienministeriums unter der Leitung der AG SBV<sup>2</sup> erstellt wurde. Der Arbeitskreis hat Ende 2003 nach knapp dreijähriger Arbeit ein „Berufsbild Schuldnerberatung“ und eine Rahmenordnung für die Weiterbildung entwickelt und diesen anschließend der AG SBV zur Verfügung gestellt. Diese hat im Mai 2004 den in „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“ umbenannten Bericht einstimmig verabschiedet. Der Bericht soll nun bis Sommer 2004 durch die Mitgliedsverbände ratifiziert werden.

#### **Aus der „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“:**

„Die Ratsuchenden müssen das Angebot **freiwillig** nachfragen. Das schließt eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung aus.

Die **Eigenverantwortlichkeit** des Ratsuchenden muss stets gewahrt sein. Der Berater achtet die lebenspraktische Autonomie der Ratsuchenden und versucht deren Selbsthilfepotentiale zu entwickeln und zu stärken, das heißt, er entdeckt, fördert und erweitert deren persönliche Fähigkeiten, Kompetenzen und Perspektiven.

Die Hilfeleistung erfolgt in **Verschwiegenheit**, um die zu einem erfolgreichen Beratungsprozess erforderlichen Bedingungen von Offenheit, Transparenz und Vertrauen zu realisieren.

Das Vorgehen des Beraters muss **nachvollziehbar** sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

Der Schuldnerberater berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung des Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge (**Ganzheitlichkeit**).“

Quelle: Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004 

2 In der AG SBV (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände) sind die Wohlfahrtsverbände, der Dachverband der Verbraucherzentrale und die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zusammengeschlossen und vertreten die Schuldnerberatungsstellen politisch auf der Bundesebene.

### 3.2.2 Schuldnerberatung als Verpflichtung

#### **Aus dem Abschlussbericht der Hartz-Kommission - Vorschläge der Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit:**

„Die Leistungen des JobCenter gehen von freien, mündigen und entscheidungsfähigen Kunden aus. Niemand ist gezwungen, eine angebotene Stelle anzunehmen, in die PSA einzutreten oder an einer Maßnahme zur Integrationsförderung teilzunehmen. Kunde und Mitarbeiter des JobCenter begegnen sich auf gleicher Augenhöhe.

...

Machen Kunden von den Angeboten Gebrauch und werden in diesem Sinne Eigenaktivitäten ausgelöst, so können Arbeitslose beim JobCenter Ansprüche auf soziale und materielle Sicherheit durch Geldleistungen einlösen.“

Quelle: Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002) 

Auch wenn diese Formulierungen in dem Abschlussbericht der Hartz-Kommission von freien Kunden spricht, so beschränkt sich diese Freiheit jedoch auf die Entscheidung, entweder den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen oder anderenfalls vollkommen auf finanzielle Unterstützung durch den Staat zu verzichten.

Ein Schwerpunkt der Agenda 2010 liegt in der Stärkung von Eigenverantwortlichkeit bei sozialen Notlagen. Der bekannte Slogan „Fördern und Fordern“ macht deutlich, dass von Hilfeempfängern zukünftig verstärkt Eigeninitiativen abverlangt werden, die notfalls mit Hilfe von staatlichen Sanktionierungselementen durchgesetzt werden sollen. So schreibt § 2 SGB II vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige „*alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen müssen*“ und der Hilfebedürftige „*aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken muss*“.

Zu den genannten Maßnahmen der Eingliederung in Arbeit gehört nach § 16 SGB II auch die Inanspruchnahme einer Schuldnerberatung. Wird diese nicht in Anspruch genommen, abgebrochen oder Anlass zum Abbruch gegeben, ist nach § 31 SGB II eine Kürzung der Regelleistung um 30% vorgesehen.

Mit dieser Regelung entsteht der Versuch, pädagogische Interventionsmechanismen mit der Durchsetzungsfähigkeit von restriktiven und sanktionsfähigen Handlungsanleitungen durch gesetzliche Bestimmungen zu verknüpfen. Zu klären ist, welche Auswirkungen diese verpflichtende Beratung auf die Arbeitsprinzipien in der Schuldnerberatung hat. Explizit soll im Folgenden untersucht werden, ob und wie eine verpflichtende Schuldnerberatung die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Verschwiegenheit und der Ergebnisoffenheit tangiert und damit professionelles Handeln in der Schuldnerberatung beeinflusst.

### 3.2.3 Grundsatz der Freiwilligkeit einer Beratung

Das Prinzip der Freiwilligkeit ist nach Oevermann Ausdruck des Respekts vor der lebenspraktischen Autonomie des Klienten (vgl. Ebli 1995, S. 8). Grundlage für eine Beratung darf nur der Entschluss des Ratsuchenden sein, da letztendlich nur er die Problemzusammenhänge in seinen Lebenskontext einordnen und verantworten kann und nur er die lebensgeschichtlichen Konsequenzen daraus zu tragen hat.

Auch in der Schuldnerberatung wird Freiwilligkeit als einer der unumstrittenen Grundsätze angesehen. Nach der Berufsbildbeschreibung der Schuldnerberatung ist ausdrücklich „eine Zwangsberatung oder die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ausgeschlossen“ (Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände 2004, S. 9 ). Auch Ebli sieht die Freiwilligkeit als eine grundlegende Bedingung professioneller Schuldnerberatung: „Beratung, die die lebenspraktische Autonomie der handelnden Subjekte ernst meint, muss auf dem Prinzip der Freiwilligkeit bestehen, als eine grundsätzliche strukturelle Voraussetzung“ (Ebli 1995, S. 85).

Deutlich warnt Kuntz bei einer verpflichtenden Beratung vor zu viel Hoffnung auf die Wirksamkeit: „Niemand darf zur Schuldnerberatung gezwungen werden. Beratungsstellen, die mit ‚zugewiesenen‘ Klienten arbeiten, haben mit hohen Abbruchquoten in der Beratung zu rechnen“ (Kuntz 1999, S. 38). Als Grund für solche Abbruchsituationen wird die fehlende innere Motivation angegeben: „Nur der freiwillige, auf selbst erlebtem Leidensdruck beruhende Entschluss bietet naturgemäß die Gewähr für ein ausreichendes Durchhaltevermögen“ (Reis 1989, S. 351). Nur der freiwillige Besuch der Klienten ermöglicht die wirksame Bildung von gemeinsamen Zielvereinbarungen und Arbeitsbündnissen zwischen Ratsuchenden und Beratern. Dies wird auch im Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen formuliert:

#### **Aus dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen:**

„Erleben die Ratsuchenden die Beratung als überwiegend fremdbestimmt, werden sie sich in den Phasen der Datensammlung und bei der Erörterung von Zielen und Lösungsschritten auch überwiegend taktisch verhalten. Auf diese Weise kommt in der Regel nur eine für die Problemlösung ungenügende Sicht des Einzelfalls zu Stande (die »Anamnese« misslingt). Ziele werden dann weniger im Konsens vereinbart als vielmehr einseitig von den beratenden Fachkräften gesetzt.“

Quelle: MASQT 2000 

Auch das Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter, im September 2003 von der Bertelsmann-Stiftung erstellt, weist auf die Diskrepanz der Wirksamkeit von Beratung der Fallbearbeiter (Case-Manager) und den an die Hand gegebenen formalen Sanktionsmechanismen hin. Das Arbeitsfeld der Fallarbeiter beinhaltet sowohl die gesetzlichen Vorgaben zur Sanktionierung als auch das Wissen um ihre geringe Wirkungsweise.

#### **Aus dem Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter:**

„Die berufsethischen Positionen dieser Fortbildungen orientieren sich dabei primär an den Grundsätzen wie sie beispielsweise ... der Deutsche Verband der Berufsberatung e.V. ... verabschiedeten. Dabei wird nicht verkannt, dass der fachliche und rechtliche Aufgabenzuschnitt den Fallmanagern in diesem Berufsbild formale Sanktionsmechanismen an die Hand gibt, die grundsätzlich geeignet sind, einige dieser Prinzipien in Zweifel zu ziehen. Dies sind insbesondere die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ...“

„Die Teilnehmer in diesem Konfliktfeld nicht allein zu lassen, ihre Wahrnehmung zu schärfen zwischen erlaubter, rechtlich abgesicherter Zumutung der Klientel gegenüber und faktisch-subjektiver Unmöglichkeit des Vollzugs auf Seiten der Klientel, ist Handlungsleitlinie dieser Fortbildung.“

Quelle: Bertelsmann-Stiftung 2003

Allerdings könnte dem entgegen auch argumentiert werden, Ratsuchende würden im Grunde genommen nie freiwillig eine Schuldnerberatungsstelle aufsuchen, sondern nur aufgrund widriger Lebensumstände wie Lohnpfändungen und Kontoverlust den Weg zur Beratung finden (vgl. Müller 2003, S. 267). So wird auch in dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen der Begriff der Freiwilligkeit eher kritisch gesehen: „Freiwilligkeit bleibt gleichzeitig eine Fiktion, da die kategorische Norm nur teilweise erreichbar ist: Menschen in materiellen Notlagen können nur eingeschränkt freiwillig handeln“ (MASQT 2000, S. 118 ).

Kann der geplante institutionelle Druck durch die Arbeitsagentur nicht vergleichbar motivierend sein wie der vorhandene äußere Druck durch Gläubiger? Entscheidend für die Antwort ist meines Erachtens der Grad der Übereinstimmung zwischen den individuellen Problemlagen des Ratsuchenden und dem dazu angebotenen Lösungsangebot von Arbeitsagentur und Schuldnerberatung.

Ein Großteil der typischen Klientinnen in der Schuldnerberatung besucht die Beratungsstelle aufgrund dringlicher finanzieller Krisen und der Vermutung, in der Beratungsstelle Unterstützung für die Beseitigung aus dieser Finanzmisere zu erhalten. Die Vorstellungen von Klienten der Arbeitsagentur werden sich dagegen primär mit Problemen ihrer Arbeitslosigkeit und dem Wunsch nach einer Arbeitsstelle bzw. von Arbeitslosengeldbezug beschäftigen. Schätzt in diesem Fall der Fallbearbeiter eine zusätzlich vorhandene Schuldenproblematik des Klienten als Vermittlungshemmnis ein, kann er hier zur Teilnahme an einer Schuldnerberatung verpflichtet.

Die Inanspruchnahme so einer Pflichtberatung führt zwar für den Klienten zur Verhinderung zusätzlicher widriger Lebensumstände durch Leistungskürzungen der Arbeitsagentur, jedoch nicht zu einer automatischen Übernahme der Erkenntnis seiner Fallbearbeiterin in Hinsicht auf die Notwendigkeit zur Bearbeitung seiner Schuldenproblematik. Gelingt es der

Arbeitsagentur nicht, die individuelle Schuldsituation als persönliches - und durch die Schuldnerberatung bearbeitbares - Problem in der Wahrnehmung des Klienten hervorzuheben, wird der Sanktionsdruck der Arbeitsagentur folgerichtig nicht genügend Motivation für die fordernde und langwierige Arbeit in der Bearbeitung der Schuldenproblematik zur Verfügung stellen. Es entsteht eine Diskrepanz zwischen persönlichen Problemeinschätzungen und dem divergierenden Hilfsangebot der Schuldnerberatung. Der Klient wird sein Handeln primär danach ausrichten, die Sanktionen der Arbeitsagentur zu vermeiden und eventuell nach Strategien suchen, dies mit möglichst wenig Aufwand zu bewerkstelligen. Hier wird die Schuldnerberatung nur schwer gemeinsam tragbare Lösungswege zur Schuldenbearbeitung mit dem Klienten erarbeiten können.

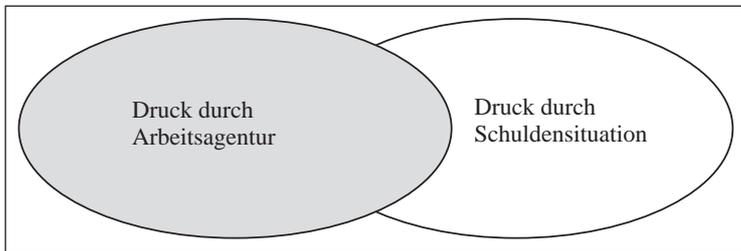


Abbildung: Fehlende Kongruenz von Drucksituationen

Es ist daher davon auszugehen, dass das alleinige Fordern mit dem Mittel der Sanktionsandrohung durch die Arbeitsagentur keine Grundlage für eine effiziente Problembearbeitung in der Schuldnerberatung sein kann. Die für die Motivation notwendige Akzeptanz der persönlichen Schuldenproblematik kann alleine durch den Klienten erfolgen.

Jedoch können sowohl Arbeitsagentur als auch Schuldnerberatung durch Informations- und Beratungsleistungen unterstützend tätig werden, indem sie für Problemlagen sensibilisieren und über Lösungsangebote aufklären.

So könnten Fallbearbeiter bei Vorliegen einer Überschuldungssituation der Klienten zu einem Informationsgespräch zur Schuldnerberatung vermitteln. Dort kann die Beratungsstelle die Sachlage analysieren, Problembewusstsein anregen, grundsätzliche Lösungswege für die Klienten erörtern und gemeinsam eine persönliche Strategie zur Problembearbeitung entwickeln. Vermutlich ein Großteil der Klienten wird dieses Hilfsangebot gerne annehmen. Zeigt sich jedoch, dass eine gemeinsame Problembearbeitung aufgrund persönlicher Lebenslagen wie z.B. anstehende Drogentherapien oder Wohnortwechsel, aufgrund eigener Lösungskonzepte außerhalb der Schuldnerberatung wie z.B. Hilfe durch Familienangehörige oder Rechtsanwälte oder einfach aufgrund der geringen Problembedeutung für den Klienten von diesem nicht gewünscht wird, dann darf dies aufgrund der beschriebenen fehlenden Wirksamkeit nicht zu einer Sanktionierung durch die Arbeitsagentur führen.

### 3.2.4 Grundsatz der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Durch die Verpflichtung zur Schuldnerberatung werden Kontroll- und Dokumentationsmechanismen seitens der Arbeitsagentur notwendig, die über den Einsatz von Sanktionen entscheiden muss. Die damit verbundene Auskunftspflicht der Schuldnerberatung über die „Beratungsbereitschaft“ der Klienten an die Arbeitsagenturen gefährdet den Grundsatz der Vertraulichkeit.

Suchen Ratsuchende in der Schuldnerberatung Hilfe, müssen diese offen reden können und auf Verschwiegenheit bauen dürfen. Diese Grundvoraussetzung einer funktionierenden Beratung wird in der Fachliteratur unangefochten bejaht. So bildet nach Sickendiek „eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung [...] die Basis für jegliche hilfreiche Kommunikation“ (Sickendiek 1999, S. 223). „Ein wesentliches Element eines Veränderungsprozesses und Voraussetzung für eine dauerhafte Konsolidierung ist in der Schuldnerberatung eine von Offenheit und Vertrauen geprägte Berater/Klient-Beziehung“, beschreibt auch Huber die Notwendigkeit von Vertrauen (Huber 1989, S. 276).

Vertraulichkeit in der Beratungssituation ermöglicht dem Klienten, auch vermeintliche Fehler und Störungen anzusprechen, ohne direkte Nachteile befürchten zu müssen. So können diese Verhaltensweisen aus ihrem engen Kontext zwischen Handlung und deren Auswirkung befreit werden und auf einer erweiterten Ebene seitens des Beraters und des Klienten situationsbefreit betrachtet und beurteilt werden.

Als Voraussetzung für diese „Befreiung von nachteiligen Auswirkungen“ ist das Arbeitsprinzip der Verschwiegenheit des Beraters notwendig. Diese Verschwiegenheit sichert die Begrenzung der möglichen Kenntnisnahmen auf das Berater-Klienten-Setting.

Durch die Verknüpfung der Beratungstätigkeit mit Leistungsgewährungen durch die Arbeitsagentur entsteht hier jedoch ein Rechtfertigungsdruck seitens des Klienten. Organisatorisch wird diese Berichterstattung über die „Erfolge“ der Beratung auch durch die Beratungsstelle erfolgen, da es hier dem Ratsuchenden - vermutlich zu Recht - in Hinblick auf ein unterstelltes primär sanktionsvermeidendes Verhalten an Glaubwürdigkeit mangeln wird. Folgerichtig ist in § 61 i.V.m. § 63 II SGB II die Verpflichtung der Beratungsstellen eingebaut:

#### Auskunftspflichten der Schuldnerberatungsstellen

##### § 61 SGB II - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

*(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.*

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

#### § 63 Absatz 1 SGB II

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...] als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt ...

#### § 63 Absatz 2 SGB II

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, **in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro** geahndet werden.

Quelle: Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt 

Schuldnerberatungsstellen, die für den Bezug von Arbeitslosengeld II relevante Informationen über einen Ratsuchenden erfahren und diese nicht an die Arbeitsagentur übermitteln, können Geldbußen von bis zu 2.000 Euro auferlegt werden. Aktuelle Modellprojekte wie „MoZArt“<sup>3</sup>, die Zusammenarbeitsformen zwischen Sozialberatungsstellen und Arbeitsagentur austesten sollen, lassen bedenkliche Umsetzungen dieser Regelung vermuten. Wilfried Jahn, Leiter der Schuldnerberatungsstelle Berlin-Spandau und seit 2002 über MoZArt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur Berlin, berichtete anlässlich der Jahresfachtagung 2004 der BAG-Schuldnerberatung (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung 2004 ) über den praktischen Umgang mit dem Informationsaustausch.

So bekommt der Schuldnerberater einen so genannten „Übergabebogen“, bei dem auf der Vorderseite grundsätzliche Daten über die Person des Ratsuchenden, auf der Rückseite Beratungsergebnisse und erarbeitete Handlungsschritte der Schuldnerberatung eingetragen und anschließend an den Fallmanager zurückgereicht werden. Weiter gibt es eine Terminkarte, auf der alle Schuldnerberatungstermine eingetragen und bei Besuch abgehakt werden. Diese Karte wird durch den Fallmanager kontrolliert. Wurde ein Termin nicht wahrgenommen, bekommt der Klient eine „zweite Chance“ innerhalb von 14 Tagen. Nimmt er auch diesen Termin nicht wahr, drohen anschließend finanzielle Sanktionen. Rechtliche Datenschutzbestimmungen zur Gewährleistung dieses Vertrauensverhältnisses werden durch zum Teil pauschale Einverständniserklärungen zur Klientendatenweitergabe zwischen Beratungsstelle und Arbeitsagentur ausgehebelt.

Dem Klienten wird es mit diesem zusätzlichen Auftrag der Beratungsstelle schwer fallen, ein notwendiges Vertrauensverhältnis aufzubauen. Die Funktionsfähigkeit der Schuld-

nerberatung wird damit erheblich in Frage gestellt. Daraus ergeben sich zwei Forderungen: Notwendig ist zum einen eine klare Minimierung der übermittelten Daten an den Fallmanager. Daten über die Verschuldungssituation des Klienten müssen ebenso wie Informationen über die Mitwirkungsbereitschaft bei der Beratungsstelle bleiben. Zum anderen muss der Ratsuchende die Kontrolle über den Informationsaustausch zwischen Beratungsstelle und Arbeitsagentur behalten. Alle Daten sollten dem Ratsuchenden ausgehändigt werden und nur durch seine Person an die Fallmanagerin weitergereicht werden.

#### 3.2.5 Grundsatz der Ergebnisoffenheit

Im Jahr 1996 wurde eine empirische Untersuchung zum Zusammenhang zwischen Überschuldung und Arbeitslosigkeit von den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg durchgeführt. Darin zeigt sich deutlich, *„...dass bei überschuldeten Arbeitslosen eine dauerhafte Reintegration ins Erwerbsleben nicht ohne die Lösung ihres Überschuldungsproblems möglich ist“* (vgl. Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg 1996). Das Risiko, aufgrund von Überschuldung arbeitslos zu werden oder zu bleiben, ist weniger auf die Gegebenheiten des Arbeitsmarkts zurückzuführen, sondern beruht vor allem auf den Vorbehalten von Seiten der Arbeitgeber und ggf. auf der geminderten Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers wegen der voraussehbaren Lohnpfändungen.

Diese Erkenntnisse wurde im SGB II durch die ausdrückliche Benennung der Schuldnerberatung in § 16 SGB II aufgegriffen. Der Fallbearbeiter in der Arbeitsagentur kann dann eine Schuldnerberatung anordnen, wenn sie nach § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II *„...für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich...“* ist. Damit ist das gewünschte Ziel einer so vermittelten Schuldnerberatung, nämlich die Beseitigung von Hemmnissen zur Arbeitsmarktintegration, deutlich vorgegeben.

Problematisch ist auch hier die Ambivalenz zwischen Anforderungen der Institutionen und der Gesellschaft einerseits und dem „Respekt vor der lebenspraktischen Autonomie“ des Ratsuchenden andererseits. Nimmt Schuldnerberatung die Entscheidungsfreiheit des Klienten ernst, beinhaltet dies auch die Wahlmöglichkeit, im Dialog mit dem Ratsuchenden die Problemlagen zu konkretisieren und bezogen auf dessen individuelles Selbsthilfepotential Lösungsvorschläge zu entwickeln, auszuhandeln und das Ergebnis letztendlich anzunehmen oder abzulehnen. Diese Achtung vor der Eigenverantwortlichkeit des Ratsuchenden als eine Grundvoraussetzung für pädagogisches Handeln ist durch Vorgabe eines Beratungsziels nicht möglich. *„Der Ratsuchende verliert seinen Status als Ko-Produzent und wird zu einem ‚Patienten‘, dem eine Hilfe verordnet wird“* (Manderscheid 2000, S. 244). Eine erfolgreiche Schuldnerberatung wird dadurch erschwert.

Auch die „Qualitätsbeschreibung Sozialprofessionelle Beratung“ durch den Deutschen Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik beschreibt die Beratung als kooperativen Akt. *„Auf dieser Grundlage wird i.d.R. mit den Ratsuchenden auszuhandeln sein, worum es geht. ... Dort wo keine Vereinbarungen getroffen werden können, ist*

3 Modellvorhaben zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe. <http://www.bma-mozart.de>

Sozialprofessionelle Beratung nicht möglich“ (Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik 1997 ■).

Ebenso hat der Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen die Ergebnisoffenheit als wichtiges Qualitätskriterium aufgegliedert.

#### **Auszug aus dem Abschlussbericht über das Modellprojekt „Sozialbüros“ in Nordrhein-Westfalen:**

- »Die Rat Suchenden haben die Freiheit zu sagen: Das reicht mir im Moment, und wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, wo ich hingehen kann.«
- »Die Entscheidung über Resultate der Beratung hat der Klient. Der Berater soll nicht Sachen übernehmen, die der Klient selber kann.«
- »Es geht um die Aktivierung vorhandener Ressourcen der Betroffenen und darum, die Klienten selbst entscheiden und bestimmen zu lassen, bevor ein konkretes Angebot unterbreitet wird. [Erfolgreich ist Beratung] dann, wenn die Ratschläge umgesetzt wurden.«
- »[Erfolgreich ist Beratung,] wenn Rat Suchende Selbständigkeit gewonnen haben, für sich entscheiden können, wie das weitere Leben verlaufen soll.«
- »[Ein guter Berater] ist in der Lage, den Klienten zu verstehen, auch dann, wenn dieser mit den Zielsetzungen des Beraters nicht übereinstimmt; d.h. ein guter Berater muss eine aus seiner Sicht auch nicht sinnvolle Entscheidung des Rat Suchenden akzeptieren können. Nicht der Berater, sondern der Klient ist letztinstanzlich für sein eigenes Leben verantwortlich.«

Quelle: MASQT 2000 ■

Mit der Ergebnisfestlegung der Schuldnerberatungstätigkeit auf eine Arbeitsmarktintegration ist noch ein weiterer Konflikt verbunden. Während SGB XII in § 1 die „*Führung eines Lebens ermöglichen* [soll], *das der Würde des Menschen entspricht*“, benennt das SGB II nur noch die Integration in den Arbeitsmarkt als Zielvorgabe. Erlangt der Ratsuchende während einer verpflichtenden Schuldnerberatung einen Arbeitsplatz, fällt der rechtliche Anspruch auf Fortsetzung der Schuldnerberatung nach dem SGB II weg, da er nun als Erwerbstätiger nicht unter die Anspruchsberechtigung nach § 7 SGB II fällt. Aus dieser Systematik wird die Reduzierung der Zielbestimmungsmöglichkeiten in der Schuldnerberatung deutlich. Schuldnerberatung nach dem SGB II wird sich auf eine kurzfristige Beseitigung von Vermittlungshemmnissen beschränken müssen.

Erhaltung oder Neueinrichtung eines Girokontos, Beseitigung von Lohn- und Kontopfändungen wurden bisher als Instrumente kurzfristiger Krisenintervention in der Schuldnerberatung angewendet. Die Intention ist bisher, durch diese Entspannungsmaßnahmen eine längerfristige Bearbeitung der Schulden-situation zu ermöglichen, wie zum

Beispiel die Durchführung eines bis zu 6 Jahre dauernden Verbraucherinsolvenzverfahrens oder die langfristige Einübung gemeinsam erarbeiteter Verhaltensweisen im Umgang mit Geld.

Wird zukünftig die Schuldnerberatung durch Kriseninterventionsmaßnahmen kurzfristig Einstellungshemmnisse beseitigen und der Schuldner dadurch eine Arbeitsstelle finden, ist eine längerfristige und grundlegende Problembearbeitung nicht mehr möglich. Die Nachhaltigkeit dieses Erfolges wird in den meisten Fällen zu bezweifeln sein. Hier muss durch gesetzliche Korrekturen oder Absprachen mit den Arbeitsagenturen die Möglichkeit einer Fortführung der Schuldnerberatung gewährleistet werden.

#### **4. Schlussbetrachtung**

Das Arbeitsfeld der Schuldnerberatung blickt auf eine langjährige Geschichte zurück. Aus diesen Erfahrungen haben sich Prinzipien und Grundsätze entwickelt, die heute als Grundlage für professionelles Handeln in der Schuldnerberatung angesehen werden. Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Ergebnisoffenheit als Voraussetzung von Beratungsleistungen sind Grundstatuten aus einem modernen Professionsbegriff in der Sozialen Arbeit, bei der die Fokussierung auf die Lebensweltlage aus der Sicht des Klienten und der damit verbundene Respekt vor der lebenspraktischen Autonomie im Vordergrund stehen.

Nun sieht sich die Schuldnerberatung drastischen Einschnitten ausgesetzt. Die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen verschlechtern sich, die neuen Rahmenbedingungen ermöglichen in vielen Punkten nur noch das Angebot einer „Schuldnerberatung light“. Wie soll sich die Schuldnerberatung bei diesen veränderten Anforderungen positionieren? Ist sie mächtig und selbstbewusst genug, ihre Interessen gegenüber der Politik und der Wirtschaft durchzusetzen? Oder muss die Schuldnerberatung, die ja auch als Ausdruck einer sozialpolitischen Entwicklung aus der Gesellschaft Ende der 70er Jahre entstanden ist, den nun vorzufindenden Einstellungswandel der Sozialpolitik zu ihr einfach akzeptieren?

Nach dem Professionsmodell von Schütze besteht die herausragende Anforderung der Sozialen Arbeit im kompetenten Umgang mit Ambivalenzen. Auch der Umgang mit den veränderten Rahmenbedingungen in der Schuldnerberatung stellt eine solche Ambivalenz dar. Der mit den Augen der Klienten wahrgenommene Bedarf an professioneller und respektvoller Hilfestellung deckt sich nicht mit den gesellschaftlich-institutionellen Anforderungen und Erwartungen. Meines Erachtens sollte sich die Schuldnerberatung ihrer Stärke im Umgang mit solchen Ambivalenzen bewusst bleiben. Sie sollte das vorliegende Dilemma nicht nur in ihren Auswirkungen reflektieren, sondern diese auch mutig gegenüber der Arbeitsagentur, den Einrichtungsträgern und auch den Klienten transparent darstellen.

Dabei muss sich die Soziale Arbeit neben der fallbezogenen Arbeit auch an ihre sozialpolitischen Wurzeln erinnern und selbstbewusst Position zu den Strukturveränderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen beziehen.

Eine vollständige Angleichung der individuellen Interessen unserer Klienten und den aktuellen gesellschaftspolitischen Entwicklungen wird dabei jedoch nicht zu erreichen sein. Im Gegenteil, vermutlich müssen wir uns trotz notwendiger Aufklärungsbemühungen und politischer Arbeit zukünftig auf eine wachsende Divergenz zwischen professionsbedingten Ansprüchen und den realen Umsetzungsmöglichkeiten einstellen. Vielleicht werden sich zukünftig sogar Schuldnerberater in Rahmenbedingungen wiederfinden, die ihnen eine Einordnung ihrer Tätigkeit unter dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit nicht mehr zulassen und ihre berufliche Identität als Pädagogen oder Sozialarbeiter in Frage stellen. Zumindest diese Zustände gilt es unbedingt zu vermeiden.

## 5. Literatur

### Print-Quellen

- Ebli, Hans (1995):** Professionelles soziales Handeln in der Schuldnerberatung. Frankfurt: Deutscher Verein.
- Gildemeister, Renate (1995):** Professionelles soziales Handeln - Balancen zwischen Wissenschaft und Lebenspraxis, in: H. Wilfing (Hrsg.): Konturen der Sozialarbeit. S. 25-40. Wien: Wiedern Universitätsverlag.
- Huber, Wolfgang (1989):** Inhaltliche und methodisch-dynamische Aspekte eines Beratungsprozesses in der Schuldnerberatung. Soziale Arbeit und Schuldnerberatung, in: Reis, Claus/Siebenhaar, Benedikt: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 245-279.
- Klewe, Heiko (1999):** Soziale Arbeit und Ambivalenz. Fragmente einer Theorie postmoderner Professionalität, in: Neue Praxis, Heft 4/1999: S. 368-382.
- Kuntz, Roger (1999):** Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Münder, J. u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 4. Auflage, S. 36-50, Münster: Votum-Verlag.
- Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen/Landesarbeitsamt Baden-Württemberg (Hrsg.) (1996):** Zur Überschuldung von Arbeitslosen - Ursachen, Befunde, Strategien. Eine empirische Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Düsseldorf 1996.
- Manderscheid, Hajo (2000):** Solidarität stiften statt Fürsorge organisieren, in: Udo Wilken (Hrsg.): Soziale Arbeit zwischen Ethik und Ökonomie. Freiburg: Lambertusverlag.
- Müller, Siegfried (2003):** Selbstbestimmung professionelle Autonomie, in: Neue Praxis, Heft 3+4/2003, S. 267.
- Reis, Claus (1989):** Überlegungen zur Ökonomie des Konsumentencredits, in: Reis, Claus/Siebenhaar, Benedikt: Soziale Arbeit und Schuldnerberatung. Rahmenbedingungen, Rechtsprobleme, Ansätze. Frankfurt/Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge.
- Rothkegel, Ralf (2004):** Sozialhilferecht im Umbruch, in: Zeitschrift für Sozialhilfe - Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/ SGB ), Heft 07/2004: S. 396-409.
- Schütze, Fritz (1992):** Sozialarbeit und Paradoxien des professionellen Handelns, in: Dewe, B./Ferchhoff, W./Radtke, F.-O. (Hrsg.), Erziehen als Profession. Zur Logik professionellen Handelns in pädagogischen Feldern, Opladen, S. 146-162.
- Sickendiek, Ursel (1999):** Beratung - Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze, in: Sickendiek/Engel/Neumann (Hrsg.): Beratung - Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze, Weinheim: Juventa-Verlag.

### Online-Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2003):** Zur Notwendigkeit der gesetzlichen Absicherung der sozialen Schuldnerberatung, 3. November 2003, <http://www.schuldnerberatung-berlin.de/AGSBVNovember.pdf>
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (2004):** Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in, 02.04.2004, <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/methoden/berufsbild/funktionsundtaetigkeitsbeschreibungsb.pdf>
- Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2003):** Curriculum für die Gemeinsame Fortbildung von Fachkräften der Arbeitsämter, der Sozialverwaltungen und Dritten, [http://www.stiftung.bertelsmann.de/de/5948\\_4976.jsp#12264](http://www.stiftung.bertelsmann.de/de/5948_4976.jsp#12264)
- Bundesarbeitsgemeinschaft-Schuldnerberatung (2004):** Beiträge zur Jahresfachtagung 2004 - Die Erosion des Sozialstaates und die Auswirkungen auf die Schuldnerberatung (veröffentlicht vermutlich ab Juni 2004) <http://www.bag-schuldnerberatung.de/>
- Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003:** Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s2954.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004):** Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optionierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung nach dem SGB II (vorläufiger Entwurf) [http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/empfehlungenjobcenter/BMFSFJ\\_Handlungsempfehlungen\\_SB\\_nach\\_SGB\\_II.doc](http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/praxisthema/empfehlungenjobcenter/BMFSFJ_Handlungsempfehlungen_SB_nach_SGB_II.doc)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (2004):** Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Schuldnerberatung nach dem SGB II, <http://www.forum-schuldnerberatung.de/download/jobcenter.zip>
- Deutscher Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (1997):** Berufsbild für Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, [http://www.dbsh.de/Qualit\\_t\\_Beratung.pdf](http://www.dbsh.de/Qualit_t_Beratung.pdf) [10. Mai 2004]
- Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (2003):** Die Reform des Sozialhilferechts und die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Auswirkungen auf die soziale Beratung Verschuldeter <http://www.schuldnerberatung-berlin.de/SNSoRef.pdf> [10. Mai 2004]
- Kommission zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit (2002):** Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Bericht der Kommission [http://www.bmwi.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/Homepage\\_2Fdownload\\_2FArbeit\\_2FHartzI.pdf](http://www.bmwi.de/Redaktion/Inhalte/Downloads/Homepage_2Fdownload_2FArbeit_2FHartzI.pdf)
- MASQT - Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2000):** Modellprojekt „Sozialbüros“ Endbericht. Düsseldorf, [http://www.text.masqt.nrw.de/bibliothek/download/material/sozialbueros\\_endbericht.pdf](http://www.text.masqt.nrw.de/bibliothek/download/material/sozialbueros_endbericht.pdf)
- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (2003):** Initiative in NRW. Casemanagement. Theorie und Praxis. <http://www.mwa.nrw.de/archiv/download/material/casemanagement.pdf> [10. Mai 2004]
- Mainzer Allgemeine Zeitung:** „Hartz IV“ kostet 6,5 Millionen, 21.04.2004 [http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel\\_id=1446200](http://www.main-rheiner.de/region/objekt.php3?artikel_id=1446200)

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2003):**

Agenda 2010 - Mut zum Frieden und Mut zur Erneuerung  
- Die Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 14. März 2003, 14.03.2004  
<http://www.bundesregierung.de/Themen-A-Z/Agenda-2010-,9768/Regierungserklaerung.htm>

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2004):**

Agenda 2010 - Deutschland bewegt sich [http://www.bundesregierung.de/Anlage608361/Agenda2010\\_Neuaufgabe.pdf](http://www.bundesregierung.de/Anlage608361/Agenda2010_Neuaufgabe.pdf) [10. Mai 2004]

**Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2004):**

Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - die 13 Module des Hartz-Konzepts, 19.08.2002  
<http://www.bundesregierung.de/artikel-,413.431462/Moderne-Dienstleistungen-am-Ar.htm>

**Süddeutsche Zeitung:** Clement will Fahrplan für Arbeitsmarktreform entzerren, 24.04.2004

<http://www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/723/30693>

**Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln (2003):** Merkblatt zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung, 17.04.2003

---

# Schuldnerberatung und Mediation

## Möglichkeiten und Grenzen der Beratungsansätze

A. Braune, Diplom-Sozialpädagogin, Homberg

### Übersicht

Zunächst werden dem Leser wesentliche Untersuchungen zum Thema „Überschuldung privater Haushalte“ aufgezeigt. Konsumentenkredite bilden ein wichtiges Kriterium der Verbraucherverschuldung.

Bis zum 31. Dezember 1998 galt für die *alten* Bundesländer die *Konkurs- und Vergleichsordnung* und für die *neuen* Bundesländer die *Gesamtvollstreckungsordnung*. Mit der Einführung der Insolvenzordnung vom 01. Januar 1999 wurden die bis dahin geltenden Verordnungen der neuen und alten Bundesländer aufgehoben und vereinheitlicht. Um das Verfahren einleiten zu können, sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen.

Eine wachsende Inanspruchnahme der Schuldnerberatung resultiert aus dem Überschuldungswachstum von Privathaushalten. Der Rahmen, in dem Schuldnerberatung praktiziert wird, gliedert sich *strukturell* in *integrierte* oder *spezialisierte* Schuldnerberatungsstellen und die darüberliegenden Organisationsstrukturen auf. Durch verschiedene Träger der Schuldnerberatung resultieren entsprechende Vor- und Nachteile.

In der Schuldnerberatung existieren unterschiedliche Konzepte und Beratungsansätze, deren Möglichkeiten und Grenzen aufgezeigt werden. Korczak et al. (1975) fordern von den Schuldnerberatungsstellen, dass diese sich künftig stärker mit Mediationsverfahren befassen. Für die Tätigkeit der Mediation werden neue Aspekte vorgestellt, deren Zusammenhänge noch immer übersehen und somit bisher nicht genutzt werden.

### Forschungsstand zur Überschuldung privater Haushalte

Es liegen wesentlich mehr Forschungen zur Staatsverschuldung vor als zur Verschuldung privater Haushalte. Untersuchungen über ver- und überschuldete Haushalte sind rar. Das ist darauf zurückzuführen, dass für die Wirtschaftswissenschaften der private Haushalt nicht als selbstständiges System, sondern als Element des Marktsystems von Bedeutung ist (vgl. Tschammer-Osten 1979: 27).

Caplovitz (1967) fokussierte das Konsumverhalten bezüglich langlebiger Gebrauchsgüter in armen städtischen Haushalten. Im Jahr 1974 ging David Caplovitz der Frage nach, wie es zu Zahlungsschwierigkeiten und Kreditstörungen kam und was daraufhin mit den verschuldeten Haushalten passierte. Aufgrund der Frage nach dieser Wahrheit resultierte eine kritische Auseinandersetzung mit dem amerikanischen Kreditsystem, das es dem Verbraucher ermöglichte, über Kredite so spontan wie über Bargeld zu verfügen. Daher „bedeutet Verschuldung in Deutschland tendenziell immer Bankkredit“ (Reifner 1998a: 10). Die Bank dient als „ein Instrument zur Einleitung und Abwicklung von Schulden, die bei ihr gemacht werden. ... (Sie) lebt davon, und dies in Konkurrenz zu anderen Banken, daß bei ihr so viel Schulden wie möglich gemacht werden“ (Schwendter 1996: 174). Der Kreditgeber geht dabei, verglichen mit dem Kreditnehmer, ein geringes Risiko ein, „das maßgeblich durch die Höhe des Einkommens und durch das Arbeitsplatzrisiko bestimmt wird“ (Möller 1994: 175). Das wird die Ursache dafür sein,

dass Reifner einen 82prozentigen Anteil der betroffenen Altersklasse der Klienten bis 40 Jahre feststellte (vgl. Reifner 1998b: 31). Selbst uneinbringlich gewordene Schulden können sich für Banken durch bis dahin erwirtschaftetes Zins-einkommen als rentabler erweisen, „als wenn der Kredit überhaupt nie aufgenommen wäre“ (Schwendter 1996: 174). Verschuldet ist jeder, der einen Kredit hat, den er ordnungsgemäß tilgen kann (vgl. Groth 1986: 16). Sollten diese Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nicht mehr leistbar sein, beginnt der Weg in die Überschuldung (vgl. u.a. Messner et al. 1998: 1; Möller 1994).

Vor- und Nachteile von Kreditkarten und Plastikgeld stellt Veit (1997) gegenüber. Durch Strategien wie das Cross-Selling wird die Kundenbindung durch Zusatzangebote von Finanzprodukten oder Dienstleistungen ausgeschöpft (vgl. Stracke et al. 1992: 39). Das Scheitern normaler Werbung führt zu neuen Marketingkonzepten. So auch zum Dialogmarketing, in dem Kunden durch Kundenclubs an das Unternehmen gebunden werden (vgl. Wiencke et al. 1994).

Konsumverhalten steht in engem Zusammenhang zu den Wertvorstellungen der Konsumenten. Um den dauerhaft ersichtlichen Wandel der Werte adäquat zu erklären, ist es erforderlich, alle Facetten gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse inklusive ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Lebensbereiche zu fokussieren (vgl. Baumann 1987: 126).

Von Generation zu Generation hat sich ein signifikanter Wandel der Grundeinstellung zum Geld und den Orientierungsleitlinien vollzogen (vgl. Braune 2002). Diese Erkenntnis stellt den Schlüsselfaktor aller heute bekannten Verschuldungseinflüsse dar, durch die beeinflussende Risikofaktoren erst greifen können. Damit geht einher, dass sich mit der Einstellung der Bezug zum Geld verdünnt. Dieser Verdünnungsprozess wird als Faktor X bezeichnet und passiert immer schneller, so dass dieser Faktor in einer Formel dargestellt potenziert werden muss. Aus diesem Wandel resultieren Kerben, die Verschuldungs-Einflüsse greifen lassen.

Als Verstärker beeinflussen abstrakte Möglichkeiten der Geldausgabe, die zeitgleich auf einer Wahrnehmungsreduktion basieren, das Kaufverhalten.

Weiterhin wurden Verschuldungs-Indikatoren in zwei entscheidende Haupt-Kriterien aufkristallisiert. Sie resultieren aus dem Zusammenwirken der sogenannten inneren und äußeren Faktoren. Diese Faktoren werden entscheidend von der Wahrnehmungsreduktion bestimmt.

Auf der Matrix (Schlüsselfaktor) bilden die inneren und äußeren Faktoren das Hauptgerüst, deren Zwischenräume die Wahrnehmungsreduktion ausfüllt. Nach Stabilität der Gerüst-kategorie ist die Größe der zu besetzenden Fläche variabel (vgl. Braune 2002: 67ff).

Entgegen der weit verbreiteten Überzeugung, frei von Wahrnehmungsreduktion zu sein, wird u.a. mit der Theorie der Gerüst-kategorie und der Begründung der biologischen Konsequenz der menschlichen Ausstattung der Sinnesorgane davon ausgegangen, dass jeder beeinflusst wird, der ein Mensch ist, weil er ein Mensch ist.

Dies untermauert auch die schneller wachsende Überschuldung der deutschen Haushalte wie auch die von 1990 bis 1995 fast dreifach gestiegene Zahl der Konsumentenkredite (vgl. u.a. Messner et al. 1998: 1).

Möller (1994) zeigt die Entwicklung der Haushaltseinkommen und Pfändung auf (vgl. ebd.: 136ff) und gibt einen allgemeinen Überblick der Verschuldungsanlässe (vgl. ebd.: 116ff). Die Haushaltsgröße nimmt „einen entscheidenden Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der privaten Haushalte“ (Büschges et al. 1988: 68). Bei ca. einem Drittel der Betroffenen liegt die Verschuldungsursache in der Haushaltsführung (vgl. Korczak et al. 1992: 275). Das Problem der Haushaltsführung stellt Bödeker (1992) auf soziale Brennpunkte eingegrenzt dar. Der Begriff sozialer Brennpunkt deckt neuerbaute WohngröÙsiedlungen, Obdachlosensiedlungen und städtische Sanierungsgebiete ab (vgl. Caritasverband für die Diözese Münster 1987: 99ff; Deutscher Städtetag 1979: 7ff). In diesen Wohngebieten treten Faktoren, „die die Lebensbedingungen ihrer Bewohner und insbesondere die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen negativ bestimmen, gehäuft“ (Deutscher Städtetag 1979: 12) auf.

Bödeker setzt sich mit Faktoren zum Konsumverhalten auseinander. Häufig haben die Kinder dieser Haushalte soziale Lerndefizite und verschaffen sich über ein bestimmtes Konsumverhalten Anerkennung bei Kameraden. Daraus folgt z.B. die wachsende Beschaffungskriminalität. Auf diese Weise kann den Kindern eine Perspektivlosigkeit vermittelt werden, die in Hoffnungslosigkeit und mangelnde Motivation mündet (vgl. Fichtner 1988: 244).

Der aktuelle Datenstand wird von Korczak et al. (1997) aufgezeigt, der zunächst in der zusammengefassten Punktuat-ion der GP Forschungsgruppe veröffentlicht wurde.

Verschiedene Ursachen können für die Überschuldungssituation vorliegen. Beispielsweise können zur Verschuldung unerwartete Umstände, z.B. Arbeitslosigkeit, folgen (vgl. Schwendter 1996: 178) oder ein mangelnder Bildungsstand begünstigt finanzielles Fehlverhalten (vgl. Reifner 1998b: 30). Es wird deutlich, dass verschiedene Ursachen den Eintritt in die Überschuldung begünstigen können. Schuldnerberatungen werden zumeist erst durch den enormen Leidensdruck der Überschuldungssituation wesentlich zu spät aufgesucht (vgl. Möller 1994: 21).

Aus der wachsenden Ver- und Überschuldung privater Haushalte resultiert eine Zunahme an sozialer Tätigkeit.

Die ersten Schuldnerberatungen können als klassische Einzelfallhilfen bezeichnet werden (vgl. Groth 1988: 33). Öffentliche Träger, freie Träger der Wohlfahrtsverbände und andere Träger praktizieren die Schuldnerberatung (vgl. Wohlers 1997: 7f.). Dieser Tätigkeit können verschiedene Beratungsprinzipien zugrunde liegen.

Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung werden durch Lindner et al. (1998) aufgezeigt.

Bei dem 4-Säulenkonzept (vgl. Wohlers 1997: 11) wird der Grundberuf des Schuldnerberaters den Schwerpunkt seiner Tätigkeit mitbestimmen (vgl. Lindner et al. 1998: 23). Dies trifft ebenfalls auf die Tätigkeit der Mediation zu, da auch Mediatoren verschiedene Grundberufe haben können.

Zur Zulassung der Mediationsausbildung wird i.d.R. ein absolviertes juristisches, psychologisches, sozialwissenschaftliches oder vergleichbares Hochschulstudium vorausgesetzt (vgl. Mähler 1999: 4). Verfügt der Mediator über einen psycho-sozialen Grundberuf, dann nehmen die Betroffenen eine anwaltsparallele Rechtsberatung in Anspruch. Der Anwaltsmediator hingegen praktiziert eine parteiliche und mediationsbewusste Rechtsberatung (vgl. Mähler et al. 1995: 59).

## Entwicklung der Konsumentenverpflichtungen

Die Tendenz, sich im Rahmen ihrer finanziellen Verhältnisse zu bewegen, ist bei Privatpersonen stark rückläufig. Dadurch greift die Verschuldungssituation in der Bevölkerung immer deutlicher um sich. Steigende Inanspruchnahme der Konsumentenkredite verdeutlichen ebenfalls den oft außerhalb des Budgets liegenden Konsumbedarf in unserer Gesellschaft, was der Entwicklung der Konsumentenkredite deutlich zu entnehmen ist (vgl. Deutsche Bundesbank 1999: 50).

Das wachsende Problem der Privatinsolvenz in unserer Gesellschaft, die auch dazu führt, dass eine Rückführung der Kredite nicht mehr leistbar ist, führte Anfang 1999 letztendlich dazu, dass die Insolvenzordnung (InsO) vom 05.10.1992 (BGBl.1994: 2866) in Kraft getreten ist (vgl. BAG-SB 2/99: 24).

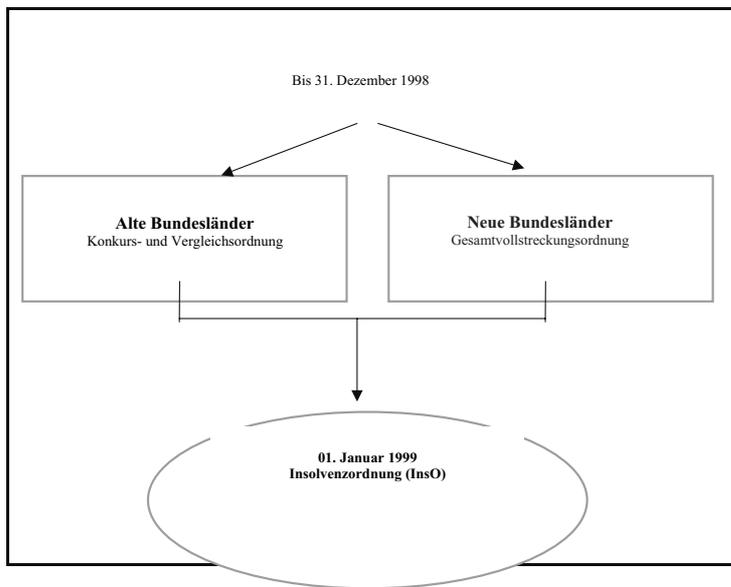


Schaubild 1: Einführung der Insolvenzordnung; Quelle: Verfasser

Ziel des sogenannten Verbraucher-Insolvenzverfahrens ist es, den natürlichen Personen einen außergerichtlichen Plan für die Schuldenbereinigung mit ihren Gläubigern zu ermöglichen. Kommt es zu keiner Vereinbarung, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren vollzogen (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung BAG-SB 2/99: 24).

Um das Insolvenzverfahren einzuleiten, muss zuvor der Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung geschei-

tert sein (vgl. Schaubild 2).

Ein Insolvenzverfahren kann aufgrund eines *Selbst- oder Fremdantrages* gem. § 306 Abs. 3 InsO beantragt werden (vgl. u.a. Beck 1999: 107; Bork 1999: 160). Die Frage nach Entwicklungstendenzen des Antragstellers lässt sich nicht beantworten, da die Neuordnung gesetzlicher Grundlagen der Insolvenzstatistik die Erfassung nicht vorsieht (vgl. Rau et al. 1999: 2398), obgleich der Erhebungsbogen in Punkt V den Antragsteller enthält (vgl. StatBuA VI B, 2000a), wird dieser nicht erfasst.

Entwicklungstendenzen des Selbst- oder Fremdantrages lassen möglicherweise verschiedene Aufschlüsse für entsprechenden Strategien zu. Daher sollte der im Verhältnis geringe Aufwand eines Kreuzchens in der Insolvenzstatistik nicht ignoriert werden.

Für die Insolvenzstatistik wird u.a. die Einstellung mangels Masse (vgl. StatBuA VI B, 2000b; StatBuA VI B, 2000d; StatBuA VI B, 2000b) erhoben und die Erteilung der Restschuldbefreiung erfragt (vgl. StatBuA VI C, 2000e).

Für das Insolvenzverfahren existiert keine einheitliche Regelung für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Bei der Prozesskostenhilfe handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. „Auch nach dem Beschluss des BGH vom 16.03.2000 (...) hält das Gericht daran fest, dass für das Schuldenbereinigungsplanverfahren und für das vereinfachte Insolvenzverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann“ (Schmerbach 2000: 39).

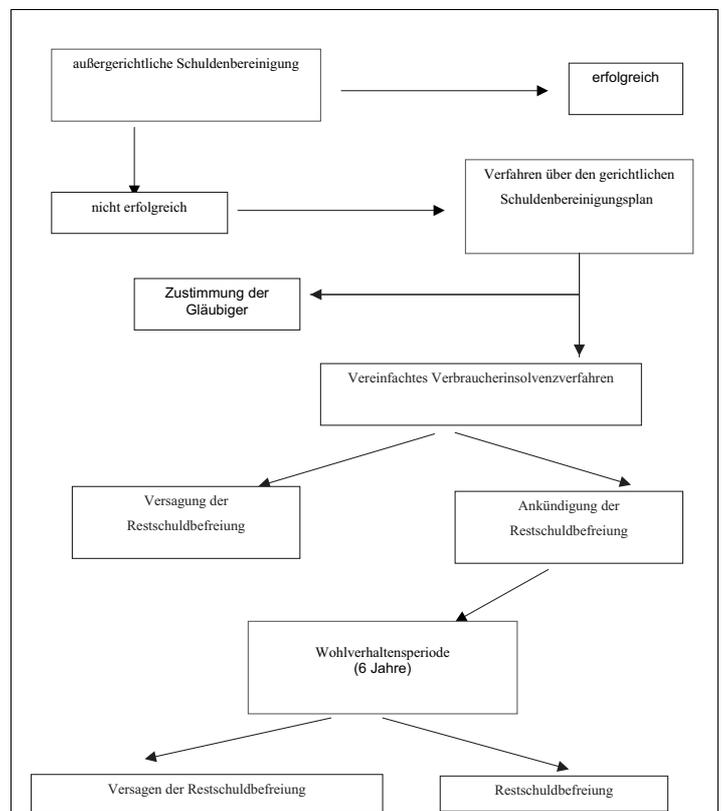


Schaubild 2: Insolvenzverfahren; Quelle: Schaubild: Verfasser; Daten: vgl. Bundesministerium der Justiz (1998): Restschuldbefreiung - eine neue Chance für redliche Schuldner: 11.

Die wachsende Ver- und Überschuldung privater Haushalte fordert eine Zunahme an sozialer Tätigkeit. Im folgenden wird ein kleiner Überblick der strukturellen Ebene der Schuldnerberatung und ihrer Träger gegeben.

## Die strukturelle Ebene der Schuldnerberatung

Unter strukturellen Unterschieden der Schuldnerberatung versteht man die „verschiedenen Konzepte“ und die „darüberliegenden Organisationsstrukturen“ (Wohlers 1997: 6).

Man unterscheidet zwei Konzepte: die *integrierten* und die *spezialisierten* Schuldnerberatungsstellen, die sich nicht inhaltlich, doch in ihrer Organisationsform unterscheiden.

„Im *integrierten* Konzept wird die Schuldnerberatung als ein Element neben anderen Beratungsaufgaben angesehen“ (Korczak et al. 1997: 342), was eine ganzheitliche Betreuung ermöglicht. Die fachlichen Anforderungen der verschiedenen Aufgabenbereiche können jedoch suboptimale Lösungen der Schuldenregulierung, der Familienberatung und Sozialarbeit zur Folge haben. Delegation zur Vermeidung des Problems kann einen Durchreich-Effekt bewirken. Deshalb wäre „die Professionalisierung der Schuldnerberatung, die über die reine Schuldenregulierung hinaus kompetent die psycho-sozialen Aspekte der Überschuldung bearbeiten kann“ (Korczak et al. 1997: 343), vorzuziehen.

Zumeist umfassen *spezialisierte* Schuldnerberatungsstellen alle Bereiche der Schuldnerberatung. Die Arbeit kann durch einen Generalisten oder mehreren Spezialisten ganzheitlich durchgeführt werden. Auch hier ist es schwer, alle Kompetenzen durch einen Schuldnerberater oder Generalist abzudecken (vgl. Korczak et al. 1992: 343).

Bödeker stellte insbesondere folgende Faktoren zum Konsumverhalten auf:

- „ein gegenwartsorientiertes, spontanes und planloses Konsumverhalten, das Finanzschwierigkeiten nach sich zieht und zu Ratenkäufen, Kreditaufnahmen und Zahlungsrückständen führt;
- eine unzureichende Budgetplanung und damit verbundene Schwierigkeiten, mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen die Versorgung zu sichern;
- ein stärker am sozialen Umfeld und der Werbung als am Preis und der Qualität der Produkte orientiertes Informations- und Kaufverhalten;
- eine unzureichende Ernährung, die auf fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Nahrungszubereitung zurückgeführt wird, und die zur Verwendung vergleichsweise teurer Fertiggerichte sowie zu Problemen der Unterernährung insbesondere bei Kleinkindern und Überernährung bei Erwachsenen beiträgt“ (Bödeker 1992: 24).

In dieser Aufzählung wird die Vielfalt der Wirkungszusammenhänge für ver- und überschuldete Menschen deutlich, woraus sich die Schwierigkeit einer Patentregelung erweist, die für alle eine Verhaltens- und Bewusstseinsänderung ermöglicht.

Für die Beratung werden unterschiedliche Modelle praktiziert. Es liegen Teilangebote sozialer Dienstleistungen, z.B. Einzelfallberatung, stadtteilorientierte Beratungsansätze oder Kreditberatung vor (vgl. Wohlers 1997: 7).

## Schuldnerberatung und ihre Träger

Die Schuldnerberatung durch *öffentliche Träger* wird bei den Kommunen zumeist dem Jugend-, Sozial- oder Wohnungsamt angegliedert. In Kassel deckt die städtische Schuldnerberatung im Wohnungsamt zusammen mit dem Verein Schuldner- und Verbraucherschutz, der die nördlichen Ortsbezirke übernimmt, den Bedarf ab. „Da durch die rechtzeitige Einbeziehung von Schuldnerberatung bei Mietrückständen weitere Kosten für den Sozialhilfeträger vermieden werden können, hat sich die Einbindung der Schuldnerberatung in das Wohnungsamt bewährt“ (Städtische Schuldnerberatung 1997: 5ff).

Der Vorteil der Schuldnerberatung durch öffentliche Träger ist ebenfalls in der flächendeckenden Organisation zu sehen. Der Kontakt zu anderen Ämtern kann Vorgänge beschleunigen und wie in vorangegangenen Beispiel von Vorteil sein. Als nachteilig hingegen zeigt sich eine oft wenig vertrauensvolle Haltung der Bürger zu den Behörden, insbesondere zum Sozialamt (vgl. Korczak et al. 1992: 218).

Die Schuldnerberatung durch *freie Träger der Wohlfahrtsverbände* bieten unter Ausschluss der Interessenskollisionen den Vorteil der Vernetzung wie die Kommunen. Die einigermaßen sicheren Finanzquellen erlauben einen festen Mitarbeiterstamm und einheitliche Arbeitskonzepte (vgl. Wohlers 1997: 8).

Schuldnerberatung *durch andere Träger* betreiben z.B. die *Verbraucherzentralen*. Hierbei steht nicht die Sozialarbeit im Vordergrund, „sondern die Verschuldung als verbraucherpölitisches Problem. Das bedeutet, daß als Beratungsschwerpunkt die juristischen Fragen gesehen werden“ (Wohlers 1997: 8).

Zielgruppe der Verbraucherzentralen sind Haushalte der Mittelschicht. Weitere Beratungsangebote z.B. durch Rechtsanwälte oder Banken sind randständig (vgl. Korczak et al. 1992: 221f.).

## Grundlagen der Schuldnerberatung

Nach Groth (1986) ist Schuldnerberatung Sozialarbeit (vgl. ebd.: 15). Sie basiert auf der Arbeitsgrundlage der §§ 8 (2): *Formen der Sozialhilfe* und 17: *Beratung und Unterstützung* des Bundessozialhilfegesetzes. „Zur persönlichen Hilfe gehört (...) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten“ (§ 8 (2) BSHG; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2000: 3). Zur Vermeidung als auch Überwindung von Lebenslagen, „in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden,

wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen erfolgen“ (§17 (1) BSHG; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge 2000: 7).

## **Die Schuldnerberatung nach dem 4-Säulenkonzept**

Das Beratungsprinzip nach dem 4-Säulenkonzept beinhaltet die wesentlichen Hilfsangebote in den:

- juristischen,
- kaufmännisch-wirtschaftlichen,
- psycho-sozialen,
- pädagogisch-präventiven Bereichen.

Es erfolgt eine Abgrenzung zu allen anderen Beratungstätigkeiten, die das 4-Säulenkonzept in der Beratung nicht mittragen (vgl. Wohlers 1997: 11). Die Mitwirkung der Mitarbeiter aus finanzwirtschaftlichen als auch psycho-sozialen Grundberufen führt unweigerlich zu einer Schwerpunktaus-einwanderung in der Beratung (vgl. Lindner et al. 1998: 23). „Eine weitere Abgrenzung nach der Zielgruppe verstellt den Blick auf das eigentliche Problem“ (Wohlers 1997: 11). So kann Schuldnerberatung als komplexes Gebilde definiert werden, das sich aus mehreren Beratungsfunktionen, die an Anzahl und Intensität variieren können, zusammensetzt. Der Schwerpunkt der Beratungsarbeit ist „immer die Sicherung der Existenzgrundlage“ (Städtische Schuldnerberatung 1997: 5; Lindner et al. 1998: 25). Die Gründe, aus denen die Schuldnerberatungsstellen konsultiert werden, sollten das Beratungskonzept bestimmen.

## **Beratungsansätze der Schuldnerberatung**

### **Der klassische Beratungsansatz**

Benötigt der Klient eine partielle Begleitung für eine bzw. mehrere fachliche Informationen zur Regelung seiner finanziellen Probleme, ist der klassische Beratungsansatz ausreichend, der zumeist von Mitarbeitern mit finanzwirtschaftlichem Grundberuf vorgenommen wird.

Da eine nähere Auseinandersetzung mit der Problematik nicht erforderlich ist, wäre eine persönliche Beratung deplaziert. Diese begrenzte Schuldnerberatung geht von einer linearen Bearbeitungsform vom Problem zum Ziel aus, in der sich schnell erste Erfolge zeigen.

Nachteilig kann sich das Verkennen umfassender Beratungsbedürftigkeit und die schonungslose Form der Befragung auswirken (vgl. Lindner et al. 1998: 24ff).

### **Der systemische Beratungsansatz**

#### **Möglichkeiten des systemischen Ansatzes**

Bei Klienten, die außerdem unter psycho-sozialen Krisen leiden und/oder mit der Regelung ihrer wirtschaftlichen Situation überfordert sind, ist neben dem klassischen Beratungsansatz auch die systemische Beratung anwendbar.

Dieser Arbeitsansatz versucht, komplexe Problemzusammenhänge und ihr Wirken aufzuschlüsseln. Der auf die Schulden erstarrte Blick wird aufgeweicht, um systemisches Denken zu bewirken. Dadurch lassen sich Möglichkeitserweiterungen vornehmen (vgl. Lindner et al. 1998: 26ff).

Der systemische Ansatz ist in „allen Fällen, in denen Schulden Ausdrucksform einer Disfunktionalität des ratsuchenden Systems sind oder in denen die Folgen von Verschuldung das System disfunktional werden ließen“ (Lindner et al. 1998: 152), sinnvoll.

Ebenfalls ist der soziale Kontext zu berücksichtigen, um dem Klienten die Umsetzung zu ermöglichen (vgl. Bödeker 1992: 38).

### **Grenzen des systemischen Ansatzes**

Nicht immer lässt sich der systemische Ansatz realisieren. Ihm können Grenzen auf der Seite des Beraters und/oder auf der Seite des Klienten gesetzt sein.

### **Grenzen seitens der Berater**

Bei quantitativer Überbeanspruchung der Berater lässt sich der komplexe systemische Ansatz nicht realisieren.

### **Grenzen seitens der Klienten**

Bei gravierenden psychischen Störungen muss therapeutische Hilfe vorangestellt werden. Andere Arbeiten müssen bei existenzgefährdenden Situationen bevorzugt werden (vgl. Lindner et al. 1998: 152). Doch im System begründete Schulden können z.B. durch Schuldenbereinigung das System gefährden. Außerdem kann die Motivation fehlen, oder es mangelt an der Fähigkeit systemischen Denkens.

## **Herkunft und Definition der Mediation**

Von den Schuldnerberatungsstellen wird gefordert, dass sie sich künftig stärker „mit Mediationsverfahren und dem Empowerment ihrer Klienten befassen“ (Korczak et al. 1997: 59).

Bei Mediation handelt es sich um Konfliktlösungstechniken, die sich auf die verschiedensten Lebenssituationen übertragen lassen und auf alten Traditionen vieler Kulturen beruhen (vgl. u.a. Haynes 1993: 11).

Es gibt eine Vielzahl möglicher Konfliktsituationen, in die sich Menschen verstricken können. In diesem Fall liegt der Schwerpunkt des Konfliktes in der Überschuldung, wo die Konfliktbeteiligten Schuldner und Gläubiger sind. Damit oft eng verwoben, stellt sich die Problematik der Familien- und Scheidungsmediation dar.

Der Begriff Mediation kommt aus dem Lateinischen und setzt sich aus dem Verb *mediri* (heilen) und dem Nomen *medium* (Mitte) zusammen. Übersetzt heißt Mediation „Vermittlung“ (Turner-Flechtsenhaar 1989: 686), doch der Ausdruck Mediation findet zumeist Vorzug. Mediation wird auch als „(konsensuales) Beratungsangebot“ (Kreft et al. 1996: 625) bezeichnet. Dem Konzept der Mediation liegt ein unabhängiger Denkprozess, der zu selbstbestimmten Lösungsvarianten führt, zu Grunde. Diesen Denkprozess

bezeichnet man als Independent Living, was aus dem Englischen übersetzt soviel wie autonomes oder selbstständiges Leben, zumeist auch selbstbestimmtes Leben genannt, bedeutet (vgl. Miles-Paul 1992: 18ff).

Heute verstehen wir unter der Mediation die aktuelleren Vermittlungsverfahren, die vorwiegend in den „60er und 70er Jahren“ (Besemer 1992: 10) in den USA konzipiert wurden. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch die *Allparteilichkeit* des Mediators, „der für das Setting, das Verfahren und die Fairneß zuständig“ ist, „die Inhalte bestimmen die Konfliktparteien selbst“ (vgl. u.a. Besemer 1992: 11; Mähler et al. 1995: 13). Bei diesem Verfahren ist von entscheidender Bedeutung, dass die Betroffenen *selbstbestimmte* Lösungsvarianten erarbeiten (vgl. u.a. Mähler et al. 1992: 352; Mähler et al. 1995: 13 u. 53), um diese schließlich in einer Vereinbarung festzuhalten. Bei den erarbeiteten Lösungen handelt es sich um *Konsensvereinbarungen*, die freiwillig akzeptiert und nicht aufgezwungen werden (vgl. u.a. Besemer 1992: 10). Die Ergebnisse sollen fair sein (vgl. u.a. Bastine 1995a: 32), so dass es keine Verlierer gibt (vgl. Haynes 1993: 13), woraus so genannte „*Win-win-Lösungen*“ (Besemer 1992: 10) resultieren.

Mediation ist von allen Seiten aus *freiwillig* und kann jederzeit unterbrochen werden. Somit trägt der Mediator zur einvernehmlichen *Klärungshilfe* bei. Ein wesentliches Merkmal dieser traditionellen Formen der Vermittlung ist die Einbeziehung eines neutralen, unparteiischen Dritten (Proksch 1998/2: 30); in diesem Fall der Schuldnerberater. Darunter versteht man das Mediationsdreieck, an dem durchaus mehr als zwei Konfliktparteien betroffen sein können (vgl. Friedman 1996: 13). Der Mediator versucht nicht, Lösungen aufzuzeigen (vgl. Proksch 1998/2: 30). Mit Hilfe des Vermittlers werden die Parteien in die Lage versetzt, gemeinsam und eigenständig ihre zukunftsbezogenen Konflikte zu lösen, wodurch die Mediation die Autonomie der Parteien stärkt (vgl. Haynes 1993: 12).

Im Bereich der Mediation dauerte es sehr lange, bis die US-amerikanischen Entwicklungen in Deutschland übernommen wurden. Da die USA auf eine „20 bis 30jährige Erfahrung“ (Besemer 1992: 7) zurückgreifen kann, bezeichnet Besemer die USA als „Mutterland“ der Mediation“ (ebd.: 7). In den USA ist Mediation im juristischen Bereich ein gängiges Verfahren. Jurastudierende haben in vielen law schools die Möglichkeit, unter Begleitung eines erfahrenen Mediators praktische Mediationsfälle zu bearbeiten. In den USA ist den Gerichten eine Mediationsstelle als unentbehrliches Instrumentarium angegliedert (vgl. Kreft et al. 1996: 626).

In Deutschland ist Trennungs- und Scheidungsmediation „seit 1982 bekannt“ (Diez et al. 1991: 109; vgl. u.a. Mähler et al. 1995: 39). Erst seit den 90er Jahren gibt es in Deutschland ein starkes Interesse für Ansätze und Methoden, die aus den USA nach Deutschland getragen wurden. In der Evangelischen Akademie Arnoldshain wurden außergerichtliche Modelle zur Konfliktlösung bei Trennung und Scheidung vorgestellt. Nicht zuletzt durch den Vortrag von Proksch vollzog sich ein tatsächlicher Wandel, durch den sich in der BRD verschiedene Arbeitskreise für Mediation bildeten (vgl. Mähler 1995: 40).

Mediation etabliert sich seit 1995 auch außerhalb des Trennungs- und Scheidungsbereichs, z.B. Wirtschaftsmediation. Dadurch wird Mediation als Alternative für alle streitigen Verfahren, vor allem im zivilrechtlichen Bereich, angeboten

und soll nun auch Einzug in die Schuldnerberatung halten. Mit der Gründung anerkannter Ausbildungsinstitutionen ist man bestrebt, einheitliche Voraussetzungen zur Ausbildung zum Mediator zu schaffen. Inzwischen haben sich anerkannte Ausbildungsinstitutionen und Dachverbände manifestiert. Doch ein einheitliches Berufsbild muss sich noch durchsetzen. Selbst die Berufsbezeichnung *Mediator* ist noch immer ungeschützt.

*Mediation ist nicht immer geeignet und hat Grenzen.*

Ungeeignet ist Mediation, wenn Betroffene nicht in der Lage sind, die Konsequenzen der von ihnen getroffenen Vereinbarung zu erfassen. Gerade hier stoßen wir auf ein Problem, das bei Überschuldeten häufig vorliegt, durch das sie in ihre Lage geraten sind.

Eine Gefahr der Mediation liegt auch darin, dass sie gleich starke Beteiligte voraussetzt. Ziel der Mediation ist eine einvernehmliche Lösung, die aufgrund der Kompromissbereitschaft von den Kontrahenten autonom erarbeitet wird. Werden die Vorschläge des einen zu hoch angesetzt, wird der andere in der Kompromissbereitschaft überfordert.

### **Neue Aspekte für die Mediation/Schuldnerberatung**

Das Mediations-Verfahren ist ungeeignet, wenn auch nur ein Beteiligter die Mediation ablehnt. Selbst wenn der Wunsch nach Mediation von allen gegeben ist, können emotionelle Blockaden zu Hindernissen für die Durchführung einer Mediation führen, so dass diese verschoben werden muss.

Somit ist es stets von großer Bedeutung, den Zustand für die Mediation richtig einzustufen.

Für diese Einstufung werden hier neue Aspekte vorgestellt, die für den Schuldnerberater bei verschuldeten Scheidungsbetroffenen und für den Scheidungsmediator relevant sind. Diese Aspekte ermöglichen eine gezielte Einstufung der Betroffenen zur Mediationsfähigkeit oder anderen vorher zu treffenden Maßnahmen wie Beratung oder Therapie.

Eine Unternehmensbefragung bestätigt Zusammenhänge der Verschuldung und Scheidung und ergab, dass mindestens ein Drittel der Scheidungsprobleme Finanzprobleme beinhaltet. Dies hat zur Folge, dass der Schuldenberater entsprechend oft mit scheidungs-betroffenen Verschuldeten konfrontiert wird.

In dieser Konstellation werden Elemente aus der Scheidungsmediation für den Schuldnerberater relevant. Auch der systemische Ansatz in der ganzheitlichen Schuldnerberatung fordert ebenfalls Kenntnisse der Familienformen und ihrer Konfliktpotentiale.

Zusammenhänge von familialen Entwicklungsformen und der psychodynamische Verlauf der Scheidung sind belegt. Deshalb wird hiermit die These aufgestellt, dass sich auch Zusammenhänge vom Scheidungsverhalten auf das Verschuldungsverhalten den folgenden Kategorien zuordnen lassen.

Akzeptiert die Gesellschaft mehrere Ehemodelle, ergibt sich das Problem, inwieweit ein einheitlicher juristischer Rahmen ausreicht. Üblicherweise ist die Form der Scheidung zugelassen, die dem von der Gesellschaft am meisten vertretenen Ehetypen entspricht. Die letzte Entwicklung zeigt, dass von einem Ehemodell zum anderen ein wachsender Bedeutungsverlust des Institutionellen von Ehe und Scheidung festzustellen ist.

Schon früh wurde in der Völkerkunde über Ehemodelle diskutiert. Roussel stellt jedoch die Hypothese auf, „daß in der gleichen Gesellschaft mehrere Modelle existieren, welche je eine innere Gesetzmäßigkeit haben...“ (Roussel 1980: 187). Ein Ehemodell besteht aus den Elementen Ehe und Scheidung. „Ein bestimmter Typ von Scheidung paßt zu einer bestimmten Ehe und nur zu ihr“ (ebd.: 202).

Roussel katalogisiert vier Ehetyptologien, aus denen vier Scheidungstypologien resultieren. So lässt sich anhand von dem Ehemodell ersehen, wie die Scheidung verläuft. Da sich hieraus Schlüsse über das emotionale Konfliktpotential der Betroffenen folgern lassen, ist es sinnvoll, seine Erkenntnisse für die Tätigkeit der Mediation und des Schuldnerberaters zu nutzen und diese als Arbeits-Schablone einzusetzen.

Im folgenden werden Roussels Erkenntnisse skizziert und um die Arbeits-Schablone für den *Schuldnerberater/Scheidungsmediator* kurz ergänzt.

## **Ehe als Institution**

### **Roussels Theorie**

Um ein älteres Modell handelt es sich bei der Ehe als Institution. Ihre Bedingung ist die Unauflöslichkeit. Sie sichert den künftigen Erhalt des Hauses, garantiert das Überleben und übermittelt das Erbe auf die nächste Generation.

### **Arbeits-Schablone**

Diese Eheform bedarf keiner Scheidungsmediation und voraussichtlich aufgrund ihrer Basis der Sicherung auch keiner Schuldnerberatung.

## **Ehe als Bund**

### **Roussels Theorie**

Bei der Ehe als Bund trat revolutionär das Glück an die Stelle der vorigen Zielsetzung des Überlebens. Mit sinkender Liebe und sinkendem Glück wird versucht, den Bund der Ehe aufrecht zu erhalten. Dies genügt oft nicht. Manche lösen die Verbindung auf, um erneutes Glück in einer neuen Ehe zu finden. In diesem Ehesystem sieht sich die Gesellschaft durch das Zerbrechen einer Verbindung beeinträchtigt.

### **Arbeits-Schablone**

Aus dieser Beziehungsform bilden sich bei Trennung Konflikte. Der Scheidungsmediator muss diese Konflikte vor Mediationsbeginn durch Beratung aufarbeiten lassen. Der Schuldnerberater wird ebenfalls mit diesen Konflikten konfrontiert. Möglicherweise erlaubt die Dringlichkeit der Über-

schuldungssituation nicht immer eine vorherige Beratung, so dass Konflikte zumindest parallel bewältigt werden sollten.

## **Ehe als Verschmelzung**

### **Roussels Theorie**

In den europäischen Ländern herrscht die Ehe als Verschmelzung vor. In dieser Konstellation werden viele Gefühle investiert, die die Partner für eine ganze Weile in Hochstimmung halten. Aus der gefühlsbetonten, affektiven Beziehung gehen Nachkommen hervor. Bei Schwinden des Liebesgefühles geht das Paar auseinander. Das seelische Gleichgewicht der Partner ist gefährdet. Die Scheidung stellt für beide Partner alle Haltungen in Frage, auf denen lange Zeit das Gleichgewicht jedes einzelnen beruhte. Nicht Schande, sondern das Gefühl des Versagens und der Schuldhaftigkeit kommt auf. Ein Geschiedener empfindet Ablehnung dem Partner gegenüber. Das Ende der Beziehung wird von mindestens einem als schmerzhaft Verletzung erlebt.

### **Arbeits-Schablone**

Aufgrund emotionaler Konflikte kann Mediation und Schuldnerberatung zunächst unmöglich sein. Ihr müssen zumeist Beratung, mitunter auch Therapie vorangehen, die das erforderliche Gleichgewicht herstellen. Die Schwierigkeit dieser Konstellation liegt darin, dass Betroffene durch emotionale Gegebenheiten fast unfähig sind, Hilfe zu ertragen.

## **Ehe als Partnerschaft**

### **Roussels Theorie**

Die Ehe als Partnerschaft entspricht sozusagen der Vernunftsehe. Sie währt i.d.R. fünf und mehr Jahre. Die Scheidungsrate ist sehr hoch und die Wiederverheiratsrate sehr selten. Kriterien der Ehedauer sind die Annehmlichkeiten und Vorteile, welche mit ihr einhergehen. Diese Instabilität wird durch den Gefühlsangel geprägt. Die Bindung gilt nur für die guten Tage. Danach geht man wie Geschäftspartner einvernehmlich auseinander. Für das Paar und für die Kinder ist die Trennung in einem gewissen Sinn unbelastend (vgl. Roussel 1980: 188ff).

### **Arbeits-Schablone**

Da das Konfliktpotential dieser Eheform gering ist, sind die Voraussetzungen für die Mediation/Schuldnerberatung zumeist vorhanden.

Die Darstellung der Ehetyptologien bezieht sich auf Roussel, da Autoren wie Balloff 1992: 27, Bernhardt 1988: 120 oder Hartmann 1989: 45 in ihrer Auseinandersetzung mit Ehetyptologien diese ebenfalls Roussel entnehmen.

Insofern die Ehetyptologien sich hinsichtlich ihrer Konsensfähigkeit durch verschiedene Konfliktkonstellationen deutlich unterscheiden, sind sie für die Tätigkeit der Schuldnerberatung und Scheidungsmediation interessant.

Roussels Theorie blieb bisweilen in der Tätigkeit der Mediation unberücksichtigt.

Die Theorie von Roussel stellt eine Arbeiterleichterung für die Tätigkeit des Familienmediators und Schuldnerberaters dar. Insofern wäre eine Integration und Anwendung dieser Theorien als Arbeits-Schablone für die Verschuldungs- und Scheidungsmediation empfehlenswert.

## Bibliographie

**Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. Bonn/Deutsches Rotes Kreuz, Bonn** (Hg.) (1998): Schuldenreport 1999. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.

**Balloff, R.** (1992): Grenzen des Beibehalts der gemeinsamen elterlichen Verantwortung nach Trennung und/oder Scheidung. In: Faltermeier, J./Fuchs, P. (Hg.): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. Frankfurt: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. S. 23-38.

**Bastine, R.** (1995a): Scheidungsmediation – Ein Verfahren psychologischer Hilfe. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Scheidungsmediation. Möglichkeiten und Grenzen. Münster: Votum. S. 14-37.

**Baumann, U.** (1987): Ethische Erziehung und Wertwandel. Weinheim: Deutscher Studien Verlag.

**Beck, O.** (1992/8): Beck'sche Textausgaben. Insolvenzgesetze. München: Beck.

**Bernhardt, H.** (1988): Scheitern oder Chance. Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Scheidungsfamilien. In: Menne, K./Alter, K.: Familie in der Krise. Weinheim: Juventa. S. 119-136.

**Besemer, C.** (19992): Mediation in der Praxis. Erfahrungen aus den USA. o.O.: Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg: o.V.: Gewaltfreie Leben lernen e.V.

**Bödeker, St.** (1992): Haushaltsführung in einem sozialen Brennpunkt. Eine qualitative Analyse. Frankfurt und New York: Campus.

**Bork, R.** (19995): Insolvenzordnung. München: Beck. Texte im dtv.

**Braune, A.** (2002): Verschuldungsdynamik: Gefahrenpotential EURO. In: BAG –SB 2/2002. Kassel: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. S. 64-68.

**Büschges, G./Wintergerst-Gaasch, I.** (1988): Privater Haushalt und „Neue Armut“. Frankfurt am Main und New York: Campus.

**Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.** (1999): Info-Mappe. Marburg: Eigenverlag.

**Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung** (1999): In: BAG-SB: Informationen. Kassel: BAG 2/99, S. 24.

**Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.** (Hg.) (1995): Scheidungsmediation. Möglichkeiten und Grenzen. Münster: Votum.

**Caplovitz, D.** (1967): The Poor Pay More. Consumer Practices of Low-Income Families. New York, London: Free Press.

**Caplovitz, D.** (1974): Consumers in Trouble. A Study of Debtors in Default. New York: Free Press.

**Caritasverband für die Diözese Münster** (Hg.) (1987): Arme haben keine Lobby. Caritas-Report zur Armut. Freiburg im Br.: Lambertus.

**Deutsche Bundesbank** (1999): Ergebnisse der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsrechnung für Deutschland. 1990 bis 1998. Frankfurt am Main: Eigenverlag.

**Deutscher Städtetag** (1979): Hinweise zur Arbeit in sozialen Brennpunkten. Beiträge zur Sozialpolitik. Reihe D, Heft 10. Köln. o.A.

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge** (200030): Bundessozialhilfegesetz. Stuttgart, Berlin und Köln: Kohlhammer.

**Diez, H./Krabbe, H.** (1991): Was ist Mediation? - Praktische Gebrauchsanleitung für ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren. In: Krabbe, H. (Hg.): Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte. Reinbek: Rowohlt. S. 109-131.

**Faltermeier, J./Fuchs, P.** (Hg.) (1992): Trennungs- und Scheidungsberatung durch die Jugendhilfe. Frankfurt: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

**Fichtner, O.** (1988): Armut und Armutsdiskussion in der Bundesrepublik Deutschland. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (NDF). 8/88. o.A.: Eigenverlag. S. 242-245.

**Friedman, G. J.** (1996): Die Scheidungs-Mediation. Anleitungen zu einer fairen Trennung. Reinbek: Rowohlt.

**GP-Forschungsgruppe** (2001): Zusammenfassende Piktuation des im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens „Überschuldung in Deutschland zwischen 1998 und 1999“.

**Groth, U.** (19863): Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit. Frankfurt am Main und New York: Campus.

**Hartmann, P.H.** (1989): Warum dauern Ehen nicht ewig? Eine Untersuchung zum Scheidungsrisiko und seinen Ursachen. Opladen: Westdeutscher Verlag.

**Haynes, J. M./Bastine, R./Link, G./Mecke, A.** (1993): Scheidung ohne Verlierer. Kempten: Kösel.

**Korczak, D./Pfefferkorn, G.** (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren und des Bundesministeriums der Justiz. Band 3 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie und Senioren. Stuttgart, Berlin und Köln: Kohlhammer.

**Korczak, D./Ostermann, B./Salih, A./Leitner, M./Maas, J.** (1997): Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Stuttgart, Berlin und Köln: Kohlhammer.

**Krabbe, H.** (Hg.) (1991): Scheidung ohne Richter. Neue Lösungen für Trennungskonflikte. Reinbek: Rowohlt.

**Kreft, D./Mielenz, I.** (Hg.) (19964): Wörterbuch Soziale Arbeit. Weinheim und Basel: Beltz.

**Lindner, R./Steinmann-Berns, I.** (1998): Systemische Ansätze in der Schuldnerberatung. Ein Arbeitsbuch. Dortmund: Borgmann.

**Mähler, G./Mähler, H.-G.** (1992): Trennungs- und Scheidungsmediation in der Praxis. In: Familiendynamik, 4/92. Stuttgart: Klett-Cotta. S. 345-372.

**Mähler, G./Mähler H.-G.** (1995): Zur Professionalisierung der Familien-Mediation in der BRD. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung: Scheidungsmediation. Möglichkeiten und Grenzen. Münster: Votum. S. 38-55.

**Mähler, H.-G.** (1999): Die Ausbildungsordnung der BAFM. In: Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. Info-Mappe. Marburg: Eigenverlag. S.4.

**Menne, K./Alter, K.** (Hg.) (1988): Familie in der Krise. Weinheim: Juventa.

**Miles-Paul, O.** (1992): Wir sind nicht mehr aufzuhalten. Beratung von Behinderten durch Behinderte. Vergleich zwischen den USA und der Bundesrepublik. München: Hanschek.

**Möller, M.** (1994): Schulden der Verbraucher. Verbraucherverschuldung in der Bundesrepublik Deutschland als wachsendes gesellschaftspolitisches Problem. Gießen: Focus.

**Proksch, R.** (1998/2): Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Vermittlung zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen und zur Entlastung der Familiengerichtsbarkeit. Stuttgart, Berlin und Köln: Kohlhammer.

**Rau, J./Schröder, G./Däubler-Gmelin** (1999): Zweites Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1999 Teil I Nr. 55. Ausgegeben am 21. Dezember 1999. Bonn. S. 2398-2399.

**Reifner, U.** (1998a): Private Schulden in Deutschland. In: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. Bonn/Deutsches Rotes Kreuz, Bonn (Hg.): Schuldenreport 1999. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Baden-Baden: Nomos. S. 10-23.

**Reifner, U.** (1998b): Überschuldete in der Schuldnerberatung – Eine empirische Erhebung des IFF. In: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. Bonn/Deutsches Rotes Kreuz, Bonn (Hg.): Schuldenreport 1999. Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Baden-Baden: Nomos. S. 24-40.

**Rosenkranz, D./Rost, H.** (1996): Welche Partnerschaften scheitern? Trennung und Scheidung von verheirateten und unverheirateten Paaren im Vergleich. Halbstadt: Rosch Buch.

**Roussel, L.** (1980): Ehen und Ehescheidungen. Beitrag zu einer systematischen Analyse von Ehemodellen. In: Familiendynamik. Interdisziplinäre Zeitschrift für Praxis und Forschung. Stierlin, H./Duss-von Werdt, J. (Hg.). Stuttgart: Klett-Cotta. S. 186-204.

**Schmerbach, U.** (2000): 17. Vollstreckungsschutz für Zeitraum des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens. In: NZI, Heft 7/2000. München: Beck. S. 329-331.

**Schwendter, R.** (1996): Tag für Tag. Eine Kultur- und Sittengeschichte des Alltags. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

**Städtische Schuldnerberatung** (1997): Auszug aus dem Erfahrungsbericht 1997. Wohnungsamt – Zentrale Fachstelle Wohnen. Kassel: Eigendruck. S. 5-9.

**Statistisches Bundesamt, VI B** (2000a): Insolvenzzstatistik. Meldung RA für Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahren vom 17.03.2000.

**Statistisches Bundesamt, VI B** (2000b): Insolvenzzstatistik. Meldung RB über das Ergebnis eines eröffneten Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahrens vom 14.02.2000.

**Statistisches Bundesamt, VI B** (2000c): Insolvenzzstatistik. Meldung VA für Verbraucherinsolvenzverfahren vom 17.03.2000.

**Statistisches Bundesamt, VI B** (2000d): Insolvenzzstatistik. Meldung VB über das Ergebnis eines vereinfachten Insolvenzzverfahrens vom 14.02.2000.

**Statistisches Bundesamt, VI C** (2000e): Insolvenzzstatistik. Meldung X für die Erteilung der Restschuldbefreiung vom 14.02.2000.

**Stracke, G./Geitner, D.** (1992): Finanzdienstleistungen. Handbuch über den Markt und die Anbieter. Heidelberg: Recht und Wirtschaft.

**Tschammer-Osten, B.** (1979): Haushaltswissenschaften. Stuttgart und New York: Fischer.

**Turner-Flechsner, J./Calderwood-Schnorr, V.** (1989): Pons. Teil 1 – englisch - deutsch. Stuttgart: Klett.

**Veit, S.** (1997): Kreditkarten und Plastikgeld. Wie Sie Vorteile nutzen und Nachteile vermeiden. In: IFF (Hg.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.

**Wiенcke, W./Koke, D.** (1994): Cards & Clubs. Der Kundenclub als Dialogmarketing-Instrument. Düsseldorf, Wien, New York und Moskau: Econ.

**Wohlers, G.** (1997): Schuldnerberatung – von der traditionellen Sozialarbeit zur computergestützten Dienstleistung für den privaten Haushalt. Aachen: Shaker.

anzeige

Die ungewöhnlichen Ratgeber zum Verbraucherinsolvenzrecht und zum Pfändungsschutz! Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften und andere Institutionen geben die Ratgeber als Multiplikatoren kostenlos an Rat Suchende weiter. Rat Suchende können sich mit diesen leicht verständlich formulierten Ratgebern informieren, im Einzelfall die richtigen Handlungsschritte erkennen oder Beratungsprozesse besser verstehen und nachvollziehen. Die Autoren Wolfgang Schrankenmüller, Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Thomas Zipf entwickeln die Ratgeber ständig in neuen Auflagen weiter. Infos und Bestellformulare finden Sie im Internet.

**[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)**

## „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“

### - ein zielgruppenspezifisches Beratungsangebot im rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystem (Bericht 2003)

Autoren des Fachkräfteprogramms „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“

#### I. Entstehung

Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) zum 01.01.1999 fördert das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen<sup>1</sup> so genannte „geeignete Stellen“ im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Vor diesem Hintergrund wurde - neben der finanziellen Förderung konventioneller Schuldnerberatungsstellen - auf Initiative des Landesdrogenbeauftragten in dem rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystem auch ein zielgruppenspezifisches Schuldnerberatungsangebot im Rahmen des Fachkräfteprogramms der „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“ eingerichtet. Diese integrierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind allesamt einer ambulanten Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle angegliedert.

Es handelt sich bei diesem Fachkräfteprogramm um ein in der Bundesrepublik Deutschland einmaliges Modellprojekt, welches für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt am Main wissenschaftlich begleitet wurde. Mittlerweile gehören die in Altkirchen, Mainz, Trier, Ludwigshafen und Worms mit einem gesamten Stellenumfang von 5,15 Vollzeitdeputaten eingerichteten Praxisstellen zum Regelangebot des rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystems.

#### II. Zielgruppen

Das Fachkräfteprogramm richtet sich je nach konkretem Aufgabenbereich an zwei verschiedene Personenkreise.

Das Aufgabengebiet der klassischen Schuldner- und Insolvenzberatung im Sinne der klientenzentrierten Einzelfallhilfe richtet sich demnach primär an suchtkranke bzw. ehemals suchtkranke Menschen, deren soziale Situation durch eine individuelle Ver- bzw. Überschuldung gekennzeichnet ist und die ihren Wohnsitz oder aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben.

Als Suchtkranke werden in diesem Zusammenhang sowohl Menschen mit einer stoffgebundenen (Alkohol, Medikamente und illegale Drogen) als auch mit einer stoffungebun-

denen (Essstörungen, pathologisches Glücksspielen o.ä.) Abhängigkeitserscheinung verstanden.

Ziel ist es, durch die Aufarbeitung der mit einer Suchterkrankung häufig einhergehenden Ver- bzw. Überschuldungsproblematik, einen Beitrag zu deren sozialen und beruflichen (Re-) Integrationsbemühungen zu leisten.

Im Rahmen der Aufgabenbereiche der kollegialen Fall- und Fachberatung sind weitere Adressaten des Fachkräfteprogramms der „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“ die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystems sowie flankierender sozialer Dienste, die in ihrer beruflichen Praxis mit ver- bzw. überschuldeten (ehemals) suchtkranken Menschen konfrontiert sind.

Ziel ist es dabei, diesen Personenkreis in einem ersten Schritt - sofern dies noch nicht der Fall sein sollte - für die Problematik der Ver- bzw. Überschuldung von (ehemals) suchtkranken Menschen zu sensibilisieren, um darauf aufbauend die schuldnernerischen Kompetenzen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Suchtkrankenhilfesystems zu entwickeln bzw. zu fördern.

#### III. Aufgabenbereiche

Das Fachkräfteprogramm der „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“ bietet im Wesentlichen folgende einrichtungs- und trägerübergreifende Aufgabenschwerpunkte an:

##### 1. einzelfallorientierte Schuldner- und Insolvenzberatung;

##### 2. kollegiale Fall- und Fachberatung.

##### 1. Schuldner- und Insolvenzberatung

Dieser Aufgabenbereich umfasst neben der allgemeinen Sozial- und Schuldnerberatung unter anderem auch die Insolvenzberatung im engeren Sinne. Im Einzelnen erstreckt sich das konkrete Tätigkeitsfeld von der Durchführung von Kriseninterventionen und der Einleitung von Schuldnerschutzmaßnahmen über das Sichern und Prüfen von Gläubigerunterlagen, der Bestandsaufnahme sämtlicher Schulden sowie der Entwicklung einer Sanierungsstrategie bis hin zum Führen von Gläubigerverhandlungen und der letztendlichen Abwicklung der konkreten Entschuldungsmaßnahmen.

<sup>1</sup> heute zuständig: Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Die sechs Beratungsstellen sind im Sinne des § 305 I Nr. 1 InsO als sogenannte „geeignete Stelle“ anerkannt und damit berechtigt, das Scheitern eines außergerichtlichen Einigungsversuches im Vorfeld der Beantragung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens amtlich zu bescheinigen.

Diese einzelnen Aufgabenbereiche werden von den Fachkräften während des gesamten Beratungsprozesses durch eine psychosoziale Begleitung der Schuldnerinnen und Schuldner ergänzt, um somit die mit der individuellen Ver- bzw. Überschuldungsproblematik einhergehenden psychosozialen Notlagen zu bearbeiten. In diesem Sinne stellt die Schuldnerberatung ein ganzheitliches Hilfs- und Unterstützungsangebot dar.

Reine suchtspezifische Aspekte oder Problembereiche, wie bspw. die Therapievermittlung oder die geschlechtstherapeutische Rückfallprophylaxe, werden dagegen grundsätzlich von anderen, darauf spezialisierten Fachkräften aus dem Suchtkrankenhilfesystem abgedeckt. Demnach stellt das Fachkräfteprogramm der „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“ ein zielgruppen- und aufgabenspezifisches Angebot dar, welches die klassischen Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote der Sozialen Arbeit im Rahmen der Suchtkrankenhilfe qualifiziert ergänzt.

## 2. Kollegiale Fall- und Fachberatung

Durch den Aufgabenbereich der kollegialen Fall- und Fachberatung sollen die Kolleginnen und Kollegen des rheinland-pfälzischen Suchtkrankenhilfesystems, die selbstständig und federführend die integrierte Schuldnerberatung bei ihrem (ehemals) suchtkranken Klientel durchführen, bei konkreten schuldnerberatungsspezifischen Fragestellungen rechtlicher, verfahrenstechnischer und/oder methodischer Art qualifizierte Unterstützung finden können. Exemplarisch gilt es hierbei, die Bereitstellung von Formulierungshilfen und Arbeitsmaterialien, die gemeinsame Prüfung und Bewertung von Gläubigerunterlagen, die Erarbeitung von Interventionsstrategien und die Entwicklung von Sanierungskonzepten zu nennen.

Bei komplexen Ver- bzw. Überschuldungssituationen von Klienten, deren fachgerechte Aufarbeitung in der jeweiligen Einrichtung nicht gewährleistet ist, können diese Einzelfälle vollständig oder aber einzelne Teilbereiche davon an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachkräfteprogramms übergeben werden.

Die kollegialen Fallbesprechungen zwischen den Kolleginnen und den Kollegen des Fachkräfteprogramms und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der jeweiligen Einrichtungen erfolgen dabei grundsätzlich telefonisch, per Email oder aber persönlich unter Einbeziehung des jeweiligen Klienten.

Darüber hinaus wurden von allen Praxisstellen themenspezifische Arbeitskreise und Foren etabliert. In diesem strukturierten Rahmen wird den interessierten Kolleginnen und Kollegen aus den ambulanten und (teil-)stationären Einrichtungen des regionalen Suchtkrankenhilfesystems in Form

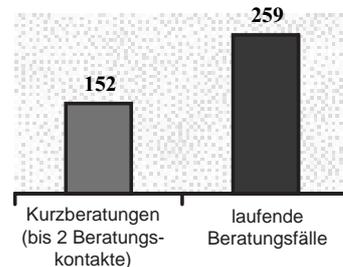
regelmäßiger Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Möglichkeit einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Thematik der Ver- und Überschuldungsproblematik bei (ehemals) suchtkranken Menschen eröffnet.

## IV. Statistische Daten 2003

### Verteilung der Beratungen (n = 411):

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003

#### Beratungsintensität

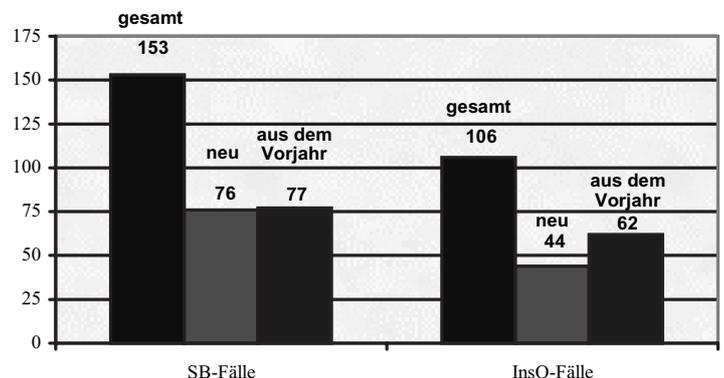


In 2003 lag die Gesamtzahl der Beratungen bei 411 Fällen. Dies bedeutet gegenüber 2002 eine Steigerung der Kurzberatungen um 33% und der laufenden Beratungen um 22%. Im Verhältnis von Kurzberatungen und laufenden Beratungen gab es keine wesentlichen Veränderungen.

### Verteilung der laufenden Fälle nach der Beratungsart

(n = 259):

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



Die Steigerung aller Schuldnerberatungsfälle im Vergleich zum Vorjahr liegt bei 13,33%,  
 · die der neuen Fälle bei 11,76%,  
 · die der Fälle aus Vorjahren bei 4,93%.

Die Steigerung der Insolvenzfälle liegt insgesamt bei 35,9%,  
 · die der neuen Insolvenzfälle bei nur 7,32%,  
 · die der Insolvenzfälle aus Vorjahren bei 67,56%.

### Erbrachte Leistungen im Rahmen der Insolvenzberatung

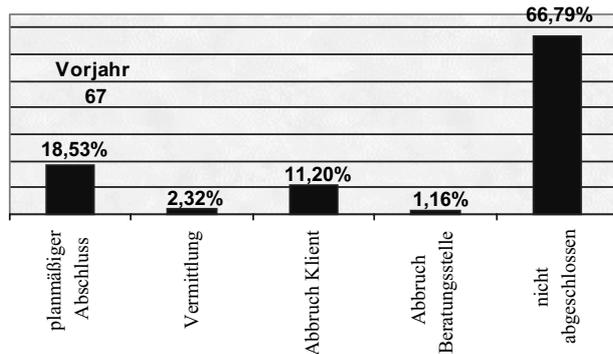
(n = 106):

Bei den insgesamt 106 laufenden Insolvenzberatungsfällen wurden 55 außergerichtliche Einigungsversuche unternommen. Bei 25 Klienten wurde eine amtliche Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversu-

ches ausgestellt. Letztlich wurde bei 32 Klienten ein Verbraucherinsolvenzantrag gestellt.

**Status der laufenden Beratungsfälle (n = 259):**

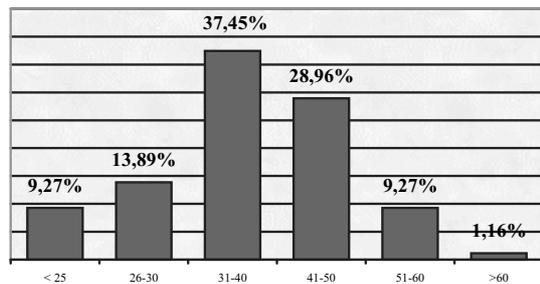
Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



Bei „Abbruch durch Klienten“ findet sich im Vergleich ein deutlicher Rückgang von 19,72% in 2002 auf 11,2% in 2003. Hieraus folgt ein Anstieg der weitergeführten Fälle von 55,78% auf 66,79%, also eine Steigerung von 19,74%. Die weiteren Zahlen zeigen nur geringe Abweichungen.

**Altersverteilung in Jahren (n = 259):**

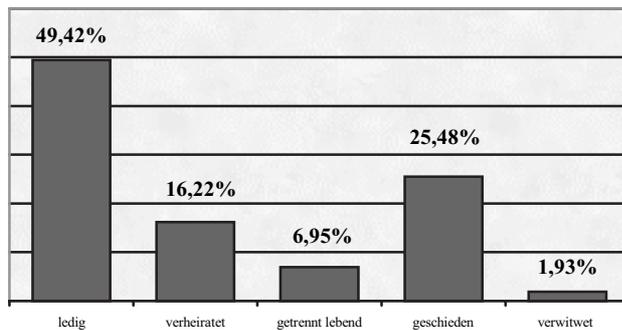
Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



Die meisten Klienten gehören zur Altersgruppe der 31-40jährigen (37,45%) und der 41-50jährigen (28,96%). In der allgemeinen Schuldnerberatung stellen diese beiden Altersgruppen ebenfalls den Schwerpunkt dar, allerdings mit 33% bzw. 26% etwas weniger ausgeprägt.

**Familienstand (n = 259):**

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



Der Anteil der ledigen Klienten ist - bei im Übrigen gleicher Verteilungsstruktur - gegenüber 2002 um 4% gestiegen und liegt mehr als doppelt so hoch wie in der allgemeinen Schuldnerberatung.

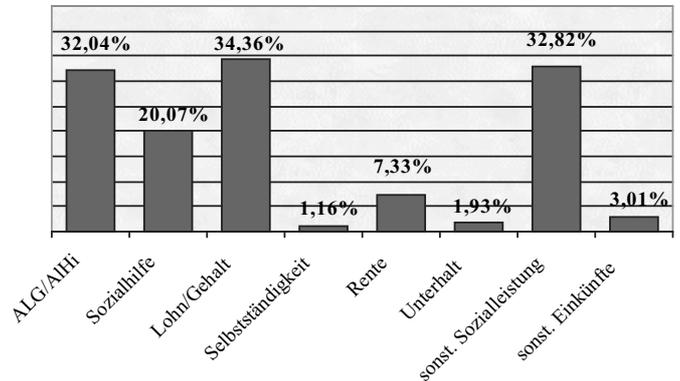
**Geschlechterverteilung (n = 259):**

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003

Von den ratsuchenden Klienten waren lediglich etwas mehr als ein Viertel (27,03%) weiblich und etwas weniger als drei Viertel (72,97%) männlich. Dies entspricht im Wesentlichen der Geschlechterverteilung in der Suchtberatung. In der allgemeinen Schuldnerberatung sind die Zahlen mit 45% zu 55% wesentlich ausgeglichener.

**Einkommensarten - Mehrfachnennungen möglich (n = 259):**

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



Die Anzahl der Lohn-/Gehaltsempfänger ist im Vergleich zum Vorjahr von 38,03 auf 34,36 (um 3,67) Prozentpunkte gesunken. Der Anteil von Arbeitslosengeld/-hilfe sank von 38,03 um 5,9 Prozentpunkte, während der Wert für Sozialhilfe leicht um 2,7 Punkte stieg. Mit einem Zuwachs von 7,9 Prozentpunkten haben die sonstigen Sozialleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen.

Verglichen mit der Statistik der allg. Schuldnerberatung von 2002 fällt auf, dass die Anzahl der Nennungen von Erwerbseinkommen dort rd. 20% höher ist, die Nennungen bei Leistungen des Arbeitsamtes und bei der Sozialhilfe um rd. 10 bzw. 7 Prozent niedriger liegen.

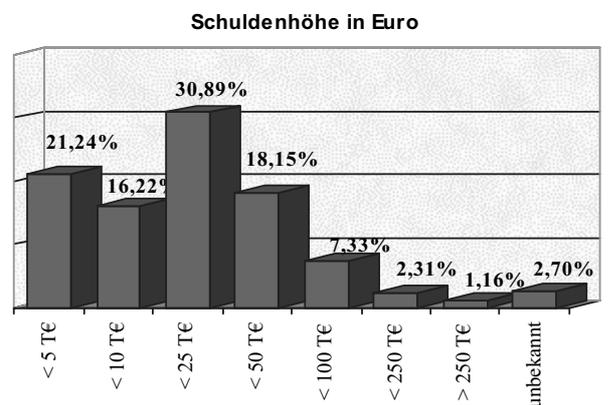
**Pfändbarkeit (n = 259):**

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003

Lediglich 17,76% aller Klienten erzielten ein monatliches Einkommen in pfändbarer Höhe. Bei 1,54% konnten zu diesem Merkmal (noch) keine Aussagen gemacht werden. In der allgemeinen Schuldnerberatung verfügen dagegen 28% der Klienten über pfändbares Einkommen.

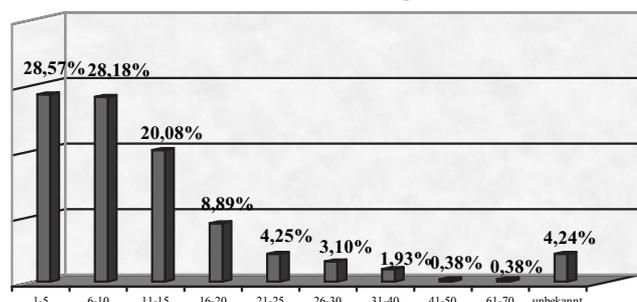
**Schuldenhöhe und Anzahl der Forderungen pro Fall (n = 259):**

Erhebungszeitraum: 01. Januar - 31. Dezember 2003



68,35% der betreuten suchterkrankten Schuldner und Schuldnerinnen hatten Zahlungsverpflichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 25.000 €. In den übrigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes Rheinland-Pfalz waren die Beratenen im Durchschnitt deutlich höher verschuldet. Mehr als die Hälfte der dort Beratenen hatten Zahlungsverpflichtungen in einer Gesamthöhe über 25.000 €.

Anzahl der Forderungen

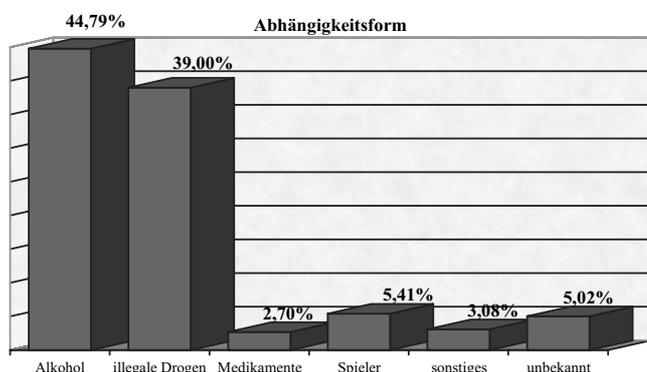


Obwohl geringer verschuldet, wurden die (ehemals) suchterkrankten Schuldner und Schuldnerinnen mit deutlich mehr Forderungen konfrontiert. 43,25% hatten im Berichtszeitraum mehr als 10 Forderungen zu sanieren. In den übrigen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen des Landes Rheinland-Pfalz lag dieser Wert lediglich bei 37,53%.

#### Abhängigkeitsform und aktuelles Konsummuster

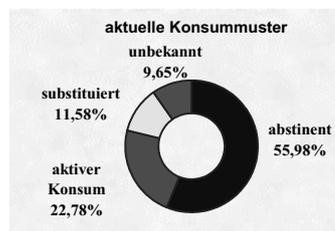
(n = 259):

Erhebungszeitraum: 01. Januar – 31. Dezember 2003



Trotz häufigen Auftretens zweier Abhängigkeiten wurde hier nur nach dem vorherrschenden Suchtmittel kategorisiert. Am stärksten vertreten sind die Abhängigen von Alkohol und illegalen Drogen. Die Medikamentenabhängigen - die „stillen Süchtigen“ - stellen in der Schuldnerberatung die kleinste Gruppe dar.

Im Verhältnis zu den Schätzzahlen für Alkohol- (1,6 Mill.) und Drogenabhängige (290.000; Quelle: Jahrbuch Sucht 2004) in Deutschland sind die von illegalen Drogen Abhängigen in der Schuldnerberatung überproportional vertreten. Vergleicht man die Anteile der jeweiligen Abhängigkeitsform in der Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe mit den Gesamtzahlen für die rheinland-pfälzischen Suchtberatungsstellen, so stimmen diese weitgehend überein.



Die weitaus größte Gruppe stellen die abstinent lebenden Klienten dar. Knapp ein Viertel konsumiert noch/wieder aktiv, ein Achtel befindet sich in einer Substitutionsbehandlung.

#### Adressen und Ansprechpartner des Fachkräfteprogramms „Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe“

- Jugend- und Drogenberatungsstelle BRÜCKE**  
 Fachbereich Suchthilfe  
 Frau Christiane Hoffmann  
 Münsterstraße 31  
 55116 Mainz  
 Tel.: 0 61 31 - 23 45 77 / Fax: 0 61 31 - 23 45 75  
 Email: beratungsstelle-BRUECKE@mainz.de
- Caritasverband Mainz e.V.**  
 Beratung und Behandlung von Suchtkranken und deren Angehörigen  
 Herr Claudius Hotz  
 Backmühlstraße 10  
 55120 Mainz  
 Tel.: 0 61 31 - 9 62 92 18 / Fax: 0 61 31 - 9 62 92 20  
 Email: sucht-schulden@caritas-mz.de
- Diakonisches Werk Ludwigshafen**  
 Herr Rudi Pajonk  
 Goerdeler Platz 7  
 67063 Ludwigshafen  
 Tel.: 06 21 - 5 20 44 55 / Fax: 06 21 - 5 20 44 56  
 Email: diakonie.lu.sub.schb@gmx.de
- Diakonisches Werk Altenkirchen**  
 Schuldner- und Insolvenzberatung  
 Frau Ute Weber  
 Stadthallenweg 16  
 57610 Altenkirchen  
 Tel.: 0 26 81 - 80 08 20 / Fax: 0 26 81 - 80 08 82  
 Email: Weber@diakonie-altenkirchen.de
- Mit Jugend gegen Drogen e.V.**  
 Jugend- und Drogenberatungsstelle  
 Herr Martin Strohschein  
 Karmeliterstraße 2  
 67547 Worms  
 Tel.: 0 62 41 - 2 04 91 17 / Fax: 0 62 41 - 2 04 91 30  
 Email: drobs.worms@t-online.de
- Die Tür - Suchtberatung Trier e.V.**  
 Herr Alfons Klauck  
 Lindenstraße 10  
 54292 Trier  
 Tel.: 06 51 - 1 70 36 25 / Fax: 06 51 - 1 70 36 13  
 Email: schube@die-tuer-trier.de

# Selbstständig in der Schuldnerberatung? Wer soll das bezahlen?

R. Dingerkus, Zentrale Insolvenzberatung, Erkrath

Zunächst möchte ich mich herzlich beim BAG-Info-Team bedanken, dass dieser kurze Erfahrungsbericht im Info erscheinen kann. Ich verstehe dies als Toleranz dem Weg gegenüber, den ich eingeschlagen habe und hoffe sehr, dass gewerbliche Schuldnerberater/innen nicht länger als grundsätzlich unseriös und zu bekämpfen eingeschätzt werden.

Mit jeder Begrenzung der Beratung auf das gut refinanzierbare Klientel, mit jedem Verzicht auf Qualität zu Gunsten von Quantität, mit jedem Euro, den Beratungsstellen aus Kostendruck von den Ratsuchenden nehmen, schmilzt der Unterschied zwischen meiner Beratung und der der Verbände.

Ein Jahr ist nun vergangen, seitdem ich den Entschluss gefasst habe, die Schuldnerberatung des SKFM Erkrath e.V. zu verlassen und Schuldner- und Insolvenzberatung selbstständig anzubieten.

Sicher lässt sich leicht erraten, dass ich manch schlaflose Nacht hatte, in der ich nicht wusste, ob meine Entscheidung richtig war. So vieles musste ich neu lernen – meine Dienstleistung und damit auch mich verkaufen, Misstrauen entkräften, mit der dauerhaften Angst leben, ab morgen könnte keiner mehr anrufen, die Gestaltung eines völlig freien Arbeitstages und vieles mehr!

Mittlerweile hat sich vieles eingespielt, so dass ich ein ähnliches Nettoeinkommen erziele wie früher als Angestellter. Allerdings ist der Zeitaufwand erheblich höher.

Als durch die Bezirksregierung Düsseldorf anerkannte Stelle richtet sich mein Beratungsangebot an:

- überschuldete Verbraucher, die nicht mehrere Monate auf einen freien Beratungsplatz warten wollen,
- Unternehmer/Selbstständige, die vor der Entscheidung stehen, aufgeben oder weitermachen,
- Ratsuchende mit Fragen zu Verbraucher- oder Regelin-solvenzverfahren, soweit sich dies mit dem RBERG vereinbaren lässt,
- Schuldner, die Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung ihrer Immobilie haben.

In fast allen Fällen läuft die Beratung wie folgt ab:

- Vermittlung durch Internet, Kollegen, Mund-zu-Mund-Propaganda,
- Kurzes telefonisches Vorgespräch und ggf. Verweisung an Schuldnerberatungsstellen der Verbände,
- Erstgespräch,
- Vertragsabschluss, Pauschalhonorar 890,00 € inkl. MwSt oder Stundenhonorar 60,00 € inkl. MwSt pro Stunde,
- Beratung und Begleitung bis zum Schlusstermin.

Eine Reihe Fälle sind weitgehend abgeschlossen und haben gezeigt, dass der Beratungsaufwand vom Erstgespräch bis zum Schlusstermin bei durchschnittlich 15 - 20 Std. liegt. Für jeden Fall wird der tatsächliche Zeitaufwand präzise festgehalten.

Nachfolgend habe ich einige weitere Informationen in einer Übersicht zusammengefasst. Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung, am besten über E-Mail [r.dingerkus@zib-solingen.de](mailto:r.dingerkus@zib-solingen.de).

## Auszüge aus Statistik 2003

<b>1. Anzahl der Personen, die mit mir Kontakt aufgenommen haben:</b>	<b>111</b>
- Kurzberatungen (i.d.R. ein Gespräch und Telefongespräche)	62
- davon beendet nach einem Vorgespräch	28
- an SB-Stellen der Verbände vermittelt	14
- Langfristige Beratung mit Abschluss eines Beratungsvertrages	<b>49</b>

<b>2. Zahlungsweise:</b>	
- Zahlung in einer Summe	13
- Anzahlung ca. 250,00 €, Rest in Raten (im Durchschnitt 80,00 €)	22
- Raten à 50,00 €	14
<b>Insgesamt</b>	<b>49</b>

<b>3. Wie konnten die Personen zahlen, trotz Zahlungsunfähigkeit?</b>	
- Mit Hilfe von Familie, Freunden, Partnerin	12
- Aus dem noch nicht gepfändeten Einkommen oder Vermögen	8
- Aus dem pfändungsfreien Einkommen	8
- Aus Nebeneinkünften	16
- Unbekannt	5
<b>Insgesamt</b>	<b>49</b>

<b>4. Vertragsvereinbarung bis jetzt:</b>	
- Eingehalten	41
- Wackelig	4
- Nicht eingehalten	0
- Erster Zahlungstermin steht noch bevor	4
<b>Insgesamt</b>	<b>49</b>

<b>5. Zeitaufwand pro pauschal abgerechnetem Fall (Grundlage 15 Fälle)</b>	<b>20 Std.</b>
--	----------------

<b>6. Vermittelt durch:</b>	
- Schuldnerberatung insg.	71
- RA / Steuerberater	7
- "Alte"	8
- IHK	4
- Internet	2
- Sparkasse	1
- Werbung Fenster	2
- Mund zu Mund	3
- Gericht	3
- DWG	1
- Presse	0
- Unbekannt	11
<b>Insgesamt</b>	<b>111</b>

# Hier kommt der Gläubiger zu Wort \_\_\_\_\_

## WOLFGANG RUST RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Wolfgang Rust, Lübecker Str. 112, 22087 Hamburg  
Betreuungsverein

Lübecker Str. 112  
22087 Hamburg  
Telefon: 040/2543020  
Telefax: 040/25491250  
Email: kanzlei@rechtsanwalt-rust.de  
Gerichtsfach 589  
Volksbank Lohne-Mühlen eG  
BLZ: 28062560  
Konto-Nr.: 2939400  
St-Nr.: FA Hamburg Barmbek-Uhlenhorst  
7140004868  
Hamburg, den 20.08.2003

Bitte stets angeben!

Versandhaus  
hier: Ihr Schreiben vom 19.08.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit kann man Ihrem Klienten nur gratulieren, von einer so wortgewaltigen Institution wie der Ihrigen betreut zu werden.

Dass es mit Ihnen keinen Schriftwechsel von meiner Seite aus gegeben hat, kann den Unvorringelommenen nach Lektüre Ihres Schreibens aber nicht verwundern.

Ihre Kenntnisse über die Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO haben hier einen tiefen Eindruck hinterlassen. Ihr fundiertes Wissen über diese Bestimmung deckt sich mit meinen Kenntnissen über diese Vorschrift, die - wie Sie richtig vermuten - mir nicht unbekannt ist.

Sie haben auch recht, wenn Sie meinen, mich nicht daran hindern zu können, die Zwangsvollstreckung gegen Ihren Klienten zu betreiben. Manch anderer sieht das fälschlicherweise anders, weshalb ich Ihnen wegen Ihrer gewonnenen Erkenntnis meine aufrichtige Bewunderung aussprechen muss.

Sie werden zu gegebener Zeit die Möglichkeit haben, Ihr Engagement für Ihren Klienten in der Zwangsvollstreckung weiter unter Beweis zu stellen.

Solch freundliche Schreiben wie das Ihrige erhalte ich selten. Um so mehr bedaure ich, dass es in dieser Sache keine weitere Korrespondenz mit Ihnen geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rust   
-Rechtsanwalt-

# Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

email privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ EUR  
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);  
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.

Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag  
von meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ BLZ: \_\_\_\_\_  
bei \_\_\_\_\_  
abzubuchen.

Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der  
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

**Hinweis für juristische Personen**  
Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber  
erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Kör-  
perschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

## B Ü C H E R

---

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,

BAG-SB, 1996, 103 S.

19 € [16 €]

### »Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,

BAG-SB, 2000.

20 € [17 €]

### Im Reich der Sinne:

#### Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001

der BAG-SB

10 € [8 €]

### Wird die Schuldnerberatung jetzt neu gesteuert?

#### Qualitätsmanagement, professionelles Berufsbild und Arbeitsrealität

Dokumentation der Jahrestagung 2002

der BAG-SB

19 € [15,90 €]

*Neu!*

### Verbraucherinsolvenz – Beratung

Eine Aufsatzsammlung aus 5 Jahren Praxiserfahrung

Rainer Mesch, 2004

10 € [8 €]

## S E M I N A R – M A T E R I A L I E N

---

Büroorganisation

4 € [3 €]

Gesprächsführung

4 € [3 €]

Foliensatz Prävention und  
Öffentlichkeitsarbeit

• 61 Folien

72 € [61 €]

• auf Papier schwarz-weiß

28 € [20 €]

• auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

59 € [51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de

Internet: bag-schuldnerberatung.de